

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre

Wilfried Marxer

**Das Hausgesetz des Fürstenhauses von
Liechtenstein und dessen Verhältnis zur
staatlichen Ordnung Liechtensteins**

Erweitertes Manuskript eines Vortrages in der
Erwachsenenbildung Stein-Egerta vom 2.12.2002

Beiträge Nr. 17/2003
ISBN 3-9522833-5-5

Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 17/2003

Für die in den Beiträgen zum Ausdruck gebrachten Meinungen
sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Kontakt: Dr. Wilfried Marxer (wm@liechtenstein-institut.li)

Wilfried Marxer

Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins

Erweitertes Manuskript eines Vortrages in der
Erwachsenenbildung Stein-Egerta vom 2.12.2002

Beiträge Nr. 17/2003
ISBN 3-9522833-5-5

Fachbereich Politikwissenschaft

Liechtenstein-Institut, Auf dem Kirchhügel, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern
Telefon (00423) 373 30 22 - Fax (00423) 373 54 22
<http://www.liechtenstein-institut.li> - admin@liechtenstein-institut.li

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Einleitung	4
3	Geschichte und Wesen der Hausgesetze	5
3.1	Frühere hausgesetzliche Bestimmungen	5
3.2	Verhältnis von Familienrecht und Staatsrecht	7
4	Das Verhältnis zwischen Hausrecht und Staatsrecht: vier Varianten	11
4.1	Weitgehende Autonomie bei voller Wirksamkeit in staatsrelevanten Teilen	12
4.2	Weitgehende Autonomie bei bedingter Wirksamkeit in staatsrelevanten Teilen	14
4.3	Eingeschränkte Autonomie bei voller Wirksamkeit in staatsrelevanten Teilen	15
4.4	Eingeschränkte Autonomie bei bedingter Wirksamkeit in den privaten Teilen	16
4.5	Eine Antwort auf die Frage nach der Autonomie des Fürstenhauses	18
4.6	Zusammenfassung	24
5	Stellenwert des Hausgesetzes von 1993 nach der Verfassung von 1921	25
5.1	Autonomie bezüglich hausinterner Wirkung des Hausgesetzes	25
5.2	Staatsrechtliche Wirkung des Hausgesetzes	27
5.3	Bewertung der Argumente	33
5.4	Gültigkeit oder Ungültigkeit des Hausgesetzes von 1993	34
5.5	Rechtliche Auswege aus dem Zuständigkeitskonflikt	35
5.6	Zusammenfassung	36
6	Verfassungsrevision und Hausgesetz	37
6.1	Vorschläge aus dem Umfeld des Fürstenhauses	38
6.2	Weitere Vorschläge	42
6.3	Zusammenfassung	44
7	Hausgesetz, Verfassung und Staatsform	45
7.1	Private Bereiche des Hausgesetzes	46
7.2	Privatisierung staatsrelevanter Bereiche	47

7.3	Rechtliche Sicherung der Autonomie	48
7.4	Die „Staatsrelevanz“ aus der Sicht des Fürstenhauses	48
7.5	Auswirkungen auf die Staatsform	51
7.6	Zusammenfassung	60
8	Reflexion der Hausgesetzthematik in der aktuellen Diskussion	61
8.1	Gutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses und der Landtagskommission	61
8.2	Verfassungskommission des Landtages (2001-2002)	67
8.3	Stellungnahmen der Regierung	68
8.4	Weitere Stellungnahmen	71
8.5	Zusammenfassung	76
9	Feststellungen und Fragen zum Hausgesetz	77
10	Schlussbemerkungen	80
11	Literatur	81
12	ANHANG: Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100	84

1 Vorwort

Angeregt durch eine Einladung der Erwachsenenbildung Stein-Egerta, im Dezember 2002 einen Vortrag über das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein zu halten, ist dieses Manuskript entstanden. Vorausgegangen war eine intensive Auseinandersetzung mit der liechtensteinischen Verfassung von 1921 sowie verschiedenen Änderungsvorschlägen, die in den letzten Jahren angeregt, formuliert, diskutiert und schlussendlich auch beschlossen wurden. Mein Interesse galt dabei vor allem den Aspekten des politischen Systems bzw. der Frage, in welchem Verhältnis die verschiedenen Staatsorgane in Liechtenstein zueinander stehen. Dabei stösst man selbstverständlich unmittelbar auf die essentielle Frage nach der Rolle des Landesfürsten. Die Frage reduziert sich jedoch nicht nur auf die Kompetenzen des Staatsoberhauptes, sondern nimmt mit dem Hinweis in der Verfassung auf hausgesetzliche Bestimmungen weitere Dimensionen an: Was sind Hausgesetze, welchen Stellenwert haben sie im Verhältnis zur Verfassung, welche Kompetenzen und rechtlichen Verbindlichkeiten leiten sich daraus ab und letztlich auch die Frage nach der Stellung des Fürstenhauses im Verhältnis zum Staat. Mit dem Verweis auf hausgesetzliche Bestimmungen wird eine Verbindung zwischen staatlichen und privaten Regelungsdimensionen eingegangen, die nach einer Klärung des Verhältnisses ruft. Nicht zuletzt werden aber dem Staatsoberhaupt nach Hausgesetz mehrere weitere Funktionen im Fürstenhaus zugewiesen, sodass in dieser Person staatliche und die private Aufgaben vereint sind. Und schliesslich ist auch die Frage nach der hierarchischen Einordnung des Fürsten in den Staat als Staatsoberhaupt sowie in das Fürstenhaus als Regierer des Hauses aufgeworfen. Der Sachverhalt ist somit äusserst komplex, angereichert noch durch eine lange und sich verändernde geschichtliche Tradition dieser Doppelbindung. Die Ausführungen im vorliegenden Aufsatz werfen vielleicht diesbezüglich mehr neue Probleme auf, als sie Antworten liefern. Nach der Volksabstimmung vom März 2003 sind zwar gewisse Fragen wie die Zuständigkeit für den Erlass der Hausgesetze – inzwischen in der Singularform – geklärt. Viele weitere Unklarheiten bleiben jedoch weiter bestehen. Es besteht noch grosser Forschungs- und Diskussionsbedarf, um sowohl normativ wie auch in der Praxis zu überzeugenden Antworten auf die Fragen zu gelangen. Die vorliegende Arbeit kann dazu vielleicht einen Impuls geben.

Wilfried Marxer

2 Einleitung

Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein hat in den vergangenen Jahren einiges zu reden gegeben. Nicht nur die Zeitgemässheit von Hausgesetzen als autonome Familiensatzungen steht zur Diskussion, sondern im Zusammenhang mit den im Jahr 1993 von der Fürstlichen Familie beschlossenen, vom damaligen Regierungschef Markus Büchel gegengezeichneten und im Landesgesetzblatt veröffentlichten Hausgesetz stellen sich konkret eine Reihe von Fragen - etwa nach der Gültigkeit, dem Stellenwert und massgeblich auch nach dem Verhältnis zwischen familieninternen und staatlichen Angelegenheiten. Im Rahmen eines Vortrages in der Erwachsenenbildung Stein-Egerta sollten der Werdegang und das Wesen von Hausgesetzen, im Speziellen der Hausgesetze des Fürstenhauses von Liechtenstein, dargestellt, die Bestimmungen des Hausgesetzes von 1993 vorgestellt und die oben erwähnten kontroversen Fragen ansatzweise beantwortet werden. Ziel des Vortrages war es, die Uneinheitlichkeit der wissenschaftlichen Meinungen aufzuzeigen, die herrschenden Einschätzungen gegeneinander abzuwägen und auch die politischen Diskussionen und staatsrechtlichen Dimensionen rund um das Hausgesetz zu beleuchten. Naturgemäss bleiben daher viele Fragen offen oder stellen sich sogar neu. Das Hausgesetz ist auch im Kontext der seit 1992 laufenden Diskussion über eine Revision der Verfassung von grosser Bedeutung, selbst wenn dies in der politischen Diskussion kaum reflektiert wird. Das vorliegende Manuskript stellt eine erweiterte Fassung des Vortrages dar. Reaktionen auf den Text sind vom Autor erwünscht und können direkt an ihn gerichtet werden.

Die Arbeit ist so aufgebaut, dass zunächst nach dem Wesen des Hausrechts gefragt wird und in der Folge unterschiedliche wissenschaftliche Positionen zum Verhältnis zwischen dem Hausrecht und dem Staatsrecht aufgezeigt werden. Die Vielfalt an Interpretationen und Einschätzungen widerspiegelt sich sodann in der Beurteilung des Hausgesetzes von 1993. Die Meinungen gehen insbesondere auseinander in der Frage nach der Zuständigkeit für hausrechtliche Regelungen und nach den Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit solche Regelungen in staatsrelevanten Bereichen gültig und rechtsverbindlich sind. Im Verlaufe der Verfassungsauseinandersetzung nach 1992 ist wiederum verschiedentlich das Hausrecht ins Blickfeld gerückt. Die verschiedenen Formulierungsvarianten in der Verfassungsdiskussion werden analysiert und es wird wiederum der Versuch unternommen, eine Einordnung der verschiedenen Standpunkte und deren Wirkungen vorzunehmen. Dabei werden auch die im Verlauf der letzten Jahre entstandenen Stellungnahmen und Gutachten untersucht, um darin Einschätzungen der Hausgesetzthematik herauszufiltern. Am Schluss werden einige provisorische Antworten und plausible Interpretationen zur Thematik gewagt, allerdings

auch eine Reihe von Fragen formuliert, die einen weiteren Handlungs- und Diskussionsbedarf in der Frage des Hausrechts signalisieren.

3 Geschichte und Wesen der Hausgesetze

3.1 Frühere hausgesetzliche Bestimmungen

Hausgesetze sind nach Schmid (1985: 11) seit Anfang des 14. Jahrhunderts bekannt. Es waren keine staatlichen Gesetze im heutigen Sinne, sondern Familienverträge, Hausverträge, Familienstatuten oder ähnliches. Entsprechend wurden auch verschiedene Begriffe für das verwendet, was man heute Hausgesetze nennt. Der Begriff „Hausgesetz“ taucht bei den Adelsfamilien seit dem 18. Jahrhundert auf, so 1766 in Bayern und 1809 in Preussen. Solche Familienverträge regelten beispielsweise Erbteilungen, legten fest, wer Familienoberhaupt war, wer überhaupt als Mitglied der Familie galt, welchen Rang die einzelnen Familienmitglieder einnahmen, welche Namen geführt oder zugewiesen wurden, wie die Erbfolge geregelt sein sollte, wie Nebenlinien, Nachgeborene u.a. abgefunden werden sollten, wie Streitigkeiten innerhalb der Familie zu lösen waren usw. Auch Fragen der Eheschliessung – etwa standesgemässe Eheverpflichtung – oder Adoptions- und Entmündigungsfragen bis hin zu den Regenschaftsfragen (Thronfolge, Regentschaft, Stellvertretung u.ä.) wurden in Hausgesetzen geregelt. Diese familieninternen Satzungen regelten also die Rechte und Pflichten innerhalb von Adelsfamilien. Treibende Kraft war dabei der kollektive Wunsch nach Mehrung von Rang und Ansehen der Familie als Ganzes („splendor familiae“). Dies konnte eher erreicht werden, wenn der Zusammenhalt der Familie gestärkt und nicht zuletzt auch das Zerbröckeln des Familienreichtums durch Erbteilungen verhindert wurde (vgl. Schmid 1985: 11ff.).

Nach Hofmeister (1990: 46) gliedert sich die Rechtsgeschichte des liechtensteinischen Familiengutes in vier Stufen. Die erste Stufe (Spätmittelalter) war das Schwanken zwischen der durch das Gesamthandprinzip verkörperten Einheit einerseits und den Teilungsbestrebungen andererseits. In der zweiten Stufe (1504-1606) wurde auf Grundlage der Erbeinigung von 1504 der Wille zur Erhaltung der Vermögenseinheit und der Anerkennung eines Familienoberhauptes bekundet, wobei sich jedoch das Instrumentarium als zu schwach erwies. Die dritte Stufe wurde mit der Erbeinigung von 1606 eingeleitet, die den Einheitsgedanken und den Vorrang der ältesten Linie auf der Grundlage des Familienfideikommisses brachte. Die vierte Stufe wurde mit der Erhebung Liechtensteins zum Reichsfürstentum (1719) erreicht, womit die

Bestimmungen des Fideikommisses den Charakter hausgesetzlicher Normen annahmen. Nach Hofmeister (1990: 46) verwandelten sich diese hausgesetzlichen Normen mit der Erlangung der staatlichen Souveränität 1806/1815 in Bestandteile des liechtensteinischen Verfassungsrechts, ein Umstand, dem mit dem Hausgesetz von 1842 Rechnung getragen wurde.

Das erste bedeutende Dokument in der Linie „hausgesetzlicher“ Bestimmungen stellt wie erwähnt die Erbeinigung vom 3. März 1504 dar, erzielt in Nikolsburg zwischen den Linien von (1) Christoph III., (2) Erasmus und Georg VI. und (3) Hartmann I. In dieser Erbeinigung wurden u.a. das Senioratsprinzip sowie das bis heute gültige Mündigkeitsalter von 18 Jahren festgelegt (Schmid 1985: 43ff.; Hofmeister 1990: 49ff.). Das Senioratsprinzip besagt, dass der jeweils Älteste der Familie unabhängig von der Linie als Oberhaupt der Familie fungiert. Hofmeister (1990: 49f.) sieht darin keine rechtlich abgesicherte Sonderstellung des Seniors, sondern eine Treuhänder- oder Trägerschaft, ohne Linienvorzug und unter Beibehaltung der Einheit (Gesamthandprinzip).

Rund 100 Jahre später folgte eine weitere Erbeinigung, die wesentliche Neuerungen einführt. Die Erbeinigung wurde am 29. September 1606 von Karl, Maximilian und Gundacker unterzeichnet. Das Senioratsprinzip wurde abgeschafft und stattdessen die Primogeniturerbfolge (s. weiter unten) eingeführt. Karl aus der Feldsberger Linie, der 1596 Senior des Hauses geworden war, war der letzte Senior und der erste Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein. Diese neue Familienverfassung ersetzte die Statuten von 1506 und die offenbar vielen verstreuten weiteren Dokumente, die innerhalb der Familie nicht die notwendige Wirkung erzielt hatten. Sie bildete nach Schmid (1985: 61) bis in die Gegenwart die Grundlage des fürstlichen Hausrechts und wurde somit erst mit dem Hausgesetz von 1993 ausser Kraft gesetzt bzw. in neues Hausrecht übernommen. Nach 1606 folgten nur noch einzelne Anpassungen und Präzisierungen, ohne die Einigung von 1606 grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die beiden wichtigsten Errungenschaften der Erbeinigung von 1606 waren einerseits die Einführung der Individualsukzession in Form der Primogeniturerbfolge, andererseits die Errichtung des Familienfideikommisses. Die Primogeniturerbfolge regelt, dass immer der Erstgeborene aus der ältesten Linie in das Nachlassgut folgt (Schmid 1985: 68). Solange also ein männlicher Nachfolger des Berechtigten da ist, geht die Erbfolge auf diesen Nachfahren über. Erst wenn eine Linie erlischt, folgt die zweitnächste Linie des gemeinsamen nächsten Vorfahren. Das Familienfideikommiss wurde in der Erbeinigung als Rechtsgeschäft unter Lebenden – also nicht testamentarisch – eingerichtet. Es handelte sich dabei um Güter, die in Form einer Stiftung in der Linealerbfolge an den Mannesstamm gebunden sind. Damit konnte das deutschrechtliche Teilungsprinzip überwunden werden (Schmid 1985: 61; vgl. Hofmeister 1990: 53ff.).

Für den Fürsten und Regierer des Hauses Liechtenstein waren die Rechte und Pflichten in der Erbeinigung klar geregelt. Ihm stand die Nutzung der Erstgeburtsgüter zu, er besass die aktive und passive Lehensfähigkeit in Bezug auf Hauslehen, er führte das Hausarchiv, wurde Vormund der unmündigen Glieder des Hauses und sollte eine wichtige Rolle bei der Schlichtung von Streitigkeiten übernehmen.

Weitere Dokumente, die als Teile der Entwicklung des Hausrechts oder von Relevanz für das Vermögen und den Besitz des Fürstenhauses nach 1606 angesehen werden können, waren das Testament des Fürsten Johann Adam Andreas von 1711, das Testament von Maria Theresia (1772), das Testament des Fürsten Hartmann vom 24. Dezember 1672, der Tauschvertrag vom 12. März 1718, die Vergleiche vom 20. Mai 1718 und vom 1. Juni 1722, der Vergleich vom 10. Juni 1722, das Testament des Fürsten Johann I. von 1832, der Familienvertrag vom 1. August 1842, die Ergänzung des Familienvertrages vom 11. September 1893 und das Gesetz vom 8. Februar 1926 (vgl. Schmid 1985: 73-118). Staatsrechtlich bedeutsam ist in dieser Vielzahl von hausgesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Familienvertrag von 1842.

Dem Familienvertrag von 1842 vorangegangen war die Erlangung der Souveränität durch das Fürstentum Liechtenstein. Dadurch stellte sich auch die Frage des Verhältnisses zwischen dem autonomen Familienstatut und den staatsrechtlichen Belangen. Der Vertrag bezweckte denn auch, „über die Verhältnisse Unseres souveränen Fürstentums eine bleibende Bestimmung festzusetzen“. Besitz und Regierung des Fürstentums sollten dem Regierer des Hauses zufallen, wobei auch die Linealerbfolge von 1606 bestätigt wurde. Massgebliche Stellen aus der Erbsunion von 1606 und dem Testament von Hartmann von 1672 wurden als beglaubigte Auszüge Bestandteil des Familienvertrages von 1842 (Schmid 1985: 110). Neu kam aber neben der agnatischen Thronfolge – also der Sukzession im Mannesstamm – die kognatische Thronfolge – also die weibliche Erbfolge – hinzu, allerdings erst nach dem völligen Abgang des Mannesstammes. Der Thron wäre in einem solchen - angesichts der weit verzweigten Linien eher unwahrscheinlichen - Falle an die älteste Tochter des letzten Throninhabers übergegangen, danach wieder an die männlichen Nachfolger, sodass der weibliche Thronbesitz nur ein vorübergehender gewesen wäre.

3.2 Verhältnis von Familienrecht und Staatsrecht

3.2.1 Entwicklung des Verhältnisses

Im Familienvertrag von 1842 wurde also familienintern festgeschrieben, welches Familienmitglied das Staatsoberhaupt des Fürstentums Liechtenstein sein sollte. Es war dies der Regierer des Hauses Liechtenstein in Personalunion, der als Erbfolger auch das

Familienfideikommiss verwaltete. Eine entsprechende Regelung wurde notwendig, da im alten Reich - dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation - das Fürstenrecht auf der Grundlage der Reichsunmittelbarkeit des Gebietes des Fürstentums Liechtenstein an das Haus Liechtenstein, nicht an den Staat gebunden gewesen war. Mit der Aufnahme in den Rheinbund 1806 erlangte das Fürstentum Liechtenstein als Staat die Souveränität, weshalb auch das Fürstenrecht neu definiert werden musste. In dieser spätabsolutistischen Zeit konnte das Fürstenhaus eine entsprechende Regelung ohne jegliche Mitwirkung des Volkes treffen. Die Frage, wer das Staatsoberhaupt im Fürstentum Liechtenstein sein sollte, konnte im Familienvertrag des Hauses Liechtenstein geregelt werden. Die Autonomie des Fürstenhauses auf dem Gebiet der Hausgesetzgebung existierte unangetastet. Sie wurde auch von aussen nicht in Frage gestellt (Schmid 1985: 97ff.). Die Rheinbundakte (1806) klammerte die Frage autonomer Familiensatzungen von Adelsgeschlechtern aus. In der Deutschen Bundesakte, die den Deutschen Bund besiegelte (1815), wurde die hausgesetzliche Autonomie bestätigt. Die Mitgliedschaft Liechtensteins im Rheinbund und im Deutschen Bund hatte also keinen Einfluss auf die autonome Satzungs macht des Fürstenhauses.

Nach der Auflösung des Deutschen Bundes wurde jedoch im Kaiserreich Österreich eine Vorschrift bezüglich Hausgesetzen eingeführt. Hausgesetze waren nur noch gültig, wenn sie von beiden Parlamentskammern bestätigt wurden. Der rechtliche Hintergrund war dabei die konstitutionelle Einbindung aller Gesellschaftsglieder in die Verfassung, sodass von staatlichen Rechtsnormen abweichende Sonderrechte, wie sie in Hausgesetzen häufig vorkamen - etwa abweichende Regelungen im Erbrecht, der Namensgebung, des Eherechtes usw. -, legitimiert werden mussten. Da ein beträchtlicher Teil der Besitzungen des Hauses Liechtenstein auf österreichischem Gebiet lag (Oberhammer 1981: 115f.; 1990), hatte das Haus Liechtenstein grosses Interesse an einer entsprechenden Anerkennung und erreichte tatsächlich mit dem Gesetz von 12. Januar 1893 die Anerkennung des Familienvertrages in Österreich.

Dennoch wurde deutlich, dass eine Koexistenz zwischen Hausrecht und Staatsrecht zunehmend problematisch wurde. Die Regelung in Liechtenstein mit einer weitestgehenden Autonomie in der Hausgesetzgebung durch das Fürstenhaus Liechtenstein stellte in dieser Hinsicht je länger je mehr eine Ausnahme dar. Mussten im Kaiserreich Österreich seit 1866 hausgesetzliche Bestimmungen durch Parlamentsbeschluss legitimiert werden, so fielen nach dem Ersten Weltkrieg und dem Niedergang der Donaumonarchie solche Sonderrechte überhaupt dahin. Hausgesetze konnten nur noch als Familienstatuten angesehen werden, die eine Wirkung entfalten konnten, sofern sie sich im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung bewegten. Dies gilt für alle Republiken. In diesem Kontext ist ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2000 aufschlussreich, das die Erbfolge in

einem Fürstenhaus zum Gegenstand hatte (BverfG. +BvR 1937/97 vom 21. Februar 2000).

Der 1939 verstorbene Erblasser, der 5. Fürst, hatte in einem 1925 geschlossenen Erbvertrag die männlichen Nachkommen nach dem Recht der Erstgeburt und der Linearabfolge eingesetzt. In den Erbvertrag einbezogen waren die Bestimmungen eines von dem 4. Fürsten im Jahre 1897 erlassenen Hausgesetzes. Darin ist geregelt, dass sich die Familienmitglieder nur mit Einwilligung des jeweiligen Fürsten vermählen können und die Eingehung einer nicht konsentierten Ehe den Verlust des Sukzessionsrechts zur Folge hat. Eine vom Fürsten verweigerte Einwilligung kann nach dem Hausgesetz durch ein Schiedsgericht erteilt werden. Dieser Fall einer nicht konsentierten Ehe trat ein, indem der 7. Fürst in die zweite Ehe des ältesten Sohnes und damit Nachfolgeberechtigten nicht einwilligte. Als Erbe, unter anderem für grosse Ländereien, wurde daher der nächstfolgende Sohn eingesetzt. Die Klage des übergangenen Sohnes wurde vor Gericht streng nach den Massstäben des Grundgesetzes und des Privatrechts entschieden. Es wurde somit geprüft, ob die Regelungen und Anwendungen des Hausgesetzes gegen Treu und Glauben oder die guten Sitten verstossen. Dies war jedoch nicht der Fall. Die verfassungsmässige Testierfreiheit, also das Recht des Erblassers, über das Erbe zu bestimmen, war somit höher zu bewerten als der vermeintliche Anspruch des ältesten Sohnes, seine seit der Geburt in Aussicht stehende Nachfolge als Fürst antreten zu können. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Eheschliessungsfreiheit nicht grundsätzlich durch Hausgesetz unterbunden war und auch nicht ausdrücklich eine ständisch-soziale Herkunft der Partnerin verlangt wurde. Heirat konnte und kann somit durch das Hausgesetz nicht verboten werden, aber ohne Konsensierung konnten familieninterne Sanktionen, wie etwa die Verweigerung der Erbfolge, angeordnet werden. Dies lag im Ermessen des Erblassers. (BverfG. +BvR 1937/97 vom 21. Februar 2000).

Das Beispiel dieses Urteils des Bundesverfassungsgerichts zeigt deutlich die Unterordnung des Hausrechts unter die staatliche Gesetzgebung im modernen Verfassungsstaat. Das Hausrecht und die Durchsetzung von hausrechtlichen Bestimmungen wird klar und eindeutig nach staatlichem Recht beurteilt. Hausrecht ist in Republiken keine eigene oder unabhängige Rechtsquelle, sondern dem Bereich der privatrechtlichen Vereinbarungen zuzurechnen. Alles andere würde den Prinzipien eines konstitutionellen Staates widersprechen. Hausgesetzliche Bestimmungen, die im Widerspruch zum allgemeinen staatlichen Recht stehen, brauchen in einem Verfassungsstaat eine besondere rechtliche Legitimation, wie sie beispielsweise in Österreich nach 1866 durch doppelten Parlamentsbeschluss erteilt werden konnte. Durch besondere Legitimation kann allenfalls der Widerspruch zu staatlichem Recht aufgehoben werden. Dies gilt im übrigen analog auch für internationale Vereinbarungen, wobei diese Legitimation nicht durch die nationalen, sondern durch die betreffenden internationalen Gremien – etwa in Form von Vorbehalten und Ausnahmeklauseln - erteilt werden muss.

3.2.2 Hausrecht und Verfassung in Liechtenstein

Das Verhältnis zwischen dem Hausrecht des Fürstenhauses und dem staatlichen Recht wurde mit der Verfassung von 1862, in welcher ansatzweise Volksrechte in

Liechtenstein eingeführt wurden, erstmals geregelt. In der landständischen Verfassung von 1818 - zur Zeit des Rheinbundes entstanden - gab es noch keine Notwendigkeit, von der autonomen und souveränen Satzungsgewalt des Fürstenhauses abzurücken. In der Verfassung von 1862 wurde nunmehr verbindlich festgeschrieben, wer das Staatsoberhaupt stellen soll - nämlich das Fürstenhaus Liechtenstein -, und wie dieses Recht weitergegeben werden soll - nämlich in erblicher Thronfolge.

§ 3 LV 1862

„Die Regierung ist erblich im Fürstenhause Liechtenstein nach Massgabe der Hausgesetze. Auch wird nach letzteren die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen, so wie die Vormundschaft vorkommenden Falls geordnet.“

Die Regelungen von Thronfolge, Volljährigkeit und Vormundschaft mussten gemäss LV 1862 durch Hausgesetze geordnet werden. Nach Schmid (1985: 114) blieb damit das Hausrecht neben der Verfassung eine eigene Rechtsquelle. Neu war aber in jedem Fall, dass es keine vollständige Autonomie des Fürstenhauses zum Erlass (oder auch Nicht-Erlass) von rechtsverbindlichen hausgesetzlichen Bestimmungen mehr gab. Denn einerseits forderte die Verfassung zwingend ein Hausrecht und legte gleichzeitig zwingend fest, welche staatsrelevanten Bereiche darin geregelt werden mussten.

Mit der Formulierung in § 3 LV 1862 war aber nicht explizit ausgedrückt, ob damit die bestehenden Hausgesetze oder auch künftige Hausgesetze gemeint sind. Und es ist ferner nicht explizit formuliert, wer für allfällige Abänderungen der hausgesetzlichen Bestimmungen zuständig sein sollte. Für Schmid (1985: 114) war klar: „Soweit der Landesfürst mit dem Erlass dieser Verfassung nicht auf das Recht der Hausgesetzgebung verzichtet hat, bleibt es erhalten und es bedarf für eine Revision der Hausgesetze sicherlich keiner Mitwirkung anderer Staatsorgane. Im Rahmen der Verfassung können somit Thronfolge, Erwerb und Verlust des Thronfolgerechts, Regentschaft, Mündigkeitstermin usw. durch agnatischen Konsens, wie dies seit jeher im Hause rechtens war, neu geregelt werden.“ Schmid erwähnt zur Unterstützung seiner Interpretation die Veröffentlichung des Hausvertrages vom 11. September 1893 als Landesgesetzblatt (LGBI. 1895 Nr. 1), ohne dass dabei eine Mitwirkung des Landtages erfolgt sei. Das nimmt er als Hinweis, dass von einer autonomen Regelungskompetenz des Fürstenhauses ausgegangen werden könne, selbst wenn staatsrelevante Bereiche betroffen seien.

Diese Interpretation gerät jedoch ins Wanken, wenn berücksichtigt wird, dass sich der Landtag gemäss Archivunterlagen sehr wohl mit dem Hausvertrag von 1893 beschäftigt hat und diesem einhellig seine Zustimmung erteilt hat (Regierung/Interpellationsbeantwortung 1995: 12). Dies wird auch im Regierungsbericht von 2002 bestätigt: „Die bis zum Erlass des Hausgesetzes 1993 geübte Praxis zeigt, dass der Landtag sowohl bei den hausgesetzlichen Bestimmungen

LGBL. 1895 Nr. 1, LGBL. 1902 Nr. 2 und LGBL. 1919 Nr. 10 als auch bei der Abänderung des Hausgesetzes vom 8. Februar 1926, LGBL. 1926 Nr. 3, seine Zustimmung erteilt hat. Aus der Regierungsakte zu letzterer Abänderung geht hervor, dass der damalige Landesfürst Johann beabsichtigte, das Gesetz ohne Mitwirkung anderer Organe zu erlassen. Die fürstlich liechtensteinische Gesandtschaft in Bern, die in der Folge durch Regierungschef Schädler um eine Stellungnahme gebeten wurde, vertrat jedoch die Ansicht, dass es beim Erlass von hausgesetzlichen Bestimmungen, die Art. 3 der Verfassung betreffen, der Mitwirkung der gesetzgebenden Organe bedürfe. Nachdem diese Rechtsansicht dem Fürsten mitgeteilt worden war, wurde das Gesetz dem Landtag vorgelegt, und dieser stimmte – offenbar ohne darüber zu beraten – einhellig zu.“ (Stellungnahme der Regierung 2002: 12f.)

Die Mitwirkung des Landtages bei staatsrelevanten Teilen des Hausrechtes war somit offenbar sowohl auf der Grundlage der Verfassung von 1862 wie auch auf der Grundlage der Verfassung von 1921 in der Praxis gegeben. Die Verfassung von 1921 hatte gegenüber der Formulierung von § 3 der Verfassung von 1862 ohnehin keine wesentliche Änderung gebracht.

Art. 3 LV 1921:

„Die im Fürstenhause Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch die Hausgesetze geordnet.“

4 Das Verhältnis zwischen Hausrecht und Staatsrecht: vier Varianten

Offenbar herrschte bis 1993 weitgehend Konsens zwischen den Verfassungsgebern – also Landtag und Landesfürst – über die Notwendigkeit der beiderseitigen Zustimmung zu staatsrelevanten Angelegenheiten des Hausrechtes. Trotzdem taucht aber die Frage auf, wie sich die Zustimmungspflicht des Landtages mit der Autonomie des Fürstenhauses in hausgesetzlichen Angelegenheiten verträgt. Es gibt vier unterschiedliche Antwortmöglichkeiten auf das grundsätzliche Verhältnis zwischen dem Hausrecht und dem staatlichen Recht, die sich auf einer Vierfeldertafel idealtypisch entlang der Achsen „Autonomiegrad“ und „Wirksamkeit“ gruppieren lassen:

Abbildung 1: Zuordnung wissenschaftlicher Positionen zum Hausrecht nach Autonomiegrad und Wirksamkeit

	hoch	Wirksamkeit	tief
hoch	Weitgehende Autonomie bei voller Wirksamkeit in staatsrelevanten Teilen		Weitgehende Autonomie bei bedingter Wirksamkeit in staatsrelevanten Teilen.
Autonomie	Eingeschränkte Autonomie bei voller Wirksamkeit		Eingeschränkte Autonomie bei bedingter Wirksamkeit
tief			

Mit dem Begriff der „Autonomie“ ist die Satzungsautonomie gemeint. d.h. die Zuständigkeit für Änderungen und Erlasse im Hausrecht. Mit dem Begriff der „Wirksamkeit“ ist die Frage angesprochen, inwieweit das Hausrecht in staatsrelevanten Bereichen auch tatsächlich gültig und anwendbar ist.

Da die Verfassung ausdrücklich die Hausgesetze erwähnt und auch begrifflich klar ist, dass das Haus Liechtenstein als Träger der Hausgesetze angesprochen ist, fällt eine Interpretation im republikanischen Sinn weg. D.h. eine Gleichsetzung mit rein privatrechtlichen Familienvereinbarungen ist nicht zulässig und taucht in der rechtswissenschaftlichen Literatur auch nicht auf. Es ist aber lohnend, einen vertiefenden Blick auf die genannten vier Interpretationsfelder zu werfen.

4.1 Weitgehende Autonomie bei voller Wirksamkeit in staatsrelevanten Teilen

Diese Lesart wird von Schmid favorisiert. Schmid (1985: 115f.) kommt zum Schluss, dass weder die Verfassung von 1862 (§ 3) noch die Verfassung von 1921 (Art. 3) so zu verstehen ist, dass „das damals geltende Hausrecht in Verfassungsrecht umgewandelt und damit der hausgesetzlichen Revision entzogen wurde.“ Für Schmid blieb das Hausrecht neben der Verfassung eine eigene Rechtsquelle (114) und er fährt fort: „§ 3 hat nur deklaratorische Bedeutung: Er begründet nicht das Recht der autonomen

Satzung, ebenso wenig das Recht am Thron. Diese Rechte werden lediglich beschränkt (...) Soweit der Landesfürst mit dem Erlass dieser Verfassung nicht auf das Recht der Hausgesetzgebung verzichtet hat, bleibt es erhalten und es bedarf für eine Revision der Hausgesetze sicherlich keiner Mitwirkung anderer Staatsorgane. Im Rahmen der Verfassung können somit Thronfolge, Regentschaft, Mündigkeitstermin usw. durch agnatischen Konsens, wie dies seit jeher im Hause rechtens war, neu geregelt werden.“ (Schmid 1985: 114) Eine vergleichbare Auffassung vertrat auch Marxer in seiner Dissertation (1924/Originalschreibweise), wenn er schreibt, dass die Verfassung von 1921 „die Ordnung der Tronfolge, der Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen, sowie der Vormundschaft ... völlig der Hausgesetzgebung (überlässt)“ und dass – solange dieser verfassungsmässige Zustand von Art. 3 LV dauere, „zu einer Abänderung lediglich die Faktoren der Hausgesetzgebung zuständig (sind)“ (Marxer 1924: 4f.) Gleichzeitig ist aber für Marxer klar, dass dieses autonome Satzungsrecht quasi geliehen ist, indem er schreibt: „Hier muss nun festgestellt werden, dass die autonome Gesetzgebung des Hauses natürlich jederzeit durch die Verfassungsgesetzgebung ausgeschaltet werden könnte, sobald letztere die Ordnung der Tronfolge an sich zöge, denn Tronfolgerecht ist nach herrschender Lehrmeinung ... Staatsrecht – nicht mehr Privatrecht, aber auch nicht ‚Fürstenrecht‘.“ (Marxer 1924: 4) Auch Hofmeister (1990: 61) kommt bis einschliesslich der Verfassung von 1862 zum gleichen Schluss (wobei er sich über die Situation im 20. Jahrhundert nicht äussert): „Die Stellung des Hausgesetzes als eigene und hinsichtlich der Entstehungsvoraussetzungen (blosser agnatischer Konsens ohne Mitwirkung anderer Staatsorgane) gesondert geregelte Rechtsquelle wurde im wesentlichen auch durch die liechtensteinische konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862 unberührt gelassen (Vorbehaltsklausel in § 3).“

Eher salopp und ohne eingehende Begründung geht Winkler in seinem Gutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses von einer weitgehenden Autonomie des Fürstenhauses in hausgesetzlichen Fragen aus. Seine Haltung erschliesst sich aus mehreren Bemerkungen. Einmal sieht er eine starke Ähnlichkeit zwischen Statuten von politischen Parteien und Hausgesetzen: „Die Statuten der politischen Parteien entstammen letztlich aber in allen Staaten ähnlich der Autonomie zur Selbstorganisation, wie die Hausgesetze der Fürstenhäuser. Parteistatuten gehören in ihrem verfassungsrelevanten Teil daher in einer vergleichbaren Weise zu einem von der Verfassung im Allgemeinen vorausgesetzten und nur selten durch ausdrückliche Verweisung materiell anerkannten verfassungsrechtlichen Vorbereich“ (Winkler 2001: 10f) Diesen Vergleich wiederholt er an anderer Stelle, wobei er aber darauf hinweist, dass die Parteien ihre Statuten „privatautonom“ gestalten und „ungleich mehr Freiheit zur Auswahl ihrer Repräsentanten für die politischen Ämter im Organisationsgefüge des Staates, als die Mitglieder des Fürstenhauses nach dem Hausgesetz für die Bestimmung

des regierenden Fürsten als Staatsoberhaupt“ haben. (Winkler 2001: 44) Weitere Hinweise, die auf eine angenommene Ähnlichkeit schliessen lassen, finden sich an anderen Textstellen (47 und 69). An anderer Stelle charakterisiert er das Hausgesetz als „Regelgefüge ..., das der autonomen Willensbildung des Fürstenhauses unterliegt. Die Verfassung überlässt es dem Fürstenhaus, in seinem Hausgesetz verfassungsrelevante Fragen, wie die erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit und eine eventuelle Vormundschaft autonom zu regeln.“ (Winkler 2001: 72f.) Ähnlich argumentiert Winkler auch später (2002: 105), stellt jedoch klar, dass dies nur für Regelungsbereiche gilt, die in Art. 3 LV erwähnt sind, also Thronfolge, Volljährigkeit und Mündigkeit.

Die Praxis des amtierenden Landesfürsten bzw. des Fürstenhauses gründet im Wesentlichen auf der hier ausgeführten Interpretationsvariante. Die Autonomie des Fürstenhauses beim Erlass des Hausrechtes wird nicht nur rhetorisch bei vielen Gelegenheiten hervorgehoben (vgl. Batliner 2000: 408f.), sondern ist auch durch die Publikation des neuen Hausgesetzes von 1993 als LGBl. 1993 Nr. 100 - ohne vorherige Zustimmung des Landtages - eindrucksvoll demonstriert worden. Wie noch weiter unten zu zeigen ist, wurden dabei auch staatsrelevante Bereiche geregelt. Es ist davon auszugehen, dass sich das Fürstenhaus – also die Mitglieder des Fürstenhauses - in den künftigen Entscheidungen und Entscheidungsverfahren an das Hausgesetz halten wird und auch die staatsrelevanten Bestimmungen des Hausgesetzes für gültig und anwendbar hält.

4.2 Weitgehende Autonomie bei bedingter Wirksamkeit in staatsrelevanten Teilen

In der folgenden Interpretation wird dem Fürstenhaus die volle Autonomie zuerkannt, das Hausrecht zu verändern. Es bedarf dabei keinerlei Mitwirkung staatlicher Organe. Allerdings – und das ist ein wesentlicher Unterschied zur vorangegangenen Interpretation – bedarf es zur Entfaltung einer Rechtswirkung in staatsrelevanten Bereichen, soweit sie in der Verfassung formuliert sind, der Zustimmung der Verfassungsorgane.

Diese Auffassung wird von der Regierung in ihrer Stellungnahme von 2002 vertreten, indem sie schreibt: „Aus heutiger Sicht kann das Hausgesetz zwar ohne Zustimmung des Landtags geändert werden. Die abgeänderten Bestimmungen sind diesfalls aber nur für die Mitglieder des Fürstenhauses rechtswirksam, da für deren Allgemeinverbindlichkeit die Zustimmung des Landtags notwendig ist.“ (Stellungnahme 2002: 13)

Es geht aus der Stellungnahme der Regierung nicht hervor, ob mit der „Rechtswirksamkeit“ für die Mitglieder des Fürstenhauses eine privatrechtliche Sonderstellung und ein Sonderrecht für das Fürstenhaus, sowie in der Umkehr auch eine

Sonderpflicht für die Mitglieder des Fürstenhauses gemeint ist. In diesem Falle würde die integrale staatliche Regelungshoheit in Frage gestellt, und es wäre ferner zu klären, inwieweit sich das private Sonderrecht des Hauses von den Normen des Staates einschliesslich der Staatsverträge entfernen darf. Zumindest scheint eine Legitimation für hausgesetzliche Bestimmungen, die die Rechtsnormen des Staates verletzen, problematisch. Wenn aber mit „Rechtswirksamkeit“ für die Mitglieder des Fürstenhauses gemeint ist, dass die staatlich nichtgültigen Regelungen in den staatsrelevanten Bereichen für die Mitglieder des Fürstenhauses gültig sind, taucht wieder ein anderes Problem auf. Es kann nämlich zu entscheidenden Differenzen führen. Angenommen das Fürstenhaus würde die Einführung einer weiblichen Thronfolge (mit „Rechtswirkung“ für die Mitglieder des Fürstenhauses) beschliessen, aber der Landtag hätte einer entsprechenden Änderung nicht zugestimmt oder wäre gar nicht gefragt worden, wären zwei unterschiedliche Verfahren der Thronfolgeregelung „gültig“ – die männliche und die weibliche. Der Grad der eingeschränkten Gültigkeit wäre somit noch genauer zu bestimmen. Und es wird deutlich, dass diese Interpretation für einen Rechtsstaat äusserst problematisch ist.

4.3 Eingeschränkte Autonomie bei voller Wirksamkeit in staatsrelevanten Teilen

Die Begründung einer eingeschränkten Autonomie im Hausrecht beruft sich wesentlich auf die Einbindung des Hausrechts in die Verfassung. Diese Meinung vertritt Steger mit Verweis auf Kleinwächter (1923), wenn er zur Erwähnung von Thronfolge, Volljährigkeit und Vormundschaft in Art. 3 der Verfassung schreibt: „Durch diese ausdrückliche Bezugnahme werden die Bestimmungen der Hausgesetze über die Thronfolge in Verfassungsrecht umgewandelt, zum integrierenden Bestandteil der Verfassung erklärt.“ (Steger 1950: 46). Und weiter unten: „Vom Standpunkt des Staates aus ist das Hausgesetz in bezug auf die in Art. 3 der Verfassung erwähnten Materien als eigene Rechtsquelle formell verschwunden.“ (55) Integrierender Bestandteil der Verfassung bedeutet, dass die Regelung staatsrelevanter Bereiche, soweit sie in der Verfassung erwähnt sind, nicht der privaten Familiensatzung des Fürstenhauses und damit dem alleinigen Ermessen des Hauses überlassen sind. Die Regelung der Thronfolge etwa ist von Belang und Interesse für den Staat insgesamt. Wenn also die Thronfolgeregelung geändert werden soll, bedarf es dabei auch der Zustimmung der verfassungsgebenden Organe. Es ist in diesem Sinne auch davon auszugehen, dass Anregungen für eine Abänderung entsprechender Regelungen von allen Organen ausgehen können, die auch sonst eine Verfassungsänderung anstossen können. Diese Schlussfolgerung widerspricht allerdings teilweise der Ansicht von Steger, der verneint, „dass der Staat zur Entziehung und Schmälerung agnatischer Sukzessionsrechte berufen sei.“ Denn wenn der Staat bzw. der Verfassungsgeber im Falle Liechtensteins der

Landesfürst und der Landtag bzw. das Volk sind, müssten diese Organe selbstverständlich - und vor allem auch in der Lesart Stegers - berufen sein, die Verfassung zu ändern und damit auch die in der Verfassung geregelte Thronfolge zu ändern, solange die Verfassung über den Hausgesetzen steht und solange die Hausgesetze auf der Grundlage der Verfassung stehen. Davon zu unterscheiden ist die praktische Frage, ob der Landesfürst bei einer allfälligen Zustimmung vorab die Zustimmung der Agnaten einholt oder einholen muss. Das kann in den Hausgesetzen geregelt sein, muss aber gemäss Verfassung nicht geregelt sein. Und selbst wenn es geregelt ist, ist aus Sicht des Staates und der Verfassung die Zustimmung oder Ablehnung des Landesfürsten massgeblich und eine allfällige Verletzung hausgesetzlicher Bestimmungen in staatsrelevanten Bereichen nicht einklagbar. Das Haus Liechtenstein ist – im Unterschied zum Landesfürsten - kein verfassungsgebendes Organ.

Die konstitutionelle Einbindung der Monarchie äussert sich gemäss Steger generell in einem spezifischen Verhältnis von Hausgesetz und Staatsgesetz und damit von Hausrecht und Staatsrecht. Demnach steht der Fürst „nicht ausser und über dem Staat und übt nicht ein eigenes Recht am Staate aus. Er übt nur Recht im Staate aus, als Organ desselben.“ (Steger 1950: 52) Umso mehr gilt diese Stellung für das Fürstenhaus, das nicht über dem Staat stehen kann und staatsrechtlich gesehen auch nicht über dem Landesfürsten. Steger attestiert aber der liechtensteinischen Staatsform noch ein aus geschichtlicher Erfahrung nachwirkendes patrimoniales Element, das er in einer gewissen „Ungebundenheit und Selbständigkeit des Fürsten gegenüber dem Staat“ (54) zu erkennen glaubt, namentlich etwa in der Beibehaltung des eigenen Willens durch Sanktionsverweigerung.

4.4 Eingeschränkte Autonomie bei bedingter Wirksamkeit in den privaten Teilen

In der vierten Interpretationsvariante wird wie in Variante III das autonome Satzungsrecht des Fürstenhauses in staatsrelevanten Materien in Abrede gestellt. Staatsrelevante Regelungen, die auf Art.3 LV gründen, müssen von den verfassungsgebenden Instanzen sanktioniert werden. Das sind der Landesfürst und der Landtag bzw. das Volk – also keineswegs das Fürstenhaus. Hinzu kommt aber noch die Einschränkung, dass überhaupt nur staatsrelevante Bereiche, soweit sie in der Verfassung Erwähnung finden, einen besonderen Status der Hausgesetze legitimieren. Hausgesetzliche Bestimmungen wären insofern einzuteilen in tatsächliche „gesetzliche“ Bestimmungen, die in der Verfassung erwähnt, aber erst in den Hausgesetzen realisiert oder konkretisiert werden. Sowohl der angedeutete Verfassungsstatus (Art. 3 LV) wie auch der angedeutete Gesetzesstatus (Haus“gesetz“) verweisen dabei auf die

Zuständigkeit der verfassungsgebenden Organe. Alle weiteren Bestimmungen der Hausgesetze, die familieninterne Regelungen beinhalten, wären demgegenüber als „privatrechtliche“ Vereinbarungen anzusehen, auf die der Staat keinen Einfluss hat, die aber an die staatliche Gesetzgebung gebunden sind. Solche Vereinbarungen können jederzeit durch die Vertragspartner (Familienmitglieder) geschlossen werden und müssen auch nicht wie staatliche Gesetze kundgemacht werden. Sie erreichen durch die Kundmachung auch keine grössere oder verbindlichere Wirkung. Solche Vereinbarungen dürfen den staatlichen Gesetzen zwar widersprechen, aber sie werden im Klagefall auf ihre Verfassungs- und Gesetzeskonformität hin geprüft und entfalten somit im Falle einer Kollision mit staatlichem Recht gar keine Wirkung. Die eingeschränkte Autonomie im Erlass von hausgesetzlichen Bestimmungen in staatsrelevanten Bereichen wird also begleitet von einer eingeschränkten Wirksamkeit des Hausrechts in den privaten Bereichen.

Diese Auffassung wird implizit in Publikationen neueren Datums - und darunter besonders deutlich von Kley (1998) – vertreten. Für Kley gehören die hausgesetzlichen Materien, die sich auf Art. 3 LV beziehen, zur Verfassung im formellen Sinn. Sie seien sozusagen eine unter der Hoheit der Verfassung stehende Exklave. Die Autonomie des Hauses zum Erlass von staatsrelevanten Bestimmungen mit Bezug auf Art. 3 LV wird daher in Abrede gestellt. Entsprechende Bestimmungen, auch wenn sie als Gesetzesblatt publiziert werden, entbehren der Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit (Kley 1998: 44).

Wie gesehen ist die Grundlage dieser Interpretationsvariante der verfasste Staat, der keine Regelungen ausserhalb der Verfassung zulässt. An die Verfassung sind alle gebunden, also auch der Landesfürst als oberstes Staatsorgan sowie das Fürstenhaus mit seinen Mitgliedern. In dieser Argumentationslogik lassen sich noch weitere Schlussfolgerungen ziehen. Wenn dem privaten Hausrecht kein Gesetzescharakter im eigentlichen Sinne zukommt, müssen hausrechtliche Bestimmungen als private Vereinbarung zwischen den Mitgliedern des Fürstenhauses angesehen werden. Die Publikation des Hausgesetzes im Landesgesetzblatt hat somit in Bezug auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des Hausvertrages überhaupt keine Bedeutung. Das Hausgesetz LGBI. 1993 Nr. 100 wurde vom Landesfürsten unterzeichnet und vom Regierungschef gegengezeichnet. Weder der Landesfürst noch der Regierungschef können aber einen Privatvertrag verordnen. Dazu braucht es allein die Zustimmung der Vertragspartner – also der Familienmitglieder. Im Hausgesetz wird erwähnt, dass die Zustimmung der Familie erfolgte. Das interessiert den Staat aber im Prinzip gar nicht. Gültig ist die Familiensatzung als Familienvertrag nur, soweit sie von den Mitgliedern des Fürstenhauses unterzeichnet wurde, und wirksam nur, soweit sie nicht staatlicher Gesetzgebung widerspricht. Damit ist die volle Vertrags-Autonomie des Fürstenhauses in der Regelung familieninterner Angelegenheiten gegeben. Dies braucht aber keinerlei Mitwirkung staatlicher Organe und wird durch die Mitwirkung staatlicher Organe auch

nicht rechtsverbindlicher. Wenn die liechtensteinische Verfassung – nach dieser Interpretationslogik - gewollt hätte, dass den privaten Vereinbarungen des Fürstenhauses eine andere Wirkung zukommt als anderen privaten Verträgen, hätte dies in der Verfassung erwähnt werden können und müssen. Es ist aber in der Verfassung von 1921 nur von der Thronfolge, der Mündigkeit und der Vormundschaft die Rede. Es steht nicht geschrieben, dass das Fürstenhaus einen Hausvertrag mit Rechtsverbindlichkeit vereinbaren kann, der etwa in Fragen des Erbrechts, der Namensgebung, des Eherechts usw. von den staats-gesetzlichen Bestimmungen abweichen darf und damit ein Sonderrecht konstituiert würde. Damit ist auch gesagt, dass beispielsweise Eheschliessungen von Familienmitgliedern vom Fürstenhaus konsensiert, aber nicht verboten werden können. Es ist auch im Rahmen der Gesetze möglich, bei nichtkonsensierten Ehen Konsequenzen anzudrohen, etwa eine Schmälerung des Erbes. Es ist aber in dieser Logik nicht möglich, dass das Fürstenhaus selbst Kompetenzen ausübt, die den staatlichen Stellen zugewiesen sind. Für Eheschliessungen, die Ausstellung von Pässen, Namensänderungen usw. sind das Zivilstandsamt, das Passamt usw. zuständig. Vom Fürstenhaus oder dem Regierer des Hauses konsensierte Ehen sind noch keine rechtsgültigen Ehen und können die Eheschliessung vor dem Standesamt nicht ersetzen.

Egal welche Interpretation der Verfassung bezüglich des Hausrechtes und des Verhältnisses zwischen Hausrecht und Staatsrecht die richtige sein mag, ist an dieser Stelle bereits offensichtlich, dass die Lehrmeinungen weit auseinandergehen. Nach diesen einleitenden Abschnitten über Geschichte und Wesen der Hausgesetze wenden wir uns nun dem Hausgesetz von 1993 zu.

4.5 Eine Antwort auf die Frage nach der Autonomie des Fürstenhauses

Aufgrund der Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten soll nun versucht werden, die Frage der Autonomie des Fürstenhauses auf der Grundlage der Verfassung von 1921 und mit Blick sowohl auf die privaten wie auch die staatsrelevanten Bestimmungen zu beantworten. Offensichtlich weichen die Expertenmeinungen weit voneinander ab. Es soll daher versucht werden, einen Interpretationsrahmen zu konstruieren, der plausibel erscheint. Dies wird uns dann zu der Frage führen, wer für die Abänderung von hausgesetzlichen Bestimmungen zuständig ist.

Grundsätzlich kann man aus der Vielzahl der sich widersprechenden Argumente zum Ergebnis gelangen, dass das Fürstenhaus mehr Autonomie aufweist als jede andere Hausgemeinschaft, oder dass sie weniger Autonomie aufweist, oder aber dass sei eine besondere und andere, oder zu Teilen mehr und zu Teilen weniger Autonomie aufweist.

4.5.1 Spezifische Autonomie des Fürstenhauses

Mehr Autonomie als andere?

Man könnte argumentieren, dass die Verfassung in Art. 3 von den Hausgesetzen spricht, also insofern auch von der Existenz von Hausgesetzen ausgeht. Dies könnte so interpretiert werden, dass für das Haus Liechtenstein ein sich aus der Tradition der Hausgesetzgebung ableitbarer autonomer Bereich der Regelung des Hausrechts ergibt, der sich bis in die Gegenwart erhalten habe.

Gegen diese Ansicht spricht aber einerseits, dass mit dem Verfassungsstaat Sonderrechte nicht einfach vermutet werden dürfen. Alles Handeln hat sich auf dem Boden der Verfassung und der Rechtsordnung zu bewegen. Wenn also in einem Verfassungsstaat ein Sonderrecht – also ein Recht, das vom staatlichen Rechtsrahmen abweicht – zugelassen sein soll, müsste dies entsprechend von der Verfassung vorgesehen sein. Dies ist aber mit Blick auf Art. 3 LV und generell auf die Verfassung von 1921 nicht der Fall. Es ist an keiner Stelle festgehalten, dass das Fürstenhaus das Sonderrecht auf eine Hausgesetzgebung hat, das sich ausserhalb der Verfassungsordnung bewegt.

Weniger Autonomie als andere?

Quasi den Gegenpol zu „mehr Autonomie“ stellt die Annahme dar, dass das Fürstenhaus weniger Autonomie hat. Das könnte man damit begründen, dass für alle Mitglieder der Gesellschaft Vertragsfreiheit herrscht, für das Fürstenhaus durch die Formulierung in Art. 3 LV jedoch Vertragspflicht. Wenn Art. 3 LV vorsieht, dass Thronfolge etc. in der Form von Hausgesetzen geordnet werden, ist nicht anzunehmen, dass solche Hausgesetze nach Belieben geordnet werden können. Es wird ganz explizit die Pflicht formuliert, für die erwähnten staatsrelevanten Bereiche Regelungen aufzustellen, die nicht in irgendeinem Gesetz, sondern in den Hausgesetzen festzuhalten sind. Die Vertragsfreiheit in allen anderen Belangen bleibt davon unberührt. Durch diese Pflicht auf hausgesetzliche Regelung staatsrelevanter Bereiche ist also eine gewisse Einschränkung der Autonomie gegeben. Beispielsweise ist durch die Formulierung „Thronfolgeregelung“ vorgeschrieben, dass in den Hausgesetzen eine Regelung getroffen werden muss, die jeweils ein Mitglied des Hauses hervorhebt, das für die Funktion des Landesfürsten des Fürstentums Liechtenstein vorgesehen ist. Für die Funktion des Landesfürsten ist als weitere Einschränkung nur eine Person vorgesehen, sodass etwa eine kollegiale Amtsführung auszuschliessen ist. Schliesslich enthält Art. 3 LV die Vorgabe, dass die Thronfolge „erblich“ sein muss. Die Autonomie des Hauses in der Formulierung hausgesetzlicher Bestimmungen in staatsrelevanten Bereichen ist somit zweifellos eingeschränkt, solange Art. 3 LV in dieser Form existiert und solange das Haus Liechtenstein das Staatsoberhaupt stellt.

Die Autonomie des Fürstenhauses ist, basierend auf Art. 3 LV, aber noch grundsätzlicher eingeschränkt. Das Fürstenhaus kann nämlich nicht frei entscheiden, das Recht auf das Amt des Staatsoberhauptes abzutreten. Dieses Recht - wie dies etwa ein Staatspräsident machen kann - steht weder dem Landesfürsten für seine eigene Regentschaft nach Belieben zu, noch steht es dem Fürstenhaus insgesamt zu, das Recht auf das Staatsoberhaupt ganz abzulegen. Ein Landesfürst kann nur aus dem Amt ausscheiden, wenn hierfür Regelungen vorgesehen sind, also nicht nach Belieben. Für das Haus insgesamt ist diesbezüglich überhaupt keine Regelung vorgesehen. Das Staatsoberhaupt zu stellen war zwar beim Zustandekommen der Verfassung ein freiwilliger Akt, danach aber im Prinzip nicht mehr. Das Ende ist im Grunde erst erreicht, wenn überhaupt kein Thronfolger mehr vorhanden ist. Damit soll nicht gesagt sein, dass sich die Verfassung nicht ändern liesse und ein anderes Haus das Staatsoberhaupt stellen könnte oder die Monarchie ganz abgeschafft werden könnte. Dies wäre aber ein staatlicher Akt, der von den Verfassungsgebern beschlossen werden müsste.

Spezifische Autonomie durch Kompensation der Autonomieeinschränkung

Man kann sich natürlich fragen, ob gerade das Haus Liechtenstein im Vergleich zu anderen Familiengemeinschaften weniger Autonomie in der Regelung von Familiensatzungen haben soll. Man könnte nach Kompensationsmomenten suchen. Wird die Einschränkung der Autonomie an anderer Stelle kompensiert, indem dafür Sonderrechte für das Haus existieren? Dies scheint nicht der Fall zu sein, wenn die Verfassung in dieser Hinsicht gelesen wird. Eine massgebliche Kompensation besteht aber darin, dass das Fürstenhaus das Recht hat, überhaupt das Staatsoberhaupt zu stellen. Dies ist seit der staatlichen Souveränität von 1806 keine Selbstverständlichkeit. Das Fürstentum Liechtenstein gründet seine Staatlichkeit gemäss Art. 1 LV auf den Landschaften Vaduz und Schellenberg, also auf dem Staatsterritorium. Liechtenstein leitet seine Staatlichkeit nicht vom Fürsten ab, sondern der Fürst leitet seine Stellung als Landesfürst aus dem Staat und seiner Verfassung ab (vgl. Schmid 1985: 113). Dieser Schritt wurde rechtlich mit der Verfassung von 1862 nachvollzogen und 1921 bestätigt.

§ 1 LV (1862) und Art. 1 Abs. 1) LV 1921:

„Das Fürstentum Liechtenstein bildet in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein unteilbares und unveräusserliches Ganzes...“

Den Vertragsgedanken zugrundelegend (vgl. Winkler 2001: 29f.; 65ff.) wird die Einschränkung der Autonomie kompensiert durch das Recht, das Staatsoberhaupt im Fürstentum Liechtenstein zu stellen. Dieses Recht wird unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass Regelungen gemäss Art. 3 LV erfolgen. Damit ist freilich noch nicht geklärt, wer für diese Regelungen zuständig ist.

Die beiden erstgenannten Varianten – mehr oder weniger Autonomie als andere – scheinen problematisch zu sein. Das Haus Liechtenstein nimmt, da es das Staatsoberhaupt in Liechtenstein stellt, auf jeden Fall eine Sonderstellung ein, die mit der Stellung anderer Personen und Familien nicht zu vergleichen ist. Diese Sonderstellung ergibt sich aus den folgenden grundsätzlichen Aspekten:

Das Haus Liechtenstein stellt das Staatsoberhaupt;

Staatsrelevante Bereiche müssen gemäss Art. 3 LV hausgesetzlich geordnet werden;

Das Staatswappen ist gemäss Art. 5 LV dasjenige des Fürstenhauses Liechtenstein;

Der Landtag ist gemäss Art. 45 LV aufgerufen, das „Wohl des Fürstlichen Hauses und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze möglichst zu fördern.“

Die Einschränkung der Autonomie des Fürstenhauses wird also durch verschiedene Privilegien kompensiert. Das wichtigste Privileg ist zweifellos das Recht, das Staatsoberhaupt zu stellen mitsamt den gemäss Verfassung damit verbundenen Kompetenzen. Auf dies muss hier nicht weiter eingegangen werden. Auf der anderen Seite stehen die Pflichten des Hauses und des Staatsoberhauptes, die sich nicht nur aus Art. 3 LV ableiten, sondern auch die besonderen Pflichten des Staatsoberhauptes umfassen. Dazu zählen insbesondere Art. 7 LV („Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt sein Recht an der Staatsgewalt in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze aus.“) und des III. Hauptteils der Verfassung (Art. 14 – Art. 27), in denen die Aufgaben des Staates – und somit auch des Staatsoberhauptes als Staatsorgan – festgeschrieben sind.

4.5.2 Zuständigkeit für hausgesetzliche Änderungen

Nachdem die Frage nach dem Grad der Autonomie des Fürstenhauses und dessen Sonderstellung mit besonderen Rechten und Pflichten eingehend erörtert worden ist, soll jetzt die Zuständigkeit für hausgesetzliche Änderungen untersucht werden. Der Hintergrund ist derselbe: das Hausrecht regelt private ebenso wie staatsrelevante Materien, weshalb weder von vornherein davon ausgegangen werden kann, dass eine Alleinkompetenz des Fürstenhauses vorliegt, noch eine Alleinkompetenz staatlicher Organe. Fraglos können die privaten, familieninternen Materien durch die Betroffenen selbst geregelt werden. Es braucht dazu keine Erlaubnis und bis zum Klagefall auch keine Kontrolle des Staates. Anders sieht es bei den staatsrelevanten Bereichen aus. Wie weiter oben bereits aufgezeigt wurde, bedarf es hierzu nach herrschender Lehrmeinung der Zustimmung der verfassungsgebenden Organe – also des Landtags bzw. des Volkes und des Landesfürsten. Eine andere Frage ist aber, ob diese staatlichen Organe von sich aus das Hausgesetz ändern oder Änderungen anregen können. Es wäre naheliegend, die

Änderungskompetenz für staatsrelevante Bereiche bei den Verfassungsorganen, in der liechtensteinischen Staatskonstruktion als bei Fürst und Landtag bzw. Volk anzusiedeln. Dieser Annahme widersprechen aber mehrere Gründe.

Es würde überhaupt keinen Sinn ergeben, in Art. 3 LV einen Verweis auf die Hausgesetze anzubringen, wenn die Kompetenz zur Regelung des Thronfolgerechts etc. allein bei den Verfassungsgebern liegen würde. Für diesen Fall wäre entweder in Art. 3 LV eine klare Regelung getroffen worden, oder es wäre auf ein auszuarbeitendes Thronfolgegesetz hingewiesen worden. Mit dem Hinweis, dass die Regelung in den Hausgesetzen erfolgt, ist aber offensichtlich eine andere Zuständigkeit avisiert worden.

Aufgrund der Sonderstellung des Fürstenhauses Liechtenstein in der Verfassung kann auch davon ausgegangen werden, dass in hausrechtlichen Angelegenheiten ein gewisser Respekt des Staates vor dem Hause Liechtenstein und dessen Mitgliedern ausgedrückt ist. Das direkte Aufzwingen von Thronfolgeregelungen etc. durch den Staat würde der besonderen Stellung des Fürstenhauses nicht gerecht werden. Es ist damit nicht gesagt, dass der Staat nicht das Recht hätte, eine Thronfolgeregelung durchzusetzen. Das Haus Liechtenstein hätte dann aber ebenso das Recht, diese Regelung abzulehnen und das Staatsoberhaupt nicht mehr zu stellen. Eine staatlich aufoktroyierte Regelung der Familienverhältnisse in den privaten Bereichen einerseits ist ohnehin ausgeschlossen, in den staatlichen Bereichen andererseits nicht zwingend durchsetzbar. Wenn also ein Haus das Staatsoberhaupt stellt, muss es ein gewisses Mass an Entscheidungsfreiheit haben. Doch wie sieht dieses Mass aus?

Wie weiter oben dargelegt entspricht es nicht der Logik einer Verfassung als Vertragswerk, dass ohne Vertragsänderung einfach der Rückzug eines Regierenden Hauses aus der Funktion des Staatsoberhauptes erfolgt. Dennoch kann kein Haus wirklich gezwungen werden, das Staatsoberhaupt zu stellen. Wenn für ein Haus unannehmbare Bedingungen formuliert werden, steht es diesem Haus auch legitimerweise zu, die Funktion des Staatsoberhauptes abzugeben.

Man kann aber noch weiter gehen. Durch den Verweis auf die Hausgesetze in Art. 3 LV ist auch begrifflich angedeutet sowie aus der Begriffsgeschichte nachvollziehbar, dass es Gesetze des Hauses sind, also keine Gesetze des staatlichen Gesetzgebers. Für die Formulierung des Hausrechts ist grundsätzlich das Haus zuständig.

Auch ein Blick auf die bisherige Praxis zeigt, dass ausschliesslich das Haus Liechtenstein hausgesetzliche Bestimmungen formuliert hat. Erbverträge, Testamente, Hausverträge oder ähnliches sind bis in die Gegenwart immer von Mitgliedern des Fürstenhauses formuliert worden. Dies gilt auch für das Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100.

Die Konstruktion von Art. 3 LV bedeutet also aus dieser Perspektive, dass das Haus allein für die Ausformulierung hausgesetzlicher Bestimmungen zuständig ist. Es ist dabei selbstverständlich allen unbenommen, an das Haus Liechtenstein Anfragen zu richten, Appelle zu lancieren oder Vorschläge zu machen, egal ob von Seiten der Bevölkerung, der Regierung, des Landtages oder des Landesfürsten. Daraus ergibt sich aber keine bindende Wirkung. Die Zuständigkeit für die Formulierung von hausgesetzlichen Bestimmungen liegt beim – nicht näher bestimmten - Fürstenhaus.

Davon scharf zu unterscheiden ist aber die rechtliche Wirksamkeit. Die staatsrelevanten Bereiche können nur eine rechtliche Wirksamkeit entfalten, wenn sie von Seiten des Gesetzgebers – Landtag und Landesfürst – ebenfalls sanktioniert werden. Genauso, wie der staatliche Gesetzgeber dem Fürstenhaus keine hausgesetzliche Regelung aufzwingen kann, kann auch das Fürstenhaus dem Staat auf Grundlage des Art. 3 LV oder auf Grundlage anderer Bestimmungen der Verfassung von 1921 keine staatsrelevanten Bestimmungen aufzwingen. Nach den Worten der Regierung in ihrer Stellungnahme (2002: 15) sind staatsrelevante Bestimmungen im Hausgesetz, denen der Landtag nicht zugestimmt hat, „schwebend unwirksam“, nach Meinung von Winkler ermangelt es ihnen an „Verbindlichkeit und Anwendbarkeit“ (2002: 112).

In dieser Hinsicht besteht somit eine besondere und geschützte Autonomie des Fürstenhauses. Für die staatsrelevanten Bestimmungen des Hausrechts besteht sozusagen eine Formulierungs- und Antragskompetenz des Hauses Liechtenstein. Der Fürst ist darin nicht als Staatsoberhaupt, sondern als Familienmitglied oder als Regierer des Hauses involviert. Gut möglich, dass das Hausgesetz alle diesbezügliche Kompetenz dem Regierer des Hauses, einem Ausschuss, einem bestimmten Personenkreis oder wem immer überträgt. Die entsprechende Regelung liegt im Kompetenzbereich des Hauses, das sich – allerdings im gesetzlichen Rahmen der Sittlichkeit, von Treu und Glauben usw. – in seinen internen Kompetenzverteilungen selbst konstituiert. Alle staatsrelevanten Regelungen müssen jedoch vom Gesetzgeber sanktioniert werden. Hier tritt der Fürst nicht mehr als Regierer des Hauses, sondern als Landesfürst in Aktion. Nur gemeinsam mit dem Landtag oder dem Volk können die staatsrelevanten hausgesetzlichen Bestimmungen rechtswirksam werden. In diesem Prozess kommen auch weitere Stufen des Gesetzgebungsprozesses zum Zuge, wie die Ausschreibung zum Referendum – falls das Gesetz nicht für dringlich erklärt wird –, die Gegenzeichnung des Regierungschefs sowie die Publikation im Landesgesetzblatt. Es bleibt damit die Autonomie des Fürstenhauses gewahrt, ohne aber staatsrelevante Alleingänge des Fürstenhauses, die das Wesen einer dualistischen Staatsform untergraben würden, zuzulassen.

4.6 Zusammenfassung

Mit dem Verweis in Art. 3 LV auf die Hausgesetze ist eine komplexe Verschränkung zwischen der liechtensteinischen Verfassung und dem Hausrecht des Hauses Liechtenstein bzw. dem Staat Liechtenstein und der Dynastie von Liechtenstein bzw. auch dem Volk und dem Fürstenhaus induziert. Die Lehrmeinungen über das Verhältnis dieser beiden Pole gehen weit auseinander. Bei genauer Analyse zeigt es sich, dass zwischen staatlichen und privaten Teilen des Hausrechts zu trennen ist. Andererseits ist aber auch zwischen der Formulierungskompetenz, den verschiedenen Entscheidungskompetenzen und der Frage der Rechtswirksamkeit scharf zu unterscheiden. Nach Art. 3 LV mit dem Verweis auf die Hausgesetze muss dem Fürstenhaus die Kompetenz zugestanden werden, autonom hausgesetzliche Bestimmungen zu formulieren und ebenfalls autonom zu beschliessen. Damit haben sie aber noch keine Rechtswirksamkeit. Wenn staatsrelevante Bereiche betroffen sind, braucht es für die Rechtswirksamkeit und Verbindlichkeit die Zustimmung des Landtages bzw. des Volkes. Landtag und Volk haben aber umgekehrt kein Recht, von sich aus hausgesetzliche Bestimmungen zu beschliessen und sie dem Landesfürsten zur Sanktionierung vorzulegen. Es ist aber allen Akteuren unbenommen, Anfragen, Wünsche oder Vorschläge an das Fürstenhaus zu richten. Für die privaten Regelungsbereiche des Fürstenhauses hingegen braucht es keine Zustimmung der Verfassungsorgane. Diese privaten Regelungsbereiche geniessen aber auch keinen besonderen Schutz oder können auch nicht ausserhalb der Verfassung stehen. Das Fürstenhaus handelt in den privaten Bereichen also autonom und rechtsverbindlich, wobei im Streitfall zwischen den Vertragspartnern – also den Mitgliedern des Fürstenhauses – die staatlichen Gerichte wie bei jedem anderen Vertragsstreit zu entscheiden hätten. Im Streitfall würden also die Privatabmachungen gerichtlich geprüft, wobei auch Klagen wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte – etwa der Menschen- oder Grundrechte – möglich wären.

Über allem steht jedoch die Kompetenz der Verfassungsorgane, die Bestimmungen der Verfassung einschliesslich des Art 3 LV abzuändern, ohne dass es hierfür ein besonderes Mitspracherecht des Fürstenhauses gibt. Dieses Recht steht auf Seiten des Fürstenhauses allein dem Landesfürsten zu, der in seiner Funktion als Staatsoberhaupt von seinem Sanktionsverweigerungsrecht Gebrauch machen kann, wenn er eine Regelung in der Verfassung verhindern möchte, die sich gegen das Fürstenhaus oder das Hausgesetz richtet.

5 Stellenwert des Hausgesetzes von 1993 nach der Verfassung von 1921

Nach diesen Ausführungen über das Verhältnis zwischen Hausrecht und Staatsrecht wollen wir uns dem Hausgesetz von 1993 zuwenden. Am 26. Oktober 1993 hat gemäss Präambel des Hausgesetzes LGBl. 1993 Nr. 100 die Familie Liechtenstein beschlossen, „das bisherige Gesetz aufzugeben und in der Tradition der Familie ein neues zu beschliessen.“ Gleichentags wurde das Hausgesetz von Regierungschef Markus Büchel gegengezeichnet und in der Folge im Landesgesetzblatt am 6. Dezember 1993 als LGBl. 1993 Nr. 100 publiziert. Wie zu zeigen ist, setzt sich die verfassungstheoretische Auseinandersetzung um den Autonomiestatus und die rechtliche Wirksamkeit des Hausrechts in der Einschätzung des vom Fürstenhaus beschlossenen Hausgesetzes von 1993 direkt fort. Auch dabei sind wiederum sowohl die privaten wie auch die staatsrelevanten Bereiche tangiert. Dies geht so weit, dass sich aus der Beantwortung der essentiellen Frage nach dem Grad der autonomen Regelungskompetenzen des Fürstenhauses auch die Beantwortung nach der prinzipiellen Gültigkeit des Hausgesetzes LGBl. 1993 Nr. 100 ergibt (der Wortlaut des Hausgesetzes LGBl. 1993 Nr. 100 ist im Anhang dokumentiert).

5.1 Autonomie bezüglich hausinterner Wirkung des Hausgesetzes

In diesem Abschnitt werden die staatsrelevanten Bestimmungen des Hausgesetzes ausgeklammert. Es geht also zunächst um die familieninternen, privaten Angelegenheiten. Die Formulierung in der Präambel stiftet bereits Verwirrung, wenn davon die Rede ist, dass „das bisherige Gesetz“ aufgegeben wird. Art. 3 LV erwähnt bekanntlich die „Hausgesetze“ in der Pluralform. Auch aus dem geschichtlichen Rückblick auf den Werdegang der hausgesetzlichen Bestimmungen ist ersichtlich geworden, dass es im Fürstenhaus – soweit dies öffentlich bekannt ist – nicht „ein Hausgesetz“ gab, sondern eine Vielzahl von verstreuten hausgesetzlichen Bestimmungen, die teilweise zurückgingen bis auf die Erbeinigung von 1504 oder die Erbsunion von 1606. In den 1960er Jahren unternahm der Staat Liechtenstein einen Anlauf, um festzustellen, welche Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Januar 1863 erlassen worden waren, noch rechtskräftig waren (vgl. Gesetz vom 5. Oktober 1967 über die Bereinigung der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften, LGBl. 1967 Nr. 34). Dabei wurde auch in Erwägung gezogen, die hausgesetzlichen Bestimmungen auf einen aktuellen Stand zu bringen, ein Vorhaben, das aber aufgegeben wurde. Ein entsprechender Vermerk findet sich in Art. 4 des erwähnten Gesetzes.

Art. 4 des Gesetz vom 5. Oktober 1967 über die Bereinigung der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften:

„Die korporativen Familiensatzungen des Fürstlichen Hauses Liechtenstein (Hausgesetze) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Da es für die hausgesetzlichen Bestimmungen im Sinne von korporativen Familiensatzungen keine Publikationspflicht gibt oder jemals gab – weder eine allgemeine noch eine besondere Publikationspflicht als Landesgesetzblatt – besteht für die Öffentlichkeit auch keine generelle Sicherheit darüber, welche familieninternen Regelungen vorhanden und wirksam sind. Vor Erlangung der staatlichen Souveränität herrschte das autonome Satzungsrecht ohne Mitteilungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit. Im konstitutionellen Verfassungsstaat kann man das Satzungsrecht dem Gebiet der Vertragsfreiheit zuordnen, ebenfalls ohne Publikationspflicht, zumindest soweit es sich nicht um staatsrelevante und allgemein rechtsverbindliche Bereiche handelt. So ist es im Grunde genommen unerheblich, welche familieninternen, auf den privaten Bereich abzielenden Regelungen vereinbart worden sind und welche noch gültig sind. Trotzdem kann man aufgrund der Formulierung in der Präambel des Hausgesetzes LGBl. 1993 Nr. 100 trotz der Verwendung der Singularform (das „bisherige Gesetz“ ist aufgehoben) davon ausgehen, dass alle bisherigen Vereinbarungen und Regelungen aufgehoben worden sind und nur noch die Regelungen gemäss dem neuen Hausgesetz gültig sind.

Ob diese plausible Vermutung zutrifft, ist aber nicht bewiesen und abgesehen davon auch irrelevant. Sie ist nicht bewiesen, weil LGBl. 1993 Nr. 100 vom Landesfürsten und vom Regierungschef unterzeichnet wurde. Diese beiden staatlichen Organe können aber keinen Familienvertrag anordnen. Es handelt sich bei LGBl. 1993 Nr. 100 auch nicht um eine Beglaubigung des Familienvertrages. Verbindlich ist allein der unterzeichnete Familienvertrag. Der Familienvertrag dürfte im Hausarchiv des Fürstenhauses und eventuell auch bei den einzelnen Mitgliedern des Fürstenhauses aufbewahrt sein. Wenn es im Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 heisst, dass „die Familie beschlossen hat“, weiss die Öffentlichkeit nicht wirklich, wer Vertragspartner oder Unterzeichner ist. Man kann vermuten, dass mit „Familie“ die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses gemeint sind, die den Familienvertrag unterzeichnet haben. All dies ist aber nicht bewiesen, da der Vertrag der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und auch nicht zugänglich sein muss. Wie erwähnt ist es auch für den Staat und die Öffentlichkeit irrelevant, wer den Vertrag unterzeichnet, ob er allenfalls eine Rechtswirkung erzielt, wie die familieninternen Regelungen durchgesetzt werden usw. Relevant ist einzig, dass die privaten Vereinbarungen nur eine Wirkung haben können, wenn sie sich innerhalb des staatlichen Gesetzesrahmens bewegen. Es wäre somit etwa eine vollständige Enterbung unter Vernachlässigung der Pflichtteilsregelung oder der Vollzug einer diskriminatorischen Massnahme gegenüber unehelichen Kindern undenkbar, falls die

von den staatlichen Gesetzen abgesteckten Grenzen überschritten werden. Daran ändert sich auch nichts, wenn Art. 8 Abs. 2 HG vorsieht, dass in familieninternen Verfahren „der Fürst auch die Amtshilfe der Regierung und die Rechtshilfe des Gerichtes in Anspruch nehmen kann“ und dadurch der Eindruck erweckt wird, als gebe es grundsätzlich ein familieninternes Gerichtsverfahren. Das familieninterne Verfahren ist aber kein Gerichtsverfahren im eigentlichen Sinn, sondern eine familieninterne Angelegenheit auf der Basis vertragsfreier Personen. Im übrigen kann das Hausgesetz auch nicht einseitig die Rechtsdienste der ordentlichen Gerichte oder die Amtshilfe der Regierung anordnen oder in Anspruch nehmen.

Die prinzipielle Ungewissheit über die privaten Regelungen in den Familienstatuten stellt somit kein Problem dar. Daher ist es auch egal, dass in der Präambel des Hausgesetzes LGBL 1993 Nr. 100 vermerkt ist, dass sich die Familie ein neues Gesetz gegeben hat, ohne dass am Ende des Gesetzes – wie es sonst üblich ist – die Aufhebung bisheriger (haus-)gesetzlicher Regelungen detailliert aufgeführt ist. Für den Staat ist es unerheblich, welche privaten, hausinternen Regelungen gelten. Allein deswegen, weil das Hausgesetz als LGBL 1993 Nr. 100 publiziert wurde, werden hausinterne Regelungen des Fürstenhauses keineswegs rechtsverbindlicher, sondern bleiben private Regelungen. Es bleibt also grundsätzlich offen, welche hausinternen Regelungen das Fürstenhaus getroffen hat, vielleicht bereits wieder abgeändert hat oder in Zukunft abändern wird, selbst wenn man gegenwärtig mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass der Familienvertrag dem Text des Hausgesetzes LGBL 1993 Nr. 100 entspricht. Der Hausvertrag ist mit Sicherheit auch von Fürst Hans-Adam II. unterzeichnet worden, aber sicher nicht in der Funktion als Staatsoberhaupt, sondern in der Rolle des stimmberechtigten Familienmitglieds (mit den anderen Mitgliedern/Agnaten), oder in der Funktion als Regierer des Hauses Liechtenstein (allein oder mit den anderen Mitgliedern/Agnaten) oder in beiden Funktionen gleichzeitig. Auf das Problem der Ämterkumulierung und der wechselnden Identitäten kann hier nicht weiter eingegangen werden. Dies betrifft nicht nur das Staatsoberhaupt, sondern viele weitere Mandatsträger, die neben einem politischen Amt häufig auch andere berufliche oder private Interessen repräsentieren. Ein solches Problem kann zwar in allen Staaten auftreten, ist aber im Klein- bzw. Mikrostaat besonders akzentuiert. Dennoch muss zwischen den einzelnen Funktionen analytisch unterschieden werden, um Klarheit in der Sache zu bekommen.

5.2 Staatsrechtliche Wirkung des Hausgesetzes

Das Hausgesetz LGBL 1993 Nr. 100 enthält auch eine Reihe von staatsrelevanten Bestimmungen. Wie gesehen verweist Art. 3 LV auf hausgesetzliche Ausführungsbestimmungen zur Thronfolge, der Mündigkeit und der Vormundschaft in Bezug auf das oberste Staatsorgan – den Landesfürsten – sowie dessen Nachfolger.

Diese und – wie weiter unten zu zeigen sein wird – weitere Bestimmungen sind im Hausgesetz aufgenommen. Weiter oben wurden bereits die verschiedenen Interpretationsvarianten zu Art. 3 LV aufgezeigt. Es sollte nun die Frage beantwortet werden, welche Variante in Bezug auf die staatsrechtlichen Regelungen zutreffend ist. Man darf sich nicht der Illusion hingeben, den Streit der Lehrmeinungen beilegen zu können. Letztlich lässt sich diese Frage auch nicht wissenschaftlich entscheiden, sondern höchstens argumentativ stützen oder verwerfen. Eine Entscheidung könnte allenfalls durch Konsens aller involvierten Stellen, durch verbindliche und letztinstanzliche Gerichtsentscheide in Konfliktfällen oder durch praktizierte politische – legale oder illegale – Durchsetzungsakte herbeigeführt werden. Wir haben weiter oben gesehen, dass es Lehrmeinungen gibt, die eine hohes Mass oder ein geringeres Mass an Autonomie des Fürstenhauses bezüglich der Regelungskompetenz für staatsrelevante Materien annehmen. Für beide Positionen lassen sich eine Reihe von Argumenten anführen.

5.2.1 Argumente für autonome Regelungskompetenz des Fürstenhauses

Es gibt einige Argumente, die die Ansicht unterstützen, dass es dem Fürstenhaus überlassen ist, nicht nur private, sondern auch staatsrelevante Bereiche der Hausgesetze autonom – also ohne Mitwirkung der Verfassungsgeber bzw. Staatsorgane – zu regeln. Diese Argumente werden im Folgenden ausgeführt. Sie weisen dabei über die in vorangegangenen Kapiteln ausgeführten Darstellungen hinaus, da sie nicht mehr allgemein gehalten sind, sondern das konkrete Verhältnis zwischen der liechtensteinischen Verfassung von 1921 und dem Hausgesetz von 1993 zum Gegenstand haben.

Verfassungstext

In Art. 3 LV heisst es, dass Thronfolge etc. durch die Hausgesetze geregelt werden. Man kann den Begriff Hausgesetz wörtlich so auffassen, dass es kein normales Gesetz ist, sondern eben ein Hausgesetz mit Betonung auf dem Wort „Haus“. Wenn man aber „Hausgesetz“ als „Familienvertrag“, und nicht als staatliches Gesetz definiert, erscheint auch die Zuständigkeit klar. Der Staat diktiert keine Familienverträge. Man könnte Art. 3 also so verstehen, dass die Zuständigkeit für die Regelung des Familienvertrages (Hausgesetz) beim Fürstenhaus liegt.

Kompetenzvermutung zugunsten des Fürstenhauses

Art. 3 könnte auch so interpretiert werden, dass der Verfassungsgeber ausdrückliche Bestimmungen aufgenommen hätte, wenn die Kompetenz für die Regelung der Thronfolge etc. nicht beim Fürstenhaus hätte liegen sollen. Art. 3 hätte also etwa auf ein zu erlassendes „Thronfolgegesetz“ anstelle der „Hausgesetze“ verweisen können. Durch eine solche begriffliche Neubestimmung wäre auch ohne weitere

Kompetenzzuweisungen klar gewesen, dass es sich um ein reguläres „Gesetz“ handelt, dessen Erlass in der Kompetenz des Gesetzgebers –Landtag bzw. Volk und Landesfürst - liegt.

Geschichtliche Tradition

Man könnte Art. 3 als Fortsetzung der Tradition der autonomen Satzungs macht des Fürstenhauses verstehen. Da gegenüber der Verfassung von 1862 keine wesentlichen Änderungen in Art. 3 vorgenommen wurden, könnte dies als Fortsetzung einer bestimmten Rechtsauffassung – nämlich der autonomen Satzungs macht – verstanden werden.

Untauglicher Rechtsvergleich

Ein Vergleich mit der Rechtslage in Österreich nach 1866 zeigt ferner, dass Hausgesetze wohl in Österreich durch doppelten Parlamentsbeschluss legitimiert werden mussten – was auch für das Hausrecht des Hauses Liechtenstein zutraf -, nicht aber in Liechtenstein. Liechtenstein hat sich auch mit der Verfassung von 1862 nicht der Rechtslage Österreichs angeschlossen, sondern einen eigenen Weg beschritten – konkret also die Satzungsautonomie des Hauses Liechtenstein aufrechterhalten. Man könnte somit von einer eigenständigen liechtensteinischen Bewahrung der Satzungsautonomie des Fürstenhauses ausgehen, die selbst die Neuerungen mit der Verfassung von 1921 überdauert hat.

Dualistische Staatsform

Schliesslich könnte man auch die dualistische Staatsform (vgl. Ignor 1987) als Hinweis für eine vollständige Satzungsautonomie heranziehen, indem die Kompetenzaufteilung der obersten Staatsorgane auf Fürst und Volk weitergedacht wird in Richtung Fürstenhaus. Der Fürst ist oberstes Staatsorgan neben dem Volk, aber zwangsläufig immer auch Teil des Fürstenhauses. Der Fürst hat seine Wurzeln im Fürstenhaus, nicht im Volk. Wenn also der Fürst als Teil des Fürstenhauses als oberstes Staatsorgan auf gleicher Stufe neben dem Volk steht, dann sollte – so könnte argumentiert werden – auch das Fürstenhaus als Basis des Fürsten von Einflussnahmen durch das Volk geschützt sein. Dabei ist hervorzuheben, dass logischerweise das „Fürstenhaus“ in die Argumentation einbezogen werden muss, denn der Fürst selbst kann sich durch das Sanktionsrecht jederzeit vor ungewollten Rechtssetzungsakten schützen. Die Logik dieser Argumentation würde darin gipfeln, dass die liechtensteinische Verfassung keinen Dualismus zwischen Fürst und Volk darstellt, sondern einen Dualismus zwischen Fürstenhaus und Volk.

5.2.2 Argumente gegen autonome Regelungskompetenz des Fürstenhauses

Auf der anderen Seite spricht vieles dafür, dass die Normierung der staatsrelevanten Bestimmungen nicht einfach der autonomen Satzungsgewalt des Fürstenhauses überlassen ist. Insgesamt wirken diese Argumente überzeugender.

Verfassungstext

Die Erwähnung spezifischer Regelungsbereiche (Thronfolge etc.) in der Verfassung selbst spricht dafür, dass es sich dabei um Verfassungsrecht handelt. In einem Verfassungsstaat werden die Verfassungsbestimmungen durch die dafür vorgesehenen Staatsorgane, also die verfassungsgebenden Instanzen (Landesfürst, Landtag, Volk) geordnet. Der Verweis auf die Hausgesetze zeigt den Ort der Regelung an, nicht aber die Zuständigkeit. Es kommt hier die besondere Situation zum Ausdruck, dass in einer Erbmonarchie automatisch ein Bezug zu einer Familie gegeben ist. Wenn aber staatsrelevante Regelungsbereiche wie die Thronfolge etc. in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Fürstenhauses fallen sollten, müsste dies auch in der Verfassung entsprechend geregelt sein. Auf diesen Umstand wies Kley hin, indem er postulierte, dass dann der Verfassungsgeber etwa die Formulierung verwendet hätte „...wird durch das Fürstenhaus in Form von Hausgesetzen geordnet“. Da dies nicht der Fall ist, ist davon auszugehen, dass die verfassungsgebenden Instanzen zuständig sind.

Begriff Hausgesetz

Die Regelung der Thronfolge etc. soll in den Hausgesetzen geordnet werden. Es ist also von einem „Gesetz“ die Rede. Gesetze werden aber weder vom Fürstenhaus noch vom Landesfürsten erlassen. Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung liegt gemäss Verfassung beim Landtag bzw. beim Volk, wobei die Sanktion durch den Landesfürsten, die Gegenzeichnung durch den Regierungschef und die Publikation erforderlich sind. Das Fürstenhaus, der Landesfürst oder der Regierer des Hauses Liechtenstein können somit in keinem Fall alleine oder überhaupt ein Gesetz mit Rechtswirkung verabschieden. Wie weiter oben gesehen gilt dies nicht für hausgesetzliche Bestimmungen, die nicht den Charakter von Gesetzen, sondern von Familienstatuten oder Hausverträgen haben. Auch hier gilt: wenn der Verfassungsgeber gewollt hätte, dass es ausserhalb der dafür zuständigen staatlichen Organe gesetzgebende Körperschaften gibt, hätte dies entsprechend normiert werden müssen. Dazu müssten nicht nur im Art. 3 LV explizite Formulierungen enthalten sein, sondern auch einschränkende Formulierungen bei den Zuständigkeitsartikeln im Gesetzgebungsverfahren, also bei den Rechten des Landtags und des Landesfürsten. Die Formulierungen in Art. 9 LV und Art. 65 LV sind aber eindeutig. Eine Ausnahme zugunsten etwa des Fürstenhauses ist nicht vorgesehen.

Art. 9 LV 1921:

„Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.“(Art. 65 LV 1921 Abs. 1)

„Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatte erforderlich.“

Rechtssicherheit

Es wäre auch ganz erstaunlich, wenn eine Regelungskompetenz ausserhalb von Landtag, Volk und Landesfürst angesiedelt wäre, aber überhaupt keine näheren Bestimmungen vorhanden sind, wer denn konkret zuständig sein soll. Wäre es dann dem Regierer des Hauses Liechtenstein überlassen, entsprechende hausgesetzliche Bestimmungen zu erlassen, oder dem Fürstenhaus? Und wenn das Fürstenhaus zuständig wäre, müsste im Sinne einer Rechts- und Verfahrenssicherheit auch definiert sein, wer Stimmrecht hat. All dies ist nicht der Fall, weshalb auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Regelung der Thronfolge, Mündigkeit usw. völlig ausserhalb der und unabhängig von den staatlichen Gesetzgebungsorganen geregelt werden kann. Damit ist aber der Einfluss des Fürstenhauses keineswegs völlig eliminiert. Das Fürstenhaus – ohne hier näher zu spezifizieren, wer das „Fürstenhaus“ ist - kann in hausgesetzlichen Fragen möglicherweise auf die Haltung des Regierers des Hauses Einfluss nehmen. Da dieser Regierer des Hauses in der Regel gleichzeitig Landesfürst ist, kann er auch bei Änderungen von staatsrelevanten hausgesetzlichen Bestimmungen, die der staatlichen Gesetzesform bedürfen, sein Sanktionsveto einlegen. Dies kann er sowohl gegenüber dem Landtag bzw. dem Volk wie auch gegenüber dem Fürstenhaus behaupten.

Idee des Dualismus

Es würde dem Konsensprinzip und damit dem Dualismus der Verfassung (vgl. Ignor 1987) widersprechen, wenn gerade in so eminent wichtigen Fragen wie der Thronfolge etc. Regelungen eingeführt werden könnten, die völlig ausserhalb der Mitwirkungsrechte des Volkes bzw. des Landtags liegen würden. Man kann davon ausgehen, dass mit der Verfassung von 1921 die damals bestehenden hausgesetzlichen Regelungen in staatsrelevanten Bereichen sanktioniert worden sind. Sonst hätte der Verfassungsgeber sicher einen Gesetzgebungsprozess auf Grundlage des Art. 3 LV eingeleitet mit dem Ergebnis, ein für die Thronfolge etc. verbindliches Gesetz zu schaffen. Dies war aber nicht der Fall. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass künftige Änderungen vom Fürstenhaus autonom geregelt werden können. Wenn die Verfassung von 1921 – wie auch schon die Verfassung von 1862 – das damals geltende staatsrelevante Hausrecht sanktioniert hat, ist auch davon auszugehen, dass Änderungen im Hausrecht zu sanktionieren sind – und zwar vom Landtag bzw. dem Volk wie auch vom Landesfürsten. Dabei bleibt der Fürst vor einseitigen Übergriffen des Volkes oder

des Landtages via Hausgesetz insofern auf Dauer geschützt, als er der Änderung von bestehenden Bestimmungen die Sanktion verweigern kann.

Ausgeübte Praxis

Die bisherige Praxis zeigt, dass staatsrelevante Änderungen von hausgesetzlichen Bestimmungen in aller Regel unter Zustimmung des Landtags vorgenommen wurden und erst auf dieser Basis eine Publikation im Landesgesetzblatt erfolgte. Davon zu unterscheiden sind etwa Handschreiben der Fürsten, die familieninterne Entscheidungen betreffen. Solche mussten vom Landtag nicht genehmigt werden. Bereits in den 1890er Jahren wurde gemäss Archivakten staatsrelevantes Hausrecht vom Landtag zustimmend zur Kenntnis genommen. 1926 gab es sogar eine eigentliche Auseinandersetzung in dieser Frage zwischen dem Fürsten und der Regierung, die zum gleichen Ergebnis führte: Zustimmungspflicht des Landtages. Beispielgebend ist auch das Zustandekommen der Stellvertreterregelung nach Art. 13bis LV. Bevor Art. 13bis LV eingeführt wurde, wurden Gutachten eingeholt, ob dies überhaupt verfassungskonform sei und wie dies genau geregelt werden muss (Schmid 1985; Willoweit 1985; Loebenstein 1985). Schliesslich war die Zustimmung des Landtags erforderlich, damit sie in Kraft treten konnte.

Art. 13bis LV (eingefügt durch LGBl. 1984 Nr. 28):

„Der Landesfürst kann den nächsterfolgeberechtigten volljährigen Prinzen seines Hauses wegen vorübergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung für die Regierungsnachfolge als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.“

Es herrschte somit offenbar Konsens zwischen den Verfassungsgebern (Landtag und Fürst), dass eine solche Regelung der rechtswirksamen Satzungsautonomie des Fürstenhauses entzogen ist. Ohne Zustimmung des Landtages hätte der Landesfürst keinen Stellvertreter einsetzen können, selbst wenn dies allenfalls in den Hausgesetzen als Option eingeführt worden wäre.

Vergleichende Rechtstradition

Schliesslich zeigt auch der Blick in die Geschichte anderer Staaten des Deutschen Bundes, dass in den meisten Gliedstaaten von einer Zustimmungspflicht der Parlamente ausgegangen wurde. Liechtenstein ist neben Luxemburg der einzige noch existierende Staat des Deutschen Bundes. Die Frage der Hausgesetze ist daher unter anderem auch aus der Rechtstradition der Staaten des Deutschen Bundes zu sehen.

5.3 Bewertung der Argumente

Der Vergleich zeigt, dass es sowohl für wie auch gegen die Annahme einer vollständig autonomen Regelungskompetenz des Fürstenhauses zahlreiche Argumente gibt, interessanterweise sogar unter der gleichlautenden Überschrift. Letztlich unterscheiden sich die beiden Lager darin, dass auf der einen Seite aus der monarchischen Tradition heraus argumentiert wird, einer Tradition, die in der liechtensteinischen Verfassung nie wirklich in Frage gestellt worden sei. Die Verfassung von 1921 wird in der Frage des Hausrechts als Fortschreibung der Verfassung von 1862 gesehen, habe ihre Wurzeln somit in vordemokratischer Zeit und die Ausläufer bis in die Gegenwart erhalten. Das andere Lager sieht dagegen in der neuen Verfassung von 1921 einen Bruch mit der Tradition der monarchischen Vorherrschaft, die abgelöst wurde durch ein Miteinander zwischen dem Fürsten und dem Volk, weshalb auch die Frage des Hausgesetzes in den staatsrelevanten Teilen vor dem Hintergrund dieses Dualismus interpretiert wird. In einem grösseren Zusammenhang unterscheiden sich die Lager letztlich in der grundlegenden Einschätzung der Verfassung, nämlich in der Verortung der liechtensteinischen Verfassungsordnung in der Richtung einer konstitutionellen Monarchie oder aber einer parlamentarischen Monarchie, wobei die Formulierung in Art. 2 der Verfassung von 1921 („konstitutionelle Erbmonarchie auf parlamentarischer und demokratischer Grundlage“) diesbezüglich mehrdeutig bleibt. Dabei erhält auch die historische Weiterentwicklung demokratischer Prinzipien im Inland – ausgedrückt etwa durch die Verfassungspraxis - sowie im internationalen Massstab – ausgedrückt etwa durch internationale Übereinkommen oder Konventionen, wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention - eine zusätzliche Bedeutung, wenn es um eine zeitgemässe Auslegung von Verfassungsbestimmungen geht.

Da insbesondere die ausgeübte Praxis bis 1993 gezeigt hat, dass in staatsrelevanten Bereichen des Hausrechts eine Mitwirkung des Landtages gegeben war bzw. auch erkämpft worden ist, müsste es als demokratieferner Rückschritt angesehen werden, wenn nun plötzlich eine traditionalistische und in der Argumentation keineswegs überzeugende Interpretationsvariante Oberhand gewinnen würde. Aus der Sicht des Fürstenhauses mag es vorteilhaft erscheinen, wenn eine absolute Autonomie in hausgesetzlichen Materien angenommen wird. Aus demokratischem Blickwinkel, wie auch vor dem Hintergrund der liechtensteinischen dualistischen Staatsform mit zwei obersten Staatsorganen ist diese Interpretation jedoch zu verwerfen. Vielmehr erscheint es als richtig, im Sinne einer konsensorientierten, dualistischen Verfassung von 1921 und der Praxis der Behandlung staatsrelevanter Bereiche des Hausrechts seit Ende des 19. Jahrhunderts davon auszugehen, dass ein Mitwirkungsrecht des Landtages bzw. des Volkes zwingend besteht.

5.4 Gültigkeit oder Ungültigkeit des Hausgesetzes von 1993

Aufgrund der im als plausibel erscheinenden Mitwirkungsrechte der verfassungsgebenden Organe bei der Regelung staatsrelevanter hausgesetzlicher Vorschriften versteht es sich von selbst, dass das Hausgesetz LGBL. 1993 Nr. 100 nicht rechtswirksam ist. Diese Auffassung wird nicht nur von Kley vertreten, sondern auch von der Regierung, die sowohl in der Interpellationsbeantwortung von 1995 (Regierung Frick) wie auch in der Stellungnahme von 2002 (Regierung Hasler) zum Schluss gekommen ist, dass das Hausgesetz mindestens in seinen staatsrelevanten Teilen nicht gültig ist.

Andreas Kley (1998: 44):

„(Das Hausgesetz) ist weder als formelles Verfassungsrecht noch als formelles Gesetzesrecht verfassungskonform zustande gekommen und dürfte damit jeder Rechtsverbindlichkeit entbehren: Das Hausgesetz vom 26. Oktober 1993 ist nichtig und in jedem Fall unbeachtlich. Somit besteht das alte Hausrecht des Fürstenhauses unverändert fort.“

Interpellationsbeantwortung der Regierung (1995: 15):

„...handelt es sich bei diesem Teil der Hausgesetze nicht um ein formelles Gesetz, da Landtag und Volk bei diesem Erlass nicht mitgewirkt haben und deshalb das ordentliche Verfahren nicht eingehalten wurde.“

Stellungnahme der Regierung zu Fragen im Landtag (2002: 5):

„... notwendige Zustimmungsbeschluss des Landtags wurde bis dato jedoch nicht gefasst, weshalb ihm keine Rechtskraft gegenüber jedermann zukommt.“

Bis zu einem bestimmten Punkt kann man hier sogar im Resultat Einigkeit zwischen den kritischen Autoren und dem Fürstenhaus in der Frage der Gültigkeit des Hausgesetzes feststellen. Der Landesfürst weist nämlich darauf hin, dass keine Genehmigung durch den Landtag notwendig war, da die staatsrelevanten Bestimmungen des Hausgesetzes LGBL. 1993 Nr. 100 identisch seien mit den früheren Bestimmungen (Fürst 1995, Teil 1). In dieser Haltung wird er auch von der Regierung (2002) bestätigt, wobei die Regierung noch eine Einschränkung macht: In der Regelung der Vormundschaft habe sich zwar eine Änderung ergeben. Da diese Abweichung aber „zugunsten der liechtensteinischen Rechtsordnung geht, dürfte eine diesbezügliche Zustimmung des Landtages unproblematisch sein“, heisst es in der Stellungnahme der Regierung (2002: 6). Was heisst „unproblematisch“? Braucht es die Zustimmung, um Rechtswirkung zu entfalten, oder braucht es sie nicht? Die Regierung darf nicht auf eine Zustimmung des Landtags verzichten, nur weil vermutet wird, die Zustimmung des Landtags unproblematisch oder unumstritten wäre. Es brauchte auf der Basis der Verfassung von 1921 und der Praxis bis zum Erlass des Hausgesetzes von 1993 zweifellos die formelle Zustimmung des Landtags zum Hausgesetz LGBL. 1993 Nr. 100.

Noch gravierender ist die Tatsache zu beurteilen, dass das Hausgesetz Regelungsbereiche enthält, die zwar staatsrelevant sind, aber in Art. 3 LV nicht aufgeführt sind. Allem voran gilt das für die Absetzung des Landesfürsten. Niemand wird bestreiten, dass die Absetzung des Landesfürsten mindestens so staatsrelevant ist wie die Regelung der Volljährigkeit oder der Vormundschaft. Warum soll es zu solchen Bestimmungen keine Landtagszustimmung geben müssen? Niemand aus dem Kreis der Autoren äussert sich dazu. Angenommen Regelungsbereiche wie etwa die Frage, wer Staatsoberhaupt wird oder wann und wie ein Staatsoberhaupt abgesetzt werden kann, werden für staatsrelevant gehalten: dann kann man entweder sagen, dass sie die Zustimmung des Landtages benötigen und somit bisher nicht rechtswirksam sind. Oder man sagt, Art. 3 erwähnt einige Möglichkeiten von Staatsrelevanz, ohne dabei abschliessend zu sein. Dann wäre es dem Fürstenhaus selbst überlassen, alle weiteren Regelungen zu treffen, die den gesamten Staat betreffen würden, offen nach allen Seiten. Das ist eine im Rechtsstaat schwer vorstellbare Lösung. Angenommen aber, man erachtet die Absetzung des Staatsoberhauptes als nicht staatsrelevant und zustimmungspflichtig. Dann wäre das das Eingeständnis, dass das Fürstenhaus über dem Staat steht, der Staat unter dem Fürstenhaus. Die Absetzung des Staatsoberhauptes wäre sozusagen eine Begleiterscheinung der Absetzung eines Familienoberhauptes, des Regierers des Hauses. Auch diese Denkvariante ist für einen modernen Staat kaum vorstellbar.

5.5 Rechtliche Auswege aus dem Zuständigkeitskonflikt

Aus der obigen Darstellung wird ersichtlich, dass unterschiedliche wissenschaftlich begründete Ansichten darüber gibt, wie die Zuständigkeiten im Bereich der staatsrelevanten Regelungsbereiche bezüglich Thronfolge etc. zu verstehen sind, obwohl kein eigentlicher wissenschaftlicher Diskurs darüber stattfindet. Diese Auseinandersetzung hat nicht nur eine verfassungsrechtliche, sondern auch eine politische Seite. Zu erinnern sei etwa daran, dass die Rechtsauffassungen der Regierung (Nichtgültigkeit des Hausgesetzes LGBl. 1993 Nr. 100) und des Landesfürsten (Gültigkeit) auseinandergehen. Wer aber behält im Konfliktfall Recht? Es besteht daher dringender Handlungsbedarf und es sollte nach einem Ausweg aus dieser unbefriedigenden Situation gesucht werden. Dabei drängen sich zwei Lösungsvarianten auf.

5.5.1 Lösung 1: Regelung in der Verfassung

Eine erste Lösungsmöglichkeit besteht darin, dass die staatsrelevanten Bereiche gemäss Art. 3 LV direkt in der Verfassung geregelt werden, anstatt auf das Hausrecht zu verweisen. Der Art. 3 müsste ausgebaut werden, indem die Linealerbfolge im Fürstenhaus, die Volljährigkeit und der Fall einer Vormundschaft explizit geregelt

würden. Ferner müssten auch alle weiteren staatsrelevanten Bereiche in einem solchen Verfassungsartikel geregelt werden, wie etwa die Regentschaft oder die Stellvertretung. Dabei sollte es nicht bei der Benennung der Regelungsbereiche bleiben. Um künftige Interpretationsprobleme zu vermeiden sollten einerseits Beschränkungen vorgenommen werden, indem beispielsweise die Absetzungsgründe für das Staatsoberhaupt genannt werden. Andererseits sollten auch die Entscheidungsverfahren, die Entscheidungsgremien und die Rechtsmittelwege explizit benannt werden. Das Hausgesetz oder die Hausgesetze wären dann nur noch Familienstatute, die in den autonomen Bereich des Hauses Liechtenstein fallen würden und für die sich die Öffentlichkeit nicht weiter zu interessieren hat.

5.5.2 Lösung 2: Thronfolgegesetz

Eine alternative Möglichkeit wäre die Einführung eines Thronfolgegesetzes, wie es teilweise in anderen europäischen Staaten mit Monarchen als Staatsoberhäuptern der Fall ist. Wenn man diesen Gedanken aufgreift, müsste Art. 3 LV nicht mehr auf das Hausrecht, sondern auf ein Thronfolgegesetz verweisen, in welchem die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen für eine rechtssichere Regelung der Thronfolge sowie der im obigen Abschnitt weiter genannten staatsrelevanten Regelungsbereiche aufgenommen würden. Auch diese Variante würde eine Verschiebung des Hausrechts des Hauses Liechtenstein in den Bereich der vollständigen Privatautonomie bewirken.

5.6 Zusammenfassung

Das Hausgesetz 1993 Nr. 100 ist nach herrschender Lehre nicht gültig zustande gekommen, weshalb ihm in den staatsrelevanten Bereichen die Rechtswirksamkeit abgeht. Die in Kapitel 3 aufgezeigten Kompetenzen des Fürstenhauses reichen nicht aus, um autonom staatsrelevante Bestimmungen rechtswirksam einzuführen. Eine genauere Analyse zeigt, dass die Autonomie des Fürstenhauses durch Pflichten eingeschränkt ist, sei dies die Pflicht, das Staatsoberhaupt zu stellen, zur Wohlfahrt des Staates beizutragen oder Regelungen für die Thronfolge usw. aufzustellen. Diese Pflicht wird kompensiert durch das Recht, das Staatsoberhaupt zu stellen und einen besonderen Schutz des Staates zu geniessen. Die Pflicht, dass bestimmte Aufgaben durch das Fürstenhaus erfüllt werden müssen, umfasst aber nicht die uneingeschränkte Autonomie hinsichtlich der Art und Weise, wie diese Aufgaben erfüllt werden. Insbesondere aus der geübten Praxis sowie dem konsensorientierten, dualistischen Grundprinzip der Verfassung lässt sich schliessen, dass für die hausgesetzlichen Regelungen staatsrelevanter Bereiche die Zustimmung des Landtages bzw. des Volkes notwendig ist. Für die privaten Bereiche hingegen braucht es keine Zustimmung von Verfassungsorganen und keine Publikation im Landesgesetzblatt. Das Fürstenhaus ist vertragsrechtlich frei, ein Familienstatut zu beschliessen. In der Frage der

Durchsetzbarkeit privater Vereinbarungen muss in einem Rechtsstaat aber davon ausgegangen werden, dass sich auch diese privaten Abmachungen des Fürstenhauses an den staatlichen Gesetzesrahmen halten müssen bzw. vor staatlichen Gerichten auch einklagbar sind.

Es ist aber ungewiss, ob dies auch im Fürstenhaus so gesehen wird, oder ob dort nicht eher die Auffassung vorherrscht, dass auf der Grundlage des Hausgesetzes staatliche Kompetenzen etwa im Bereich des Namensrechtes, des Eherechtes, des Beschwerdeweges bis hin zu rechtlich verbindlichen Entscheidungen innerhalb des Fürstenhauses getroffen werden können. Auch mit Blick auf die staatsrelevanten Bereichen muss eher davon ausgegangen werden, dass das Fürstenhaus die Regelungen des Hausgesetzes bereits heute als gültig und rechtsverbindlich betrachtet, und somit auch für sich in Anspruch nimmt, vollständig autonom staatsrelevante Regelungen im Hausgesetz ohne Einbezug des Landtages zu treffen. Klarheit würde geschaffen, wenn die staatsrelevanten Materien direkt in der Verfassung oder einem Thronfolgegesetz geregelt würden.

6 Verfassungsrevision und Hausgesetz

Das Fürstenhaus beansprucht entgegen den bisherigen Analysen und Ausführungen eine weitestgehende Autonomie des Fürstenhauses im rechtsverbindlichen Erlass des Hausgesetzes. Zum Beleg dieser Aussage kann man auf viele Verlautbarungen und Handlungen in den vergangenen Jahren verweisen, insbesondere im Zusammenhang mit der seit 1992 laufenden Verfassungsauseinandersetzung. Die grundlegende Divergenz in der Einschätzung des autonomen Handlungsspielraums des Fürstenhauses hat auch seine Auswirkungen in der Auffassung und Interpretation von Verfassungsbestimmungen, die im Prozess der Verfassungsrevision in den letzten Jahren in Vorschlag gebracht wurden. Das Verhältnis zwischen Verfassung und Hausgesetz muss dabei wiederum neu analysiert und bewertet werden. Die Unterschiede in den Auffassungen werden dabei fortgeschrieben, sodass auch weiterhin nicht von einer einheitlichen Interpretation oder einer befriedigenden Klärung offener Fragen ausgegangen werden kann. In diesem Kapitel wird sich zeigen, dass die verschiedenen Änderungsvorschläge trotzdem gravierende Konsequenzen nach sich ziehen. Es werden dabei die Vorschläge aus dem Fürstenhaus ebenso behandelt wie andere Änderungsvorschläge, die in den letzten Jahren ausgearbeitet worden sind.

6.1 Vorschläge aus dem Umfeld des Fürstenhauses

In der seit 1992 andauernden Auseinandersetzung über eine Abänderung der Verfassung von 1921 ist in verschiedenen Vorschlagsvarianten auch Art. 3 LV tangiert worden. Da in der Verfassungsdiskussion das Diskussionsfeld weitgehend von den Vorstößen des Fürstenhauses geprägt war und ist, sollen zunächst die Vorschläge des Fürstenhauses zur Neuformulierung des Art. 3 LV untersucht werden. Der erste Vorschlag wurde im Verlauf der Diskussion zwischen einer Landtags-Verfassungskommission und dem Fürstenhaus im Juni 1999 vorgestellt. Eine identische Formulierung nahm das Fürstenhaus dann in den Revisionsvorschlag im „Roten Büchlein“ auf (Fürstenhaus 2000), das allen Haushaltungen in Liechtenstein zugestellt wurde. Ein Jahr später wurde ein neuer Vorschlag im „Grünen Büchlein“ (Fürstenhaus 2001) ebenfalls allen Haushaltungen zugestellt. Den Abschluss fand die Reihe der Vorschläge mit der Einreichung der „Fürsteninitiative“ im August 2002. Die Formulierungen und die begleitenden Kommentare haben sich schleichend gewandelt. Der Vorschlag des Fürstenhauses vom Juni 1999 war eine Antwort auf den Revisionsvorschlag der Verfassungskommission vom 1. Juli 1998. In dieser Variante, die auch in den Vorschlag vom 2. Februar 2000 (Rotes Büchlein) übernommen wurde, sollte einzig die Pluralform (die Hausgesetze) durch die Singularform (das Hausgesetz) ersetzt werden. Die sprachliche Anpassung entspreche besser den heutigen Gegebenheiten.

Art. 3 LV im Roten Büchlein des Fürstenhauses vom 2. Februar 2000 bzw. 7. Juni 1999: „Die im Fürstenhause Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch ~~die Hausgesetze~~ das Hausgesetz geordnet.“ (*„Die sprachliche Anpassung entspricht besser den heutigen Gegebenheiten.“*)

Was hat sich dadurch geändert? Es gibt zwei Interpretationen. Die erste lautet, dass sich nichts Substantielles geändert hat. Die Formulierung nimmt Bezug auf ein einziges Hausgesetz statt auf potentiell mehrere Hausgesetze. Wenn an der Lesart festgehalten wird, dass Hausgesetze in staatsrelevanten Bereichen nur rechtswirksam werden, wenn sie vom Landtag und dem Landesfürsten sanktioniert sind und somit das Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 keine automatische Gültigkeit erlangt, hat sich tatsächlich nicht viel geändert. Die Beseitigung des Pluralfalles würde dennoch einen Verfassungsauftrag beinhalten, dieses einzige Hausgesetz auch zu benennen. Sollte das Fürstenhaus das Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 als das einzige Hausgesetz annehmen wollen, müsste ein Gesetzgebungsverfahren zur Sanktionierung dieses Hausgesetzes in den staatsrelevanten Teilen eingeleitet werden. Der Landtag könnte seine Zustimmung selbstverständlich auch verweigern.

Man kann aber auch die neue Formulierung in Art. 3 LV so interpretieren, dass aufgrund der Faktenlage wohl eindeutig mit „dem“ Hausgesetz das Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 gemeint war und daher die neue Formulierung von Art. 3 LV dieses

Hausgesetz mit der Einführung des neuen Art. 3 LV automatisch rechtswirksam gemacht hätte. Dies ist etwa die Ansicht von Batliner (2001: 83), wenn er schreibt, dass durch den Art. 3 (neu) „die tatsächlichen Verhältnisse der ungültigen Teile des Hausgesetzes LGBL 1993/100 saniert werden.“ Ob dies zutreffend wäre, kann hier nicht verbindlich geklärt werden. Die zitierte Formulierungsvariante war aber später ohnehin nicht mehr in der Diskussion.

Grünes Büchlein (1. März 2001):

„Die im Fürstenhause Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet.“ (*„Die sprachliche Anpassung entspricht besser den tatsächlichen Verhältnissen und soll die Zuständigkeit für den in Art. 3 aufgeführten Bereich eindeutig festlegen.“*)

In der neuen Formulierung im Grünen Büchlein wurde fast wörtlich die von Kley ausgearbeitete Formulierung aufgegriffen, die gemäss Kley der Verfassungsgeber beispielsweise gewählt hätte, wenn die Zuständigkeit beim Erlass von Hausgesetzen allein beim Fürstenhaus liegen sollte. In der Erklärung zum Art. 3 (Grünes Büchlein) heisst es denn auch, dass die Zuständigkeit eindeutig festgelegt werden solle. Mit einem Schlag hätten also der Landtag bzw. das Volk überhaupt keine Mitsprachemöglichkeiten mehr, wenn es um für den Staat bedeutsame Regelungen wie Thronfolge oder Vormundschaft geht? Das Volk dürfte künftig nur noch zur Kenntnis nehmen, was vom Fürstenhaus nach eigenem Ermessen entschieden worden ist? Nach bisheriger Regelung war es immerhin so, dass für die staatsrelevanten Bereiche die Zustimmung des Landtags notwendig war.

Eine zweite Änderung gegenüber dem Roten Büchlein war die Einführung des Begriffs „eines“ Hausgesetzes anstelle des Begriffs „das“ Hausgesetz. Damit wurde eine weitere potentielle Fessel gesprengt. Mit der Formulierung „das Hausgesetz“ wäre zweifellos das Hausgesetz LGBL 1993 Nr. 100 gemeint gewesen. Die Formulierung hätte die Interpretation nahe legen können, dass zwar mit Art. 3 (neu) das Hausgesetz und der Werdegang des Hausgesetzes – nämlich ohne Zustimmung des Landtages – nachträglich legitimiert worden wäre und das Hausgesetz Rechtswirksamkeit erlangt hätte. Bei künftigen Änderungen hätte es aber Diskussionen geben können, ob Änderungen zulässig sind, wenn von „dem Hausgesetz“ die Rede ist, oder ob nicht wieder die Zustimmung des Landtages notwendig sei. Die Formulierung „ein Hausgesetz“ ist dagegen zeitlich und materiell völlig unbestimmt, schliesst alle künftigen Änderungen mit ein, und nimmt auch überhaupt keinen Bezug auf das Hausgesetz LGBL 1993 Nr. 100. Die einzige Einschränkung liegt in der Zahl: es darf nur ein Hausgesetz und nicht mehrere Hausgesetze geben.

Verfassungsvorschlag des Forum Liechtenstein vom 9. Juli 2001:

„Die im Fürstenhaus Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet.“ („Das Hausgesetz ist ein Gesetz ‚sui generis‘. Durch eine Änderung des Hausgesetzes kann die Verfassung nicht geändert werden. Ebenso kann durch eine Änderung der Verfassung das Hausgesetz nicht geändert werden.“)

Im Entwurf des Forums Liechtenstein wie auch in den folgenden Entwürfen änderte sich die Formulierung von Art. 3 (neu) nicht mehr. „Durch das Fürstenhaus in Form eines Hausgesetzes“ war zur Standardformulierung geworden. In der Erläuterung folgte aber eine weitere Korrektur. Das Hausgesetz wurde nun erstmals als ein „Gesetz ‚sui generis‘“ bezeichnet, wobei das Hausgesetz nicht die Verfassung und die Verfassung nicht das Hausgesetz ändern können solle. Mit dem Begriff „sui generis“ ist nichts Bestimmtes gemeint, sondern es stellt eine Abgrenzung zu sonst üblichen und bekannten gesetzlichen Regelungen dar. Das Hausgesetz soll also eine Sonderkategorie darstellen, womit auch der Begriff „Gesetz“ aufrechterhalten bleiben kann, ohne die üblichen Zuständigkeiten im Gesetzgebungsverfahren (Landtag, Landesfürst) einhalten zu müssen.

Der zweite Teil des Begleitkommentars (Hausgesetz und Verfassung können sich gegenseitig nicht ändern) wirft einige Fragen auf. Dass ein Hausgesetz grundsätzlich eine Verfassung nicht ändern kann, dürfte klar sein. Denn erstens ist in einem Verfassungsstaat die Verfassung die Grundlage und das oberste Gesetz, und zweitens ist in der Verfassung eindeutig festgehalten, wer für Verfassungsänderungen zuständig ist. Das sind der Landtag bzw. das Volk und der Landesfürst. Art. 3 delegiert in keinem Fall – auch nicht in den verschiedenen sprachlichen Varianten von Art. 3 (neu) – diese Kompetenz an andere Organe, etwa an das Fürstenhaus. Andererseits aber wandert mit der neuen Formulierung von Art. 3 die Zuständigkeit für den Erlass eines Hausgesetzes und damit für die Regelung von Thronfolge etc. an das Fürstenhaus. Das Fürstenhaus könnte also theoretisch jederzeit Änderungen in der Thronfolge vornehmen, etwa die weibliche Thronfolge einführen, Linien aus der Thronfolge ausschliessen usw. Da aber die Änderungen im Hausgesetz gemäss Begleitkommentar die Verfassung nicht ändern können, – somit hausgesetzliche Änderungen keine Verfassungsänderung bedeuten –, wäre der logische Schluss, dass die Konkretisierung der Thronfolgeregelung mit der Verfassung gar nichts zu tun hat. Die konsequente Lesart von Art. 3 (neu) wäre demnach: Die Verfassung sieht vor, dass es grundsätzlich in einem Hausgesetz eine Thronfolgeordnung etc. gibt, die Art der Thronfolgeregelung aber völlig unbestimmt ist und gänzlich dem Ermessen des Fürstenhauses überlassen bleibt. Art. 3 (neu) wäre somit eine Generalermächtigung für das Fürstenhaus – ohne dabei indes das „Fürstenhaus“ begrifflich näher zu bestimmen – zur konkreten Regelung der Thronfolge etc. Wenn man aber davon ausgeht, dass die Regelung der Thronfolge etc. etwas mit der Verfassung und dem Verfassungsinhalt zu tun hat, eine entsprechende hausgesetzliche

Änderung also verfassungsrelevant wäre, könnte die Bedingung, dass das Hausgesetz die Verfassung nicht ändern kann, so interpretiert werden, dass für eine Rechtswirksamkeit entsprechender hausgesetzlicher Bestimmungen weiterhin die Zustimmung der Verfassungsorgane notwendig ist.

Nun zur Formulierung, dass die Verfassung das Hausgesetz nicht ändern kann. Die Reichweite dieser Formulierung ist nicht genau bestimmt. Grundsätzlich gilt auch hier wieder, dass es in einer staatlichen Rechtsordnung nichts über und ausserhalb der Verfassung geben kann. Der Verfassungsgeber kann selbstverständlich jederzeit die Verfassung abändern, und dies zweifelsfrei auch dann, wenn es dem Fürstenhaus nicht genehm ist.

Dazu Winkler in seinem Gutachten (2001: 67):

„Da sich die geltende Verfassung auf einen freien demokratischen Grundkonsens zwischen dem Monarchen und dem Volk gründet, kann daher bereits jetzt nicht ausgeschlossen werden, dass der Fürst und das Volk den staatsrechtlichen Grundvertrag über die Verfassung einvernehmlich auflösen und damit den Weg für die Schaffung einer republikanischen Verfassung auf eine verfassungskonforme Weise frei machen. Der Grund dafür liegt in der politischen Freiheit beider Vertragspartner zum demokratischen Grundkonsens über die Einrichtung der Verfassung, ebenso wie über eine mögliche Gesamtänderung.“

Das heisst, dass der Verfassungsgeber auch Art. 3 LV abändern kann, in diesem Artikel beispielsweise klare Vorgaben für eine Thronfolge formulieren usw. Dies ist dem Verfassungsgeber unbenommen. Selbstverständlich kann der Verfassungsgeber auch die Monarchie ganz abschaffen. Wer sollte ihn daran hindern? Diesbezüglich muss der Verfassungsgeber weder in einen Dialog mit dem Fürstenhaus treten noch die Einwilligung des Fürstenhauses einholen. Das Fürstenhaus hat in der Verfassungsgebung keine Organstellung. Der Landesfürst ist hingegen in all diesen Fragen als verfassungsgebendes Organ beteiligt. Für eine Verfassungsänderung braucht es die Zustimmung des Landesfürsten und des Landtags bzw. des Volkes. Wenn also das Verhältnis von Verfassung und Hausgesetz beleuchtet wird, sieht man nicht zwei Regelungswerke auf gleicher Stufe, sondern einerseits die Verfassung als oberste Rechtsstufe und andererseits das Hausgesetz, das innerhalb oder unterhalb der Verfassung angesiedelt ist und dem je nach Formulierung in der Verfassung verschiedene Regelungsinhalte sowie den allenfalls definierten Zuständigen bestimmte Rechte und Pflichten übertragen werden. Kann aber deshalb die Verfassung das Hausgesetz ändern? Die Antwort muss, basierend auf den Ausführungen weiter oben, nein lauten. Das Hausgesetz ist ein Familienstatut, das vom Fürstenhaus (egal von wem innerhalb des Fürstenhauses) beschlossen worden ist und beschlossen wird. Die Frage ist nur, ob es sowohl in den staatsrelevanten Bereichen wie auch in den privaten Bereichen gültig und rechtlich durchsetzbar ist. Die Verfassung kann nicht einfach in einen Familienvertrag hineindikieren. Allerdings kann der Staat ein Interesse daran

haben, wie etwa die Thronfolge geregelt wird, und er möchte in diesen staatsrelevanten Bereichen eventuell auch zustimmen oder ablehnen können, wenn Änderungen angestrebt werden. Ob dies jedoch auf Grundlage der Formulierung von Art. 3 (neu) noch möglich sein wird, ist fraglich.

In den später folgenden Entwürfen – dem Antrag der Regierung an den Landtag vom 20. November 2001 und den Entwürfen des Fürstenhauses vom Juni 2002 bis zum entgeltigen Initiativtext der Fürsteninitiative – änderte sich in der Formulierung von Art. 3 (neu) und dem Begleitkommentar nichts mehr, wie im Folgenden zu sehen ist.

Bericht und Antrag der Regierung vom 20. November 2001 (87/2001):

„Die im Fürstenhaus Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet.“ (*„Das Hausgesetz ist ein Gesetz „sui generis“. Durch eine Änderung des Hausgesetzes kann die Verfassung nicht geändert werden. Ebenso kann durch eine Änderung der Verfassung das Hausgesetz nicht geändert werden.“*)

Verfassungsentwurf Fürstenhaus (11. und 27. Juni , Fürsteninitiative vom 2. August 2002):

„Die im Fürstenhause Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet.“ (*„Das Hausgesetz ist ein Gesetz „sui generis“. Durch die Änderung des Hausgesetzes kann die Verfassung nicht geändert werden. Ebenso kann durch eine Änderung der Verfassung das Hausgesetz nicht geändert werden.“*)

6.2 Weitere Vorschläge

6.2.1 Verfassungsvorschlag der Landtagskommission von 2000

Durch die dominante Themenbesetzung in der laufenden Verfassungsdiskussion durch das Fürstenhaus sind andere Vorschläge, die bereits vor dem roten und grünen Büchlein publiziert worden sind, weitgehend in Vergessenheit geraten. Die seinerzeitige Verfassungskommission des Landtages hatte gemäss Bericht vom 29. März 2000 am 1. Juli 1998 dem Landesfürsten einen Revisionsvorschlag unterbreitet (Landtag 2000/Anhang 1a). Mitglieder dieser Kommission waren: Peter Wolff (VU/Vorsitz), Otmar Hasler (FBP), Norbert Bürzle (VU), Peter Sprenger (VU) und Paul Vogt (FL). Diese Kommission hatte auch einen Änderungsvorschlag für Art. 3 formuliert.

Art. 3 (neu) Landtagskommission:

„1) Das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein stellt eine autonome Satzung des Fürstlichen Hauses dar. Das Hausgesetz ist soweit allgemein verbindlich, als es die in Absatz 2 genannten Belange regelt.

2) Das Hausgesetz bestimmt mit allgemein verbindlicher Wirkung über

a) die erbliche Thronfolge im Fürstenhause Liechtenstein

- b) die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen
- c) vorkommendenfalls die Vormundschaft des Landesfürsten und des Erbprinzen
- d) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Fürstenhaus sowie die zu führenden Adelstitel
- e) die Gültigkeit von Adoptionen und Eheschliessungen, welche das Fürstenhaus betreffen, soweit diese Akte das Vermögen des Fürstenhauses, die Titel und die Stellung betreffen.

3) Das Hausgesetz wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Liechtenstein erlassen. Das Nähere dazu wird im Hausgesetz selbst geregelt. Hinsichtlich der in Absatz 2 aufgeführten Materien bedarf es zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Landtages, der Gegenzeichnung des Regierungschefs sowie der Kundmachung im Landesgesetzblatt.

4) Sämtliche von Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760 bis 1836) abstammenden Mitglieder des Fürstenhauses sind liechtensteinische Staatsbürger. Die jeweilige Fürstin und Erbprinzessin erwerben mit der Eheschliessung die liechtensteinische Staatsangehörigkeit.“

Die Kommission begründete diesen Vorschlag damit, dass die Autonomie des Fürstenhauses respektiert, gleichzeitig aber eine den heutigen rechtsstaatlichen Vorstellungen entsprechende Vorschrift formuliert werden sollte. Die den staatlichen Rechtsbereich tangierenden Inhalte des Hausgesetzes sollten dem Landtag vorgelegt werden, wobei dieser nicht abändern, sondern nur zustimmen oder ablehnen kann. Der Katalog der allgemeinverbindlichen Rechtsbereiche, die im Hausgesetz zu regeln sind, sollte erweitert werden sowie die Regelung der Staatsbürgerschaft nach LGBl. 1919 Nr. 10 in der Verfassung selbst niedergelegt werden.

6.2.2 Verfassungsvorschlag der Freien Liste von 1996

Bereits 1996 hatte die Freie Liste einen völlig neuen Verfassungsentwurf vorgelegt, der allerdings in der öffentlichen Diskussion nie eine wichtige Rolle gespielt hat. Die Materie des heutigen Art. 3 und 13 sollten in den neuen Art. 80-83 geregelt werden.

Verfassungsvorschlag der Freien Liste von 1996:

„Art. 80 (Thronfolge)

- 1) Die Thronfolge ist erblich im Fürstenhause Liechtenstein.
- 2) Erbfolgeberechtigt ist jeweils die oder der Erstgeborene der ältesten Linie und ihre oder seine Nachkommen ohne Unterschied des Geschlechts.
- 3) Die Thronfolgerin oder der Thronfolger führt von Geburt an den Titel Erbprinzessin oder Erbprinz.

Art. 81 (Stellvertretung)

- 1) Ist das Staatsoberhaupt aus Altersgründen oder wegen einer Landesabwesenheit, die mehr als drei Monate dauert, nicht in der Lage, seine Aufgaben persönlich wahrzunehmen, so richtet es eine Stellvertretung ein.
- 2) Stellvertretungen können ihre Funktionen nur im Namen des Staatsoberhauptes ausüben und sind an dessen Willen gebunden.

3) Stellvertretungen können nur Mitglieder des Fürstenhauses übernehmen.

Art. 82 (Regentschaft)

1) Ist das Staatsoberhaupt zur Ausübung seines Amtes unfähig, so ist diese Unfähigkeit vom Verfassungsgericht auf Antrag des Landtags festzustellen. Stellt das Verfassungsgericht eine solche Unfähigkeit fest, so wird nach den Bestimmungen der Thronfolgeordnung eine Regentschaft eingesetzt.

2) Ist das Staatsoberhaupt zum Zeitpunkt des Amtsantritts nicht volljährig, so wird bis zum Eintritt der Volljährigkeit eine Regentschaft eingerichtet.

3) Die Regentin oder der Regent übt die monarchischen Recht anstelle und unabhängig vom Willen des Staatsoberhauptes aus.

Art. 83 (Abdankung, Verzicht)

1) Ist das Staatsoberhaupt aus Altersgründen, aus gesundheitlichen Gründen oder aus andern Gründen gewillt, seine Funktionen abzulegen, so kann es abdanken und auf die Ausübung seiner Rechte verzichten.

2) Die Rechte des Staatsoberhauptes gehen an den Thronfolger oder die Thronfolgerin über.

3) Die Abdankung kann nicht widerrufen werden.“

Nach den Vorstellungen der Freien Liste sollten alle staatsrelevanten Bereiche direkt in der Verfassung verankert werden. Es würde damit obsolet, das Hausgesetz in der Verfassung zu erwähnen und ihm eine besondere Bedeutung zukommen zu lassen. Zwar sollte weiterhin die erbliche Thronfolge im Fürstenhause Liechtenstein gelten. Die Staatsorgane bzw. der Verfassungsgeber sollte aber für alle Bestimmungen (Erbfolge, Stellvertretung, Regentschaft usw.) auf staatsgesetzlicher Ebene besorgt sein. Das Fürstenhaus würde in allen staatsrelevanten Angelegenheiten von den Entscheidungen ausgeklammert bzw. auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der einzelnen Mitglieder des Fürstenhauses als Staatsangehörige mit allfälligem Stimmrecht reduziert. Selbst bei Amtsunfähigkeit sollte nicht das Fürstenhaus berufen sein, einen Fürsten abzurufen und eine Regentschaft einzurichten. Dieser Entscheid sollte dem Verfassungsgericht auf Antrag des Landtages zukommen.

Sowohl der Kommissionsentwurf wie auch der Entwurf der Freien Liste stellen Lösungsversuche dar, wie sie weiter oben skizziert wurden. Sie fanden aber offenbar auf Seiten des Fürstenhauses keine Berücksichtigung bei der Formulierung der eigenen Initiative für eine Verfassungsänderung.

6.3 Zusammenfassung

Im Verlaufe der Verfassungsauseinandersetzung hat sich der Vorschlag zur Neuformulierung von Art. 3 LV zunehmend in Richtung einer Ent-Bindung von Verfassung und Hausgesetz entwickelt. Während sich Art. 3 LV bisher noch als

komplexer Schmelzriegel von Staat und Fürstenhaus präsentiert, hat sich in der Textentwicklung des Revisionsvorschlags eine Trennung von Staat und Fürstenhaus immer mehr durchgesetzt, sodass am Ende die vollständige Autonomie des Fürstenhauses in der Regelung nicht nur der privaten, sondern auch der staatsrelevanten Bestimmungen des Hausrechts postuliert wird. Wenn auch ein verfassungsrechtlicher Zweifel nach wie vor vorhanden sein kann, ob die Kompetenz nach Art. 3 LV(neu) nur eine Präzisierung der Formulierungs- und Beschlussautonomie darstellt, während für die Rechtswirksamkeit weiterhin die Zustimmung der Verfassungsorgane notwendig ist, dürfte von Seiten des Fürstenhauses die Meinung vorherrschen, dass mit entsprechenden Beschlüssen des Fürstenhauses auch eine Rechtswirksamkeit verbunden ist und keine Zustimmung anderer Organe notwendig ist.

In eine ganz andere Richtung zielten dagegen die Änderungsvorschläge der Landtagskommission und der Freien Liste, die eine klare Einbettung staatsrelevanter Regelungsbereiche direkt in die Verfassung vorsahen. Diese Vorschläge spielten jedoch in der Verfassungsdiskussion der letzten Jahre kaum eine Rolle.

7 Hausgesetz, Verfassung und Staatsform

Nach herrschender Lehre ist das Hausgesetz LGBL 1993 Nr. 100 „ungültig“, „nicht beachtlich“, „schwebend unwirksam“, „ermangelt der Verbindlichkeit und Anwendbarkeit“. Ein genauere Blick auf die Inhalte des Hausgesetzes könnte man demnach als unnötig erachten. Mit der Einreichung eines Volksinitiativ-Textes durch Hans Adam II, Fürst von Liechtenstein, und Erbprinz Alois am 2. August 2002, der Behandlung im Landtag, der Unterschriftensammlung und der erfolgreichen Volksabstimmung am 16. März 2003 trat aber das Hausgesetz mit ins Rampenlicht, selbst wenn dies in der öffentlichen Diskussion nicht gebührend reflektiert wurde. Da die Interpretationshoheit unmissverständlich beim Landesfürsten liegt, ist davon auszugehen, dass nach der Annahme der Fürsteninitiative das Hausgesetz nicht nur faktisch wirksam, sondern auch rechtswirksam wird. Aber selbst wenn die Rechtswirksamkeit nicht direkt eintreten sollte, ist es allein dem Fürstenhaus überlassen, jederzeit ein neues Hausgesetz zu beschliessen oder gestützt auf Art. 3 (neu) das Hausgesetz in der Fassung von LGBL 1993 Nr. 100 zu bekräftigen und damit endgültig verbindlich zu machen. Die theoretische Interpretationsmöglichkeit, dass staatsrelevante Materien weiterhin die Zustimmung der Verfassungsorgane brauche, wird in der Praxis wohl kaum eine Rolle spielen. Selbst wenn sie richtig sein sollte, wird sich diese Sicht

der Dinge in absehbarer Zeit kaum durchsetzen. Das Hausgesetz LGBl 1993 Nr. 100 stellt daher so etwas wie einen erweiterten Verfassungsrahmen dar, womit die hausgesetzlichen Bestimmungen für den Staat, dessen Verfassungsstruktur und Funktionsweise, unmittelbare Bedeutung erhalten. Da es jedoch im Kompetenzbereich des Fürstenhauses liegt, hausgesetzliche Änderungen vorzunehmen, die aber nicht zwingen kundzumachen sind, darf man sich in der Analyse nur unter dem Vorbehalt auf das Hausgesetz abstützen, dass es die tatsächlich aktuelle Version ist.

Die einzelnen Bestimmungen des Hausgesetzes werden in den folgenden Abschnitten nicht vollumfänglich zitiert. Es sei auf den Wortlaut des Hausgesetzes im Anhang verwiesen.

7.1 Private Bereiche des Hausgesetzes

Zu den privaten Bereichen des HG gibt es gegenüber dem weiter oben Gesagten nichts hinzuzufügen. Die privaten Bereiche geniessen keinen besonderen Schutz der Verfassung. Da ändert auch die Charakterisierung als Gesetz „sui generis“ nichts. Was Vermögen, Ehebestimmungen, Namensgebung usw. anbelangt, kann das Fürstenhaus Regelungen treffen wie jede andere Familie auch. Wichtig ist auf jeden Fall die Formulierung in Art. 1 Abs. 4 HG: „Die Mitgliedschaft im Fürstlichen Haus Liechtenstein beruht im übrigen auf Freiwilligkeit.“ Ob einzelne Bestimmungen im Hausgesetz gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben verstossen, müsste gerichtlich festgestellt werden, indem beispielsweise jemand wegen Namensentzug (Art. 5 Abs. 4 HG) oder ein uneheliches Kind (Art. 5 Abs. 4 HG) wegen Diskriminierung klagt. Das gleiche gilt für die Auflagen bei Eheschliessung (Art. 7 HG) oder auch betreffend des Stimmrechts in hausrechtlichen Angelegenheiten, das ausschliesslich den Männern vorbehalten ist (Art. 9 Abs. 1 HG).

Auf diese diskriminierenden Bestimmungen im HG – insbesondere Art. 5 und Art. 8 - bezieht sich die Eingabe von Haas und Mitunterzeichnern (Haas 2002) beim Monitoring Committee des Europarates vom 30. April 2002. Die Regierung (2002: 11) verweist in der Vorprüfung der Fürsteninitiative betreffend das Hausgesetz auf die frühere Stellungnahme zu den im Landtag aufgeworfenen Fragen und sieht keine Kollisionen mit internationalem Recht. Wesentlich erscheint der Regierung, dass betreffend der Frage allfälliger Menschenrechtsverletzungen durch das Hausgesetz erstens die Hausgesetze keine Akte der staatlichen Gesetzgebung darstellen. Die Regelung der privaten familiären Angelegenheiten liege im Autonomiebereich des Fürstenhauses. Zweitens beruhe die Mitgliedschaft im Fürstenhaus auf Freiwilligkeit. Diese Argumentation erscheint zunächst folgerichtig. Solange es sich um rein private Regelungsbereiche des Fürstenhauses handelt, gegen die es gerichtliche Klagemöglichkeiten gibt, ist kaum anzunehmen, dass der Europarat Einwände

anbringen kann. Es gibt jedoch zwei Vorbehalte: Erstens ist zu prüfen, ob dies tatsächlich rein private Regelungsbereiche sind, und zweitens ist zu prüfen, ob es tatsächlich gerichtliche Klagemöglichkeiten gibt.

7.2 Privatisierung staatsrelevanter Bereiche

Es müssen tatsächlich erhebliche Zweifel angemeldet werden, ob die Regelungen nach Hausgesetz rein privater Natur sind. Gerade in Verbindung mit Art. 3 LV kann argumentiert werden, dass nicht nur das Ergebnis (wie ist die Thronfolge etc. geregelt?) staatsrechtlich relevant ist, sondern auch die Frage nach dem Verfahren (wie wird dies innerhalb des Hauses entschieden?). Das war in der bisherigen Geschichte Liechtensteins wohl noch überhaupt kein Thema. Das heisst aber nicht, dass es nicht ein Thema sein müsste. Immerhin aber ist seit rund 150 Jahren üblich und verbindlich, dass hausgesetzliche Änderungen in staatsrelevanten Bereichen vom Landtag genehmigt oder zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind. Egal daher, wie das Verfahren im Fürstenhaus war, hätte der Landtag auch so lange nein sagen können, bis ein Ergebnis in den Bereichen Thronfolge etc. vorgelegt wurde, das den Vorstellungen des Volkes, vertreten durch den Landtag, entspricht. Dabei war es im Grunde genommen egal, ob eine entsprechende Vorlage vorab vom Landesfürsten, dem Regierer des Hauses Liechtenstein oder dem Fürstenhaus – und von wem dort - beschlossen worden war. Notwendig war aber jedenfalls die Zustimmung des Landesfürsten und des Landtags. Nach Art. 3 (neu) soll diese doppelte Zustimmungspflicht jedoch wohl entfallen, weshalb das Entscheidungsverfahren viel kritischer zu bewerten ist. Soll das Hausgesetz als ein vom Staat getrenntes Rechtsgebiet angesehen werden, ist die Entscheidungskompetenz zur Regelung der staatsrelevanten Bereiche nach Art. 3 LV an das Haus Liechtenstein, also an eine private Instanz, delegiert und insofern handelt es sich quasi um eine Privatisierung staatsrelevanter Regelungsbereiche.

Diese Feststellung gründet auf einer Interpretation, dass das Hausgesetz und die Verfassung getrennte Bereiche darstellen. Dieser Auffassung muss man nicht unbedingt folgen. Man kann auch – wie dies etwa Kley für die Verfassung von 1921 gemacht hat – die hausgesetzlichen Materien, die sich auf Art. 3 LV beziehen, zur Verfassung im formellen Sinn, als unter der Hoheit der Verfassung stehende Exklave betrachten. Diese Interpretation lässt sich grundsätzlich auch aufrechterhalten, wenn der Text von Art. 3 (neu) dagegengehalten wird. Man könnte also Art. 3 (neu) so auffassen, dass nun die Zuständigkeit für die „Formulierung“ und „Verabschiedung“ eines Hausgesetzes unbestrittenermassen beim Fürstenhaus liegt, dass aber zur Gültigkeit der staatsrelevanten Bereiche weiterhin zusätzlich die Zustimmung der Verfassungsgeber notwendig ist. Im Kontext der Verfassungsdiskussion – spätestens seit dem Roten Büchlein aus dem Jahr 2000 – scheint aber auf Seiten des Fürstenhauses ein andere Vorstellung vorzuherrschen. Aufgrund der Begleittöne und Begleithandlungen des

Fürstenhauses im Prozess der Verfassungsänderung, aber auch schon beim Zustandekommen des Hausgesetzes LGBl. 1993 Nr. 100, handelt das Fürstenhaus im Sinne einer Alleinkompetenz.

7.3 Rechtliche Sicherung der Autonomie

Erstens betont der amtierende Landesfürst bei vielen Gelegenheiten, dass die Autonomie des Fürstenhauses über alles geht und dass die Beibehaltung der Autonomie auch wichtiger sei, als in Liechtenstein das Staatsoberhaupt zu stellen. Abgesehen von der Frage, wie das Fürstenhaus diese Autonomie erhalten soll, sofern es in Liechtenstein nicht mehr das Staatsoberhaupt stellt, kann dieser Haltung entnommen werden, dass das Fürstenhaus nicht bereit ist, sich von liechtensteinischen Instanzen in hausgesetzlichen Fragen hineinreden zu lassen oder eine Genehmigung einzuholen.

Zweitens zeigt gerade das Beispiel des Hausgesetzes LGBl. 1993 Nr. 100, dass diese Haltung auch konsequent in die Praxis umgesetzt wird. Das Hausgesetz wurde offenbar vom Fürstenhaus beschlossen und es wurde augenscheinlich im Landesgesetzblatt veröffentlicht, ohne dass der Landtag einbezogen worden wäre. Da diese Haltung somit ohne Rechtsgrundlage bereits seit 1993 praktiziert wird, ist nicht anzunehmen, dass auf der Grundlage von Art. 3 (neu) von dieser Haltung abgewichen wird. Es ist im Gegenteil anzunehmen, dass das Fürstenhaus davon ausgeht, dass mit der Verfassungsänderung die angestrebte vollständige Regelungsautonomie des Hauses rechtlich abgesichert ist.

In einem Schreiben des Fürsten an den Autoren geht deutlich hervor, dass das Fürstenhaus die Verfassung und das Hausgesetz als getrennte Bereiche betrachtet.

„Das Hausgesetz hat es gegeben, lange bevor es ein Fürstentum Liechtenstein gab, geschweige denn eine Verfassung. Deshalb kann die Verfassung nur auf jene Teile des Hausgesetzes hinweisen, die für die verfassungsmässige Ordnung im Fürstentum Liechtenstein relevant sind. Teil der verfassungsmässigen Ordnung im Fürstentum Liechtenstein ist, dass der Regierer des Fürstlichen Hauses, der Fürst von Liechtenstein, auch die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt. Wer Fürst von Liechtenstein ist, regelt das Hausgesetz beziehungsweise die stimmberechtigten Familienmitglieder.“
(Auszug aus einem Brief vom 1. Februar 2002)

Diese und weitere Textpassagen aus dem Brief werden uns noch weiter unten beschäftigen. An dieser Stelle dienen sie lediglich der Illustration der Haltung des Fürstenhauses, ausgedrückt durch den Regierer des Hauses.

7.4 Die „Staatsrelevanz“ aus der Sicht des Fürstenhauses

Daran schliesst sich die Frage an, was eigentlich in Bezug auf das Hausrecht staatsrelevant ist. Von der Verfassung aus betrachtet sind die in Art. 3 erwähnten Bereiche der Thronfolge etc. sowie die in Art. 13bis behandelte Stellvertretung als

staatsrelevant zu betrachten. Damit ist die Frage aber noch nicht ganz beantwortet, denn offen bleibt dabei, ob es nur darum geht, „dass“ die Thronfolge etc. geregelt werden, oder ob es auch staatsrelevant ist, „wer“ die Regelungskompetenz besitzt und „wie“ die Regelung schliesslich aussieht.

Die vom Fürstenhaus demonstrierte Haltung zeigt unmissverständlich, dass ein Verfassungsauftrag nur darin gesehen wird, „dass“ das Fürstenhaus bzw. die stimmberechtigten Mitglieder die Materien gemäss Art. 3 und Art. 13 regeln. Man kann noch weiter gehen: das Regelungserfordernis wird als Mindesterfordernis betrachtet, wobei zusätzliche Regelungen durch Beschluss der Familie ohne weiteres möglich sind. Dazu genügt auch ein Blick auf die Regelungen des Hausgesetzes LGBl. 1993 Nr. 100. Vom Staat bzw. der Verfassung aus betrachtet nimmt der Landesfürst eine unanfechtbare Position ein. Das entspricht auch der Idee der Monarchie mit der Machtkonzentration in einer Einzelperson (Holtmann 1991: 367f.).

Monarchie bezeichnet die Herrschaft auf der Ebene von Staaten, in der ein einzelner aufgrund besonderer Vorrechte oder zugeschriebener herausragender Befähigungen herrscht. Je nach Einsetzungsmodus kann zwischen einer Erbmonarchie (festgelegte Rangfolge innerhalb eines adligen Geschlechts, der Dynastie) und einer Wahlmonarchie (Wahl durch Adelsversammlung) unterschieden werden (Holtmann 1991: 367f.). Je nach Grad der monarchischen Befugnisse kann weiters unterschieden werden zwischen dem Absolutismus (lediglich durch gewisse Rechtsnormen beschränkte, durch Gottesgnadentum legitimierte Einzelherrschaft), der Ständemonarchie (Stände sind an der Staatsgewalt beteiligt), der konstitutionellen Monarchie (Herrschaft der Monarchie durch Verfassung und Rechte des Parlaments beschränkt), sowie der parlamentarischen Monarchie (Monarch übt repräsentative Funktionen aus, Regierung vom Parlament gewählt).

Die Legitimation des Erbmonarchen ergibt sich nicht aus einer Wahl, sondern aus der nicht hinterfragten Fortsetzung einer Linie oder einer Tradition – sei dies mit Bezug auf das Göttliche im Gottesgnadentum oder in Form einer erblichen Thronfolge innerhalb einer Dynastie, also kraft Geburt. Die Herrschaft ist im Prinzip auf ewig angelegt, ein Ausschluss oder eine Absetzung des Monarchen ist kaum möglich und eine Stellvertretung nur als Ausnahmelösung denkbar. (Vgl. dazu Schmid 1985: 15) Im Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 finden wir dagegen ein quasi-demokratisches Regelungswerk, das die Stellung des Fürsten grundsätzlich untergräbt. Irrtümlicherweise wird dabei im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision der Eindruck erweckt, dass durch das hier nicht weiter ausgeführte Verfahren des Misstrauensvotums bis hin zur Monarchieabschaffung nach Art. 112 (neu) LV eine demokratische Legitimation des Fürsten sowie der Monarchie erfolge. Der Fürst bekommt seine Legitimation jedoch zunächst durch die Erstgeburt. Die Möglichkeit eines Misstrauensantrages des liechtensteinischen Volkes bedeutet keine passive Legitimation des Fürsten, da die in Frage gestellte Legitimation in der Folge nicht durch das Volk, sondern durch das Fürstenhaus im Falle einer Abweisung oder Nichtbeantwortung des Misstrauensantrages bestätigt oder allenfalls auch entzogen

würde. Insofern kann ein regierender Fürst durch das liechtensteinische Volk gar nicht legitimiert werden, sondern nur die Monarchie insgesamt. Für die Monarchie gilt einerseits sowohl die Legitimation durch das Volk insofern, als sie in der Verfassung vorgesehen ist. Andererseits soll nach der Volksabstimmung vom 16. März 2003 der Monarchie insgesamt auch auf legalem Weg eine Absage erteilt werden können.

Die Stimmberechtigten im Fürstenhaus gelten nach Art. 9 Abs. 5 Hausgesetz (LGBl. 1993 Nr. 100) als oberste Entscheidungs- und Rechtsmittelinstanz innerhalb der Familie. Sie entscheiden und richten als oberste Instanz aber nicht nur über als familienintern zu geltende Angelegenheiten, sondern auch über die staatsrelevanten Bereiche, so die Regelung der Thronfolge (Art. 12 HG), disziplinarische Massnahmen gegen die Fürsten, welche Verwarnung oder Absetzung bedeuten können (Art. 14 HG), die Amtsenthebung oder Entmündigung (Art. 15 HG) oder die Behandlung eines Misstrauensantrages von Seiten des liechtensteinischen Volkes (Art. 16 HG).

Art. 9 Abs. 5 HG gibt einen Einblick auf die Verfahrensweise, wie sie im Fürstenhaus auf der Grundlage des Hausgesetzes von 1993 vorgesehen ist:

„Die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses bildet die oberste Entscheidungs- und Rechtsmittelinstanz innerhalb der Familie. Der Vorsitz gebührt dem Fürsten. Ihm obliegt auch die Durchführung der Abstimmungen. Diese sind geheim und erfolgen in der Regel auf der Grundlage einer den Stimmberechtigten gegebenen Sachverhaltsdarstellung samt Fragenkatalog auf schriftlichem Wege mittels Stimmzetteln (Zirkularabstimmung). Gelangt ein Stimmzettel nicht innerhalb von zwei Monaten zurück, so gilt dies als Stimmenthaltung des betreffenden Stimmberechtigten. Ein Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Zustimmung erklären. Betrifft eine Abstimmung die Abänderung einer Entscheidung des Fürsten im Rechtsmittelwege, eine Massnahme gegen den Fürsten oder eine Abänderung dieses Hausgesetzes, so ist für die Annahme des Antrages eine Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich. Ein Antrag gilt als gefallen, wenn er bei der Abstimmung nicht die für ihn in Betracht kommende Zahl von Zustimmungen erreicht.“

Zwischen dem Fürsten und der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder ist noch ein Gremium zwischengeschaltet, der Familienrat (Art. 10 HG). Er ist auf fünf Jahre gewählt und besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, wobei der Fürst nicht Mitglied im Familienrat sein kann. Der Familienrat ist insbesondere familieninterne Berufungsinstanz bei Entscheiden des Fürsten (Art. 11 HG), wobei wiederum die Gesamtheit der Stimmberechtigten die letzte Instanz darstellt. Der Familienrat muss aber auch in Aktion treten, wenn der Fürst durch sein Verhalten „dem Ansehen, der Ehre oder der Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses oder des Fürstentums Liechtenstein“ schadet. Der Familienrat ist in diesem Falle zum disziplinarischen Einschreiten gegen den Fürsten berechtigt und sogar verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 HG). Auch im Falle einer Regierungsunfähigkeit des Fürsten hat der Familienrat Funktionen, die von der Aufforderung zum Thronverzicht (Art. 15 Abs. 1 HG) bis zur Einleitung eines Amtsenthebungs- oder Entmündigungsverfahrens (Art. 15 Abs. 2 HG) reichen.

Der Familienrat hat ferner ein Antragsrecht gegenüber den stimmberechtigten Mitgliedern im Falle eines Misstrauensantrages des liechtensteinischen Volkes (Art. 16 Abs. 1 lit a) und hat im Falle einer Regentschaft die Kompetenz, einen Regenten beim „Vorliegen schwerwiegender Gründe“ abzusetzen (Art. 17 Abs. 2).

Alle diese Bestimmungen des Hausgesetzes zusammengenommen, offenbart sich eine breite Palette an Disziplinierungsmassnahmen gegenüber dem Fürsten, wobei wir einmal davon ausgehen, dass er gleichzeitig Regierer und Staatsoberhaupt ist. Auch dies ist nicht so sicher, wie es den Anschein macht. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Jedenfalls ist es so, dass der Fürst unter der Kontrolle des Familienrates und der Stimmberechtigten des Fürstenhauses steht. Dass dies nicht nur eine moralische Kontrolle ist, zeigt das Repertoire an konkret anzuwendenden Disziplinierungsstufen: Verwarnung, Aufforderung zum Thronverzicht, Entmündigung, Amtsenthebung, Absetzung. Ob zwischen Amtsenthebung und Absetzung ein Unterschied besteht, ist dabei nicht klar. Hinzu kommt, dass dieses Interventionsrepertoire keinesfalls nur fakultativ anzuwenden ist, sondern verpflichtend ist, wenn Ansehen, Ehre oder Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses oder des Fürstentums Liechtenstein Schaden nehmen könnten. Es geht nicht nur um das Fürstentum Liechtenstein, sondern auch um das Fürstliche Haus. Es ist insofern auch der Fall denkbar, dass die Interessen des Hauses und des Staates in Konflikt geraten. Das Fürstenhaus wäre nach Hausgesetz verpflichtet, ein Oberhaupt abzusetzen, das vielleicht gut für den Staat ist, aber schlecht für die Familie, wobei die Entscheidungskriterien recht unbestimmt sind, da sie mit Schaden für Ansehen, Ehre und Wohlfahrt des Hauses oder des Staates umschrieben sind.

Die Autonomie des Fürstenhauses bezieht sich somit nicht nur auf private Bereiche, sondern hat eine direkte, unmittelbare und nach Art. 3 LV(neu) auch verbindliche Wirkung auf staatsrelevante Bereiche. Mit Blick auf den Werdegang des Hausgesetzes LGBl. 1993 Nr. 100 ist davon auszugehen, dass das Fürstenhaus dieses Hausgesetz bereits als verbindlich betrachtet mitsamt der vom Fürstenhaus selbst reklamierten Regelungskompetenzen.

7.5 Auswirkungen auf die Staatsform

Es wird noch komplizierter. Es ist unbestritten, dass im Hausgesetz staatsrelevante Bereiche geregelt werden. Dies kann auch der Formulierung des weiter oben zitierten Briefes des Fürsten von Liechtenstein entnommen werden („... kann die Verfassung nur auf jene Teile des Hausgesetzes hinweisen, die für die verfassungsmässige Ordnung im Fürstentum Liechtenstein relevant sind“). Diese Regelungen werden somit – auch wenn die Zuständigkeit auf das Fürstenhaus übergehen sollte – Teil der verfassungsmässigen Ordnung und haben nicht den Charakter von rein privaten Regelungen. Unabhängig davon, ob Thronfolge etc. schliesslich in der Verfassung oder in einem Hausgesetz

geregelt wird, ist es allgemein verbindlich. Wenn diese Regelungen zum Ergebnis führen, dass Person A Staatsoberhaupt ist, dann ist Person A Staatsoberhaupt - verbindlich und für alle. Wie in keinem anderen Artikel der Verfassung treffen in Art. 3 LV die Dynastie des Herrscherhauses und das Volk zusammen. Durch die eigenwillige Interpretation des Art. 3 LV 1921 durch das Fürstenhaus und erst recht durch Art. 3 LV(neu) mit absolutem Autonomieanspruch bricht die dualistische Konstruktion der Verfassung von 1921. Die Staatsform wird neu interpretiert oder nach Art. 3 (neu) sogar abgeändert, wie noch zu zeigen ist.

7.5.1 Einseitige Kompetenzverteilung

Der in der Verfassung von 1921 austarierte Weg der Entscheidungskompetenzen folgt in aller Regel der in der Verfassung grundlegend vorgegebenen dualistischen Machtbalance zwischen Fürst und Volk bzw. Landtag. Dies gilt auf unterschiedlich konkretisierte Weise für das Gesetzgebungsverfahren, die Bestellung der Regierung, deren Absetzung (vgl. Wille 2002), die Wahl der Richter usw. Diese Machtbalance hat sich seit über 100 Jahren auch im Bereich der staatsrelevanten Regelungen von hausgesetzlichen Bestimmungen etabliert. Die zugrundeliegende Idee scheint nachvollziehbar: weshalb sollte in anderen staatsrelevanten Bereichen eine Machtbalance funktionieren, während in einem so zentralen Bereich wie der Stellung des Staatsoberhauptes dies gerade nicht der Fall sein sollte? Genauso wie sich das Fürstenhaus indirekt durch das Sanktionsrecht des Fürsten gegen einseitige Änderungen von staatsrelevanten Bestimmungen im Hausgesetz zur Wehr setzen kann, sollte auch das Volk einseitig vom Fürstenhaus angestrebte Abänderungen des Thronfolgerechts etc. ablehnen können. Wenn die Kompetenz auf unmittelbar rechtswirksame Abänderung staatsrelevanter Bereiche ganz auf das Fürstenhaus übertragen wird, wird der Weg des seit 100 Jahren praktizierten dualistischen Entscheidungsverfahrens verlassen.

7.5.2 Dualismus zwischen Fürst oder Fürstenhaus und Volk?

Das Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 eröffnet aber noch eine weitere Dimension, indem es zu einer Unklarheit in Bezug auf die beiden Pole im dualistischen Staatsaufbau führt. Nach Art. 2 LV ist die Staatsgewalt im Fürsten und im Volke verankert. Doch was ist ein Fürst, der dem Familienrat und den stimmberechtigten Mitgliedern des Fürstenhauses unterstellt ist? Das Hausgesetz gibt darüber annäherungsweise Auskunft: Der Fürst ist ein Funktionsträger, der aber auch seiner Funktionen enthoben werden kann. Der Fürst vereinigt in sich nach Art. 12 HG die „Funktion des Staatsoberhauptes, des Regierers des Fürstlichen Hauses und des Vorsitzenden in den Fürstlichen Stiftungen.“ Weiter oben wurde bereits ausgeführt, welches Repertoire dem Fürstenhaus zur Verfügung steht, um den Fürsten – in seinen drei Funktionen – zu disziplinieren oder sogar abzusetzen. Hinzu kommt aber noch, dass diese Funktionen auf verschiedene

Personen aufgeteilt werden können. Es heisst zwar in Art. 12 HG: „Diese drei Funktionen können mit Ausnahme des im Art. 17 Abs. 5 geregelten besonderen Falles nicht getrennt werden.“ Besagter Art. 17 Abs. 5 zeigt sich aber diesbezüglich sehr grosszügig: „Dem Fürsten steht es frei, das nach der Thronfolgeordnung nächstberufene stimmberechtigte Mitglied des Fürstlichen Hauses als Regenten oder Stellvertreter einzusetzen. Diese Regentschaft oder Stellvertretung kann sich auf alle drei in Art. 12 erwähnten Funktionen oder aber auf Teile davon erstrecken.“

Während also 1984 noch über eine Verfassungsbestimmung zur Stellvertreterregelung Gutachten eingeholt wurden und ausführlich diskutiert wurde, stellt es nun Art. 17 Abs. 5 dem Fürsten frei, für alle Funktionen und nach Belieben nicht nur einen Stellvertreter, sondern sogar einen Regenten einzusetzen. Man muss dabei den Unterschied zwischen einem Stellvertreter und einem Regenten im Auge haben. (Vgl. Schmid 1985) Ein Stellvertreter handelt im Auftrag des Monarchen, nicht aus eigenem Recht. Der Wille des Monarchen ist nicht erloschen und der Monarch kann die Stellvertretung auch wieder beenden. Eine Regentschaft ist dagegen nicht an den Willen des Monarchen gebunden, es besteht kein Auftragsverhältnis zum Monarchen. Klassischerweise wird die Regierungsunfähigkeit des Monarchen vorausgesetzt und die Regentschaft kann in staatsrechtlicher Auffassung nicht willkürlich durch den Monarchen herbeigeführt werden. Eine Regentschaft umfasst alle Befugnisse des Monarchen einschliesslich der Funktionen innerhalb der Dynastie. Nach Hausgesetz 1993 Nr. 100 steht jedoch dem Fürsten nicht nur das Recht zu, einen Stellvertreter oder einen Regenten einzusetzen, sondern dies auch noch für alle drei Funktionen oder Teile der Funktionen. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf. Was versteht das Hausgesetz unter Regentschaft und Stellvertretung? Wie sieht das Verhältnis zwischen Staatsoberhaupt und Regierer des Hauses aus, falls diese beiden Funktionen getrennt werden? Ist dann das Staatsoberhaupt in privaten Angelegenheiten dem Regierer unterstellt und der Regierer in staatsrelevanten Angelegenheiten dem Staatsoberhaupt? Schmid hat sich zu dieser Problematik geäussert, noch ehe vom Hausgesetz 1993 die Rede war: „Es ist ... rechtlich und politisch konsequent, wenn der Regent auch die dem Monarchen als Chef des regierenden Hauses zustehenden Rechte ausübt. Die Familienmacht wird sogar als wesentlicher Bestandteil der Monarchengewalt angesehen. Jedenfalls ist es rechtlich undenkbar, dass der Träger der Staatsgewalt und sein Stellvertreter in einem auch staatsrechtlich so wichtigen Bereich wie dem Hausrecht von einer ihnen staatsrechtlich untergeordneten Person Recht nehmen müssen.“ (Schmid 1985, S. 37) Auch für Willoweit war lange bevor eine entsprechende Formulierung im Hausgesetz aufgenommen worden war klar, „dass die landesfürstlichen Rechte mit einem Willen und in einer zu keinen Zweifeln Anlass gebenden Weise ausgeübt werden.“ (Willoweit 1985: 130) Diese Äusserung stand im Zusammenhang mit der Einführung einer Stellvertreterregelung in der Verfassung (Art. 13bis LV), die nichts daran ändern sollte,

dass der Landesfürst nach Art. 7 LV das „Oberhaupt des Staates“ bleibt und auch im Falle einer Stellvertretung nach Art. 13bis LV als Landesfürst Inhaber der ihm zustehenden Hoheitsrechte bleibt. Wie dies aber auf der Grundlage des Hausgesetzes mit den verschiedenen Möglichkeiten von Stellvertretung und Regentschaft und der Übertragung von Teilkompetenzen innerhalb der drei Funktionsbereiche des Landesfürsten aussieht, ist nicht beantwortet.

Von der Verfassung bzw. dem Staat aus betrachtet verliert das in der Verfassung definierte Staatsorgan Landesfürst auf diese Weise merklich Konturen. In diesem Zusammenhang muss auch auf weitere Bestimmungen der Verfassung und der in der Abstimmung vom 16. März 2003 akzeptierten Revisionsvorschläge des Fürstenhauses hingewiesen werden, ohne dies hier weiter auszuführen. Ein wichtiger Hinweis ist, dass die Person des Landesfürsten nach Art. 7 LV „geheiligt und unverletzlich“ ist. In Art 7 Abs. 2 LV(neu) der Fürsteninitiative heisst es: „Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich. Dasselbe gilt für jenes Mitglied des Fürstenhauses, welches gemäss Art. 13bis für den Fürsten die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.“ Das Staatsoberhaupt geniesst also einen besonderen rechtlichen Schutz. Der Landesfürst untersteht auch keiner Kontrolle durch das Volk oder den Landtag, erst recht nicht kann er durch diese Organe abgesetzt werden. Wie die jüngere Geschichte gezeigt hat, ist das Staatsoberhaupt auch nicht willens, sich einem allfälligen Urteil des Verfassungsgerichtes zu beugen – und zwar nicht erst auf der Grundlage der neuen Verfassungsbestimmungen, sondern bereits auf der Grundlage der ursprünglichen Version der Verfassung von 1921. Diese starke Stellung des Fürsten kontrastiert eklatant mit der aus verschiedenen Gründen angreifbaren Stellung des Fürsten innerhalb des Hauses. Für den Staat ist dabei massgeblich, dass er von Seiten des Fürstenhauses auch als Staatsoberhaupt diszipliniert oder abgesetzt werden kann, und zwar unabhängig davon, ob an ihn Vorwürfe gerichtet werden wegen Schadens, den er dem Hause zufügt oder wegen Schadens, den er dem Staate zufügt. Es braucht auch keinerlei Misstrauensvotum von Seiten des Volkes, da das Fürstenhaus von sich aus die Möglichkeit hat, den Regierer/Landesfürsten zu disziplinieren und ferner auch das Hausgesetz selbst mit Zweidrittelsmehrheit in jede Richtung abzuändern. So vernebelt sich der in der Verfassung von 1921 deutlich konturierte Landesfürst in einer variablen Funktionenvielfalt und in den Weiten des Fürstenhauses. Gleichzeitig wird das Fürstenhaus anstelle des Fürsten letztlich der eigentliche und entscheidende dualistische Kontrapunkt des Volkes in der Verfassung.

7.5.3 Neues Verfassungsorgan?

Nach Meinung des Fürsten wird das Fürstenhaus durch diese besondere Konstruktion nach Art. 3 LV (neu) jedoch kein Verfassungsorgan. Dies geht aus einem Brief an den Autoren hervor. Durch die Signatur im Brief („Hans-Adam II., Fürst von

Liechtenstein“) ist nicht klar, ob hier die Meinung des Staatsoberhauptes oder die Meinung des Regierers des Hauses ausgedrückt ist. Aufgrund der Personalunion darf man aber davon ausgehen, dass hier auch die Meinung des Staatsoberhauptes ausgedrückt ist. Jedenfalls lautete die Aussage in diesem Brief wie folgt.

Auszug aus einem Brief des Fürsten an den Autor vom 1. Februar 2002:

„Ihre Einschätzung, dass unser Hausgesetz in die Verfassung eingebunden ist und die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses damit ein Verfassungsorgan werden, ist falsch.“

Die Anfrage des Autors basierte nicht auf der Einschätzung nach Art. 3 LV, sondern nach Art. 3 LV (neu). Dort heisst es, dass die Thronfolge etc. durch das Fürstenhaus in Form eines Hausgesetzes geordnet wird. Wie festgestellt wurde, sind diese Kompetenzen erstens weit gefasst – das heisst der autonomen Regelungskompetenz des Fürstenhauses übertragen - und zweitens weist das Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 Regelungen auf, die weder der Idee der Monarchie, noch der Dualität der Staatsform, noch dem Verfassungsauftrag entsprechen. Trotzdem können sie eine Wirkung entfalten, da anstelle der dualistischen Grundidee der Verfassung von 1921 die Idee der Autonomie des Fürstenhauses gesetzt wird. Dadurch dass einerseits in Art. 3 (neu) die Thronfolgeregelung etc. in einem unbestimmten, vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Hausgesetz geordnet werden soll und diese Ordnungskompetenz explizit dem Fürstenhaus übertragen wird, erhält das Fürstenhaus autonome Entscheidungsmacht in wesentlichen, staatsrelevanten Bereichen. Eine Instanz, die staatsrelevante Bereiche entscheiden kann, muss man aber zweifellos als Verfassungsorgan ansehen, zumal es im Zusammenhang mit dem Erlass eines Hausgesetzes in der Verfassung in Art. 3 (neu) explizit erwähnt wird („... wird durch das Fürstenhaus...“). Die Charakterisierung als Verfassungsorgan lässt sich aber auch aus der starken Stellung der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses – also insofern des Fürstenhauses generell – ableiten. Innerhalb des Hauses ist der Fürst – als Regierer des Hauses, als Staatsoberhaupt und als Vorsitzender der Stiftungen – der Familie gegenüber verantwortlich, kontrollier- und disziplinierbar. Selbst wenn man aus formalen Gründen das Fürstenhaus nicht als Verfassungsorgan bezeichnen will, wird man kaum umhin kommen, faktisch von einem Verfassungsorgan zu sprechen. Wer befugt ist, ein Staatsoberhaupt abzusetzen, kann dies im Rechtsstaat nur aus einer Organstellung heraus machen. Hinzu kommt das hier nicht weiter ausgeführte Misstrauensverfahren nach Art. 13ter (neu) LV. Gemäss dieser Bestimmung kann das stimmberechtigte Volk künftig einen Misstrauensantrag gegen den Fürsten einbringen, der vom Fürstenhaus entschieden wird. Auch hier kann man streiten, ob eine Instanz, die solche Kompetenz besitzt, nicht als Verfassungsorgan zu bezeichnen ist.

In der Verfassungsauseinandersetzung wurde dies aber überhaupt nicht als Problem wahrgenommen. Das ist doch erstaunlich. Es wurde heftig über

Kompetenzverschiebungen, Abbau oder Ausbau demokratischer Rechte, Revisionsbestimmungen im Bereich der Regierungsentlassung, des Notrechts, des Sanktionsrechts, der Richterbestellung usw. diskutiert. Gleichzeitig sollte aber mit Art. 3 LV (neu) und der Rechtswirksamkeit des Hausgesetzes unter anderem auch ein Recht, ja sogar fallweise die Pflicht auf Absetzung des Staatsoberhauptes eingeführt werden. Das wäre in einer Demokratie nicht störend, wenn dieses Recht etwa dem Volk oder allenfalls einem Verfassungsgericht auf Antrag des Parlamentes zustehen würde und an bestimmte gravierende Vorfälle – etwa objektive Unfähigkeit des Monarchen – geknüpft wäre. Dieses Recht soll aber dem Fürstenhaus zustehen. Dadurch wird der Fürst in der staatlichen Ordnung zu einem abrufbaren Delegierten des Fürstenhauses, welches als eigentliche „monarchische“ Macht im Staat hinter dem Fürsten steht. Das Fürstenhaus kann aber als Familienverband nicht insgesamt den Fürstentitel für sich beanspruchen. Der Fürst muss daher als Personifizierung monarchischer Kompetenz interpretiert werden, hinter welcher die eigentliche und stärkere, nicht mehr monarchische, sondern familiendynastische Kompetenz steht. Der Fürst hat keine Möglichkeit, sich gegen einen Entscheid des Fürstenhauses zu stellen, während er im Staat alle Möglichkeit hat, sich gegen alle Entscheide zu stellen.

7.5.4 Privatisierung von Staatskompetenzen?

Das Fürstenhaus, vertreten durch Hans-Adam II., widerspricht allerdings mit der erwähnten Äusserung der Auffassung, dass das Fürstenhaus künftig ein neues Verfassungsorgan darstellen soll. Das Fürstenhaus wird jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht bestreiten, dass dem Fürstenhaus die im Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 geordneten Kompetenzen zukommen - nicht nur bezüglich der in Art. 3 LV erwähnten Fälle (Thronfolge etc.), sondern auch der anderen Rechte nach Hausgesetz bis hin zur Absetzung des Staatsoberhauptes. Die Meinung, dass das Fürstenhaus kein Verfassungsorgan darstellt, basiert im Wesentlichen auf der Auffassung, dass die Verfassung und das Hausgesetz getrennte Bereiche darstellen, und daher auch die Regelungen und Kompetenzen keinen Verfassungsstatus haben. Dies wird auch durch den Begriff „sui generis“ im Kommentar zu Art. 3 LV (neu) der Fürsteninitiative unterstrichen. Die Annahme, dass kein Verfassungsorgan konstituiert wird, wirft aber mindestens zwei gravierende Probleme auf, die sich nicht wesentlich von der Problemlage im vorangegangenen Abschnitt unterscheiden.

Erstens würde mit der unbestimmten Kompetenzverlagerung an das Fürstenhaus ein für den Staat bedeutsamer Regelungsbereich vollständig „privatisiert“. Kein Verfassungsorgan – auch der Landesfürst nur in seiner nichtstaatlichen Rolle als Regierer des Hauses – hätte Einfluss auf die Entscheidungen des Hauses, und die Verfassungsorgane müssten einfach zur Kenntnis nehmen, was im Haus entschieden worden ist. Eine solche „Privatisierung“ ohne Kontrolle und Einfluss ist aber für einen

konstitutionellen Staat ein eklatanter Widerspruch, abgesehen davon, dass dies im Zeitalter der Demokratie, aber auch vor dem Hintergrund einer dualistischen Staatsform, politisch als unzeitgemäss und systemfremd einzustufen ist.

Zweitens ist die Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit tangiert. Zur Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit gehört nicht nur, dass allgemein verbindliche gesetzliche Regelungen öffentlich und bekannt sind, sondern dass auch der Verfahrensweg ein Mindestmass an Transparenz aufweist. Im Falle des Fürstenhauses ist aber nicht einmal bekannt, wer innerhalb des Hauses Stimmrecht hat. Während also die Regierungsmitglieder und die Landtagsabgeordneten namentlich bekannt sind, Landtagssitzungen bis auf wenige Ausnahmen öffentlich sind und die entsprechenden Protokolle nachgelesen werden können, stellt sich das Fürstenhaus als Entscheidungsgremium dar, das für die Öffentlichkeit namentlich nicht fassbar ist und dessen Entscheidungswege gänzlich der öffentlichen Beobachtung entzogen sind. Dies widerspricht den modernen Erfordernissen nach Transparenz, wie es nicht nur in vielen staatlichen Bereichen gängige Praxis ist, sondern im Informationsgesetz verpflichtend festgehalten ist. Nach Art. 1 Abs. 2 soll die Tätigkeit der staatlichen Behörden transparent gemacht werden, „um die freie Meinungsbildung der Bevölkerung und um das Vertrauen in die Tätigkeit der Behörden zu fördern.“ Als Behörden gelten unter anderem Organe des Staates, wobei jedoch aufgrund einer Intervention des Landesfürsten für das Staatsoberhaupt eine Ermessenklausel eingeführt wurde (Art. 17 Informationsgesetz: „Der Landesfürst entscheidet über die Art und Weise der Information der Öffentlichkeit bezüglich der Tätigkeiten, die er in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Staatsoberhaupt ausübt.“).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Fürsten als Regierer des Hauses und für das Fürstenhaus insgesamt existiert keine entsprechende Formulierung. Das Fürstenhaus kann also nach Belieben informieren oder nicht informieren. Dies betrifft auch staatsrelevante Bereiche, selbst wenn das Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 für verschiedene Vorgänge eine Publikationspflicht ordnet. Dies betrifft den Thronverzicht (Art. 13), die Absetzung des Fürsten (Art. 14 Abs. 2 lit. e), Eintritt, Beendigung oder Veränderung der Regentschaft (Art. 17), sowie das Hausgesetz und seine Änderungen (Art. 18). Diese Mitteilungspflicht ist aber nicht staatlich vorgeschrieben, sondern lediglich im Hausgesetz formuliert, welches jederzeit durch das Fürstenhaus abänderbar sein soll. Eine staatlich geordnete Kundmachungspflicht müsste im Kundmachungsgesetz (KmG) geregelt sein. Dort (Art. 3 KmG) fehlt jedoch die explizite Erwähnung von hausgesetzlichen Bestimmungen als kundzumachende Inhalte. Entweder müsste das Hausgesetz also als „Gesetzesbeschluss“ nach Art. 3 lit. a KmG gelten. Dann müsste aber die Zustimmung des Landtages vorliegen. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, die aufgezählten Fälle des Art. 3 KmG als nicht abschliessend zu taxieren und daher die Publikation des Hausgesetzes mit dem

Grundsatzartikel Art. 1 KmG zu begründen („Rechtsetzende Vorschriften (Rechtsvorschriften) werden im Landesgesetzblatt, andere Vorschriften und Anordnungen sowie amtliche Mitteilungen im Amtsblatt kundgemacht“). Dies entspricht der Lesart von Fürst Hans-Adam II. in seiner Stellungnahme zu Fragen des Landtages betreffend dem Hausgesetz (Fürst 1995, Teil 1). Das würde bedeuten, dass das Hausgesetz eine rechtsetzende Vorschrift ist, und zwar in allen publizierten Teilen. Schwer zu erklären bleibt dann die Gegenzeichnung des Regierungschefs beim Hausgesetz 1993 Nr. 100. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang ein Zitat des Landesfürsten zur umstrittenen Kundmachung:

Fürst Hans-Adam II. in einer Stellungnahme zum Hausgesetz (Fürst 1995, Teil 1)

„Wie immer dem aber sei: Um hier in Rede stehende Veröffentlichungsfrage ausser Diskussion zu stellen, hat die Regierung mittlerweile in einem Vernehmlassungsentwurf zu einem neuen Kundmachungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher die Hausgesetze im Umfang des Art. 3 LV zu publizieren seien.“

Bedeutsam an diesem Zitat ist nicht nur die Tatsache, dass dieser Änderungsvorschlag nie Gesetzeskraft erlangt hat, sondern vor allem auch das Eingeständnis, dass nur die staatsrelevanten Bereiche des Hausgesetzes gemäss Art. 3 LV unter die Kundmachungspflicht fallen sollten und somit auch nur für diese Teile der Charakter von Rechtsetzungsvorschriften anerkannt werden sollte.

Die Formulierungen im Hausgesetz sind durchaus widersprüchlich zur allgemeinen Auffassung des Fürsten, dass das Hausgesetz ein von der Verfassung getrennter Bereich sein soll. Denn wenn die verbindliche Regelung des Hausgesetzes gänzlich der Familienautonomie übertragen ist, ist schwer nachzuvollziehen, weshalb Entscheidungen des Hauses als Landesgesetzblatt publiziert werden sollen. Die Freiwilligkeit der Information, die Reklamation eines privaten Entscheidungsraumes ausserhalb des staatlichen Rechtsrahmens und das Selbstverständnis, kein Verfassungsorgan zu sein, legitimiert eine Publikation im Landesgesetzblatt nicht. Im Landesgesetzblatt werden staatliche Rechtssetzungsakte veröffentlicht, und zwar nicht nach Belieben und Ermessen, sondern nach Regeln. Der Anspruch des sich autonom begreifenden Fürstenhauses auf den Staat geht aber noch weiter, wenn in Art. 18 Abs. 2 HG steht: „Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein kann das Hausgesetz weder verändern noch aufheben. Dasselbe gilt für die vom Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge. In diese ist, soweit erforderlich, ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.“

Offensichtlich werden also von Seiten des Fürstenhauses Begehren an den Staat gerichtet in Bezug auf Nutzung der Publikationswege und das aussenpolitische Verhalten des Staats, ohne sich selbst aber als Teil des Verfassungsstaates zu begreifen und ohne die Verfassungsorgane zu fragen, ob sie dazu einwilligen. Diesen Begehren an

den Staat nach zu urteilen, versteht sich also das Fürstenhaus doch wieder als Teil des Staates – und zwar mit autonomem Regelungsrecht ausgestattet, aber mit Ansprüchen an die Staatsmacht.

7.5.5 Wer sind die Entscheidungsträger?

Unabhängig davon, ob man der Interpretation zuneigt, dass das Fürstenhaus ein Verfassungsorgan darstellt, oder ob man der Interpretation zuneigt, dass das Fürstenhaus ausserhalb der Verfassung steht, soll das Fürstenhaus mit der Neuordnung der Verfassung auf Grundlage der Fürsteninitiative zweifellos uneingeschränkte Kompetenzen auf dem Gebiet des Hausgesetzes erhalten. Darin eingeschlossen ist der Erlass hausgesetzlicher Bestimmungen ebenso wie deren Vollzug. Strittig wird vor allem bleiben, inwieweit und ob überhaupt sich dabei private Regelungen vom staatlichen Gesetzesrahmen entfernen dürfen. Hierzu zählt etwa der Komplex parastaatlicher Akte im Bereich zivilstandsamtlicher Handlungen oder auch einer allfälligen Paralleljustiz zu den staatlichen Instanzenwegen – etwa im Falle von Beschwerden und Klagen innerhalb des Fürstenhauses. Weniger umstritten wird sein, dass nach Art. 3 (neu) Kompetenzen, soweit sie sich auf Thronfolgeregelung etc. beziehen, ausschliesslich auf das Fürstenhaus übergehen, selbst wenn deren Rechtsverbindlichkeit angezweifelt werden kann, falls weiterhin von einer Landtagszustimmung ausgegangen wird. Wesentliche staatsrelevante Entscheide werden aber zunächst allein vom Fürstenhaus getroffen. In einem Verfassungs- und Rechtsstaat muss zumindest danach gefragt werden, wer denn „das Fürstenhaus“, das solche Entscheidungskompetenz besitzt, ist. Das Hausgesetz gibt nur ungefähre Auskunft darüber, wer Mitglied des Fürstenhauses ist und welche Rechte den einzelnen Mitgliedern zukommen. Wer „das Fürstenhaus“ ist, weiss man nicht offiziell. Die Mitglieder des Fürstenhauses sind in den Matriken des Fürstenhauses nach Art. 4 HG festgehalten. Die Matriken sind „familienöffentlich“, können also von den Familienmitgliedern eingesehen werden. Auskünfte an Aussenstehende sind hingegen „nach Bescheinigung eines rechtlichen Interesses nur mit Genehmigung des Fürsten zulässig“, heisst es in Art. 4 Abs. 5 HG. Ebenso wenig ist bekannt, wer innerhalb des Fürstenhauses Stimmrecht hat. Nach Art. 9 Abs. 1 sind in Angelegenheiten des Hausgesetzes alle männlichen, nach dem Hausgesetz volljährigen (Art. 6), voll handlungsfähigen und thronfolgeberechtigten Familienmitglieder stimmberechtigt. Auch hierüber wird in den Matriken Buch geführt. Die Öffentlichkeit weiss nicht, welche Verwandtschaftsgrade Stimmrecht haben, wie Zugeheiratete, Adoptierte, uneheliche Kinder eingestuft sind, wer tatsächlich Stimmrecht hat oder wer gerade im Stimmrecht nach Art. 8 Abs. 3 lit b) eingestellt ist. Auf eine entsprechende Anfrage des Autors beim Regierungschef kam die Antwort, dass man sich diesbezüglich direkt an den Landesfürsten zu wenden habe. Die Antwort des Landesfürsten (unterzeichnet als

Hans-Adam II., Fürst von Liechtenstein) vom 1. Februar 2002 fiel negativ und gereizt aus.

Auszug aus einem Brief des Fürsten an den Autor vom 1. Februar 2002:

„Ich sehe beim besten Willen nicht ein, weshalb Sie eine Liste der stimmberechtigten Familienmitglieder brauchen, noch dazu, wo diese Liste sich immer wieder verändert, sei es durch die Erlangung der Grossjährigkeit oder durch Todesfall. Da Sie ausserdem zu jenen Persönlichkeiten zählen, die dem Fürstenhaus kritisch oder gar ablehnend gegenüberstehen, kann ich die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass diese Information dann missbräuchlich verwendet wird.“

Behelfsmässig kann man im genealogischen Handbuch des Adels nachschlagen und aufgrund der dort aufgeführten Mitglieder des Fürstenhauses schätzen, wer wohl ein Stimmrecht haben könnte. Diese grobe Schätzung ergibt eine Zahl von rund 45 Stimmberechtigten, die mehrheitlich in Österreich ihren Wohnsitz haben. Knapp 20 Prozent sind in Liechtenstein wohnhaft, der Rest verteilt sich auf sechs weitere europäische Länder. Aus demokratischer Sicht ist es ein unbefriedigender Zustand, dass nicht bekannt ist, wer gegebenenfalls darüber entscheiden soll, ob beispielsweise das Staatsoberhaupt Liechtensteins abgesetzt wird oder dass staatsrelevante Abänderungen im Hausgesetz vorgenommen werden. Die genannte Zahl von 45 Stimmberechtigten erscheint auch plausibel, nachdem Fürst Hans-Adam II. im Hamburger Abendblatt vom 2. April 1994 von rund 50 Stimmberechtigten im Fürstenhaus sprach (Batliner u.a. 2002: 18).

7.6 Zusammenfassung

Mit der weitgehenden Abkoppelung der staatsrelevanten Bestimmungen des Hausgesetzes vom Staat bzw. den Verfassungsorganen wird das Fürstenhaus in Form der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses direkt oder indirekt als neues Staatsorgan etabliert. Die bisherige staatliche Sichtweise mit dem Blick auf den Dualismus zwischen Fürst und Volk muss einem neuen Bild weichen, in welchem die staatlichen Funktionen des Fürsten gleichrangig oder vielleicht sogar niederrangig gegenüber den privaten Funktionen des Fürsten innerhalb des Fürstenhauses bewertet werden müssen. Da der Fürst des Hauses Liechtenstein dem Hause selbst unterstellt ist, verblasst auch der monarchische Pol in der Verfassung. Er wird letztlich ersetzt durch das Fürstenhaus insgesamt. Damit entschwindet die Monarchie ihrem Wesen nach und wird durch ein familien-dynastisches System abgelöst. Im gleichen Zuge findet eine Privatisierung staatlicher Funktionen und Handlungen – etwa bei der Normierung von Thronfolgeregelungen oder der Absetzung eines Staatsoberhauptes – statt. Hierfür wird auch nicht die in einer Demokratie notwendige Transparenz und Verfahrensklarheit geschaffen.

8 Reflexion der Hausgesetzthematik in der aktuellen Diskussion

Interessanterweise hatte im Kontext der Entstehungsgeschichte der Verfassung von 1921 die Formulierung von Art. 3 insofern Neugier geweckt, als kaum jemand eine genaue Vorstellung davon hatte, was die Hausgesetze eigentlich sind. Dies bewog den Herausgeber der Oberrheinischen Nachrichten im November 1921 zu einer Artikelserie über hausgesetzliche Verträge (12. und 16. November 1921/Hinweis von Rupert Quaderer). Der Herausgeber, Wilhelm Beck, war damals gleichzeitig der bedeutendste Wortführer der demokratischen Opposition, die sich für die neue Verfassung und mehr Volksrechte einsetzte. Heute, rund 80 Jahre später, erweckt das Hausgesetz wiederum das Interesse, wenngleich es in der öffentlichen, politischen und wissenschaftlichen Debatte über die Verfassungsrevision eine untergeordnete Rolle spielt.

In diesem abschliessenden Kapitel werden Beiträge und Stellungnahmen aus Wissenschaft und Politik, die im Umfeld der Verfassungsdiskussion nach 1992 entstanden sind, auf ihre Aussagen hin ausgewertet, analysiert und fallweise kommentiert. In der Regel wird die Hausgesetzthematik dabei nur als Rand- oder Nebenthema behandelt. Die kurzen Darstellungen können nochmals die Vielfalt der Standpunkte und Argumentationen aufzeigen. Die Kommentare sollen helfen, eine gewisse Orientierung in der komplexen Materie zu finden.

8.1 Gutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses und der Landtagskommission

In den Gutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses und der Landtagskommission, die einerseits von der Regierung, andererseits vom Landesfürsten in Auftrag gegeben wurden, spielt das Hausgesetz praktisch keine Rolle. Das hängt wesentlich mit der Aufgabenstellung, die den Experten aufgetragen wurde, zusammen.

8.1.1 Gutachter der Regierung

Die Regierung erteilte im November 1999 an vier Gutachter den Auftrag, zu prüfen, inwieweit die Verfassungsvorschläge des Landesfürsten und die Verfassungsvorschläge der Verfassungskommission des Landtages eine Stärkung oder Schwächung des demokratischen oder monarchischen Elements in der liechtensteinischen Verfassung mit sich bringen würde und wie die Vorschläge aus der Optik einer modernen Verfassungslehre zu beurteilen sind. Ferner sollten die Vorschläge auf ihre

Übereinstimmung mit dem für Liechtenstein massgebenden Völkerrecht überprüft werden. Insbesondere sollten beim Revisionsvorschlag des Fürstenhauses das Austrittsrecht der Gemeinden, das Bestellungsverfahren der Richter, die Regierungs- und Landtagsentlassung und das Notverordnungsrecht untersucht werden. Die vier Gutachter waren Breitenmoser (2000), Frowein (2000), Rhinow (2000) und Funk (2001).

Aufgrund der Formulierung des Auftrages waren also die Gutachter nicht aufgefordert, sich vertieft mit der Frage des Hausgesetzes und allfälligen Konsequenzen aus einer Abänderung von Art. 3 LV auseinander zu setzen. Zudem lag diesen Gutachtern die Verfassungsvorschläge vom Juni 1999 bzw. des Roten Büchleins vom Februar 2000 zugrunde, die noch viel weniger weit gingen als die späteren Formulierungen bis hin zur eingereichten Fürsteninitiative. Die in diesem Kapitel zitierten Verfassungsvorschläge beziehen sich auf diese genannten Vorlagen.

Funk (2001: 37) kommt nur im Zusammenhang mit dem Misstrauensantrag nach Art. 112 (neu) auf das Hausgesetz zu sprechen. Er stellt fest, dass ein Misstrauensantrag nach dem Hausgesetz zu behandeln sei, das eine dynastische Rechtsquelle darstelle, auf die in der Verfassung Bezug genommen werde, „die jedoch dem dualistischen Staatsaufbau entsprechend in einem anderen Rechtskreis wurzelt als das übrige Verfassungsrecht und anderen Erzeugungs- und Änderungsbedingungen unterliegt als dieses.“ Er geht jedoch nicht näher auf diese Materie ein. Frowein (2000: 24) stört sich aus verfassungsrechtlicher Sicht daran, dass ein Misstrauensverfahren nach Art. 112 (neu) einen Landesfürsten „nicht zum Rücktritt, sondern nur zur ‚Behandlung nach dem Hausgesetz‘“ verpflichtet. Er meint weiter unten: „Wo durch eine Abstimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten demokratisch der Souverän gesprochen hat, erscheint es nicht möglich, dass seine Abstimmung ohne Wirkung bleibt.“ (ebd.) Er sieht auch einen Widerspruch zum in Art. 2 formulierten Grundsatz der konstitutionellen Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage, wenn ein Fürst entgegen dem (demokratischen) Willen der Wahlberechtigten im Amt bleiben könne. Auf weitere Aspekte des Hausgesetzes geht er nicht ein. Breitenmoser (2000) kommt in seinem Gutachten mit keiner Silbe auf das Hausgesetz zu sprechen. Rhinow (2000) geht in seinem Gutachten am ausführlichsten auf den Vorschlag des Misstrauensantrages nach Art. 112 (neu) ein, und in diesem Zusammenhang auch auf die Rolle des Fürstenhauses. In unserem Zusammenhang sind vor allem zwei kritische Einwände gegen dieses Verfahren interessant. Einmal kritisiert Rhinow (2000: 85), dass der Grundsatz des geheimen Wahlverfahrens verletzt sei, wenn in einer gegen das Staatsoberhaupt gerichteten Personalfrage für einen Misstrauensantrag 1'500 Unterschriften gesammelt werden müssen. Mit keinem Wort wird aber erwähnt oder problematisiert, wie denn das Entscheidungsverfahren auf Seiten des Fürstenhauses aussieht. Ist die Abstimmung innerhalb des Fürstenhauses tatsächlich geheim, wenn in der Regel

im Zirkularverfahren abgestimmt wird? Können Pressionsversuche und Einflussnahmen stattfinden? Die Mitglieder des Fürstenhauses sind in einer solchen Personalfrage noch weit mehr exponiert als die 1'500 Petitionäre.

Die obigen Ausführungen zeigen, wie wenig Beachtung die Verfassungsrechtler der Frage der hausgesetzlichen Regelungsverfahren zumessen. An anderer Stelle bezeichnet Rhinow die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses als „Ober-Staatsorgan“ (2000: 86; 89), und er spricht vom „Organ des Fürstenhauses“ (2000: 87). Weiter gehen die Ausführungen jedoch nicht. Was heisst „Organ“, was heisst „Ober-Staatsorgan“? Stellt es aus völkerrechtlicher Sicht ein Problem dar, wenn ein Organ mit staatsrelevanten Entscheidkompetenzen nicht nur der demokratischen Kontrolle entzogen ist, sondern nicht einmal öffentlich bekannt ist, wie es sich zusammensetzt, welche Wahlprozedere gelten usw.? Hier wäre ein Blick in das Hausgesetz notwendig geworden, der aber auch beim Gutachten von Rhinow ausblieb. Bemerkenswert ist auch, dass alle vier Gutachten keinen Blick in das Hausgesetz im Hinblick auf die menschenrechtliche Komponente (Diskriminierungen) geworfen haben.

8.1.2 Gutachter des Fürstenhauses

Das Fürstenhaus beauftragte zwei Gutachter damit, die Revisionsvorschläge des Fürstenhauses vom 2. Februar 2000 (Rotes Büchlein) einschliesslich weiter entwickelter Formulierungen (vermutlich identisch mit dem Text des später publizierten Grünen Büchleins) im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit dem Völkerrecht zu untersuchen. Die beiden Gutachter waren Matscher (2001), der seinen Bericht am 23. November 2000 abgab, sowie Winkler (2001), dessen Geleitwort das Datum vom 15. November 2000 trägt.

Matscher beschränkte sich in seinem Gutachten auf die Begutachtung des Austrittsrechts der Gemeinden, der Demokratieerfordernisse im internationalen Recht – insbesondere des Europarates -, sowie der Gerichtsorganisation. Das Hausgesetz und damit zusammenhängende Aspekte des Staatsaufbaus wurden an keiner Stelle beleuchtet.

Winkler (2001: 51) hat sich in seiner umfangreichen Abhandlung grössere Ziele gesetzt: „An die verfassungsrechtliche, dogmatisch-systematische und objektiv-teleologische Prüfung schliesst in einer gleichartigen Weise die verfassungsrechtsvergleichende Prüfung an. Deren Ergebnisse sind auch für die europarechtliche und für die allgemein völkerrechtliche Prüfung erheblich. Alle diese Prüfungen haben zwangsläufig die duale verfassungsrechtliche Analyse der geltenden Verfassung und der geplanten Reformen zur Voraussetzung.“ Er nahm sich dabei vor, das Austrittsrecht der Gemeinden, die Abschaffung der Monarchie, das Misstrauensvotum gegen den Fürsten, das

Notverordnungsrecht, das Sanktionsrecht, die Regierungsentlassung, die Bestellung der Richter und die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zu prüfen. Nach seinen eigenen Aussagen reichen dabei die Fragestellungen „bis in die verfassungsrechtlichen Grundvoraussetzungen des Staates und sind daher an den institutionellen staatsorganisatorischen Grundprinzipien der Verfassung Demokratie, Parlamentarismus, Rechtsstaat (Bindung an die demokratischen Gesetze), Gewaltenteilung (in Innehabung und Ausübung und gegenseitiger Kontrolle der Staatsgewalt durch Oberste Organe der Legislative, der Exekutive und der Judikative) sowie Rechtsschutz durch unabhängige, nur an die Gesetze gebundenen Gerichte ebenso zu messen wie an den individualrechtlichen Grundprinzipien: politische Freiheit (Recht zur vollen Teilnahme an der Demokratie), die Menschenrechte und Grundfreiheiten.“ (Winkler 2001: 51f.) Aufgrund dieses hohen Anspruchs einer summarischen Beurteilung der bestehenden Verfassung von 1921 sowie der Reformvorschläge des Fürstenhauses werden erwartungsgemäss auch das Hausgesetz und die Rolle des Fürstenhauses ausführlicher behandelt als in den anderen Gutachten. Erstaunlich ist allerdings, dass Winkler nicht auf die herrschende Lehrmeinung eingeht, die unisono die Gültigkeit des Hausgesetzes von 1993 - zumindest in den staatsrelevanten Bereichen - negiert. Winkler geht im Gegenteil unhinterfragt und unkommentiert in seinen Ausführungen offensichtlich davon aus, dass das Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 gültig ist, wenn er mit Blick auf Art. 3 LV schreibt: „Durch die Verweisung im Art. 3 ist das Hausgesetz mit seinen für den Staat Liechtenstein relevanten Vorschriften ausdrücklich anerkannt. Das gilt vor allem für die Regelungen über Erlangung und Verlust der Rechtsstellung als Staatsoberhaupt durch das erbfolgeberechtigte Mitglied des Fürstenhauses.“ (Winkler 2001: 72) Dies ist auch deswegen erstaunlich, weil Winkler (2001: 1) die Kontroverse um das Hausgesetz nicht unbekannt war: „Im Dezember 1993 ... wurde das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein ... durch den Fürsten beurkundet, durch den Regierungschef gegengezeichnet und im Landesgesetzblatt 1993/100 veröffentlicht. Gegenzeichnung und Kundmachung im Landesgesetzblatt waren Anlass für eine neue Meinungsverschiedenheit zwischen dem Landtag und dem Fürsten, die in den nachfolgenden Jahren allerdings ein stilles Ende fand.“ Tatsächlich?

Die hauptsächliche Aufmerksamkeit findet das Hausgesetz im Gutachten von Winkler im Zusammenhang mit dem Misstrauensantrag des Volkes gegen den Fürsten in Art. 112 (neu) des Reformvorschlags des Fürstenhauses. Er schreibt: „Durch die Verweisung im Art. 3 ist das Hausgesetz mit seinen für den Staat Liechtenstein relevanten Vorschriften ausdrücklich anerkannt.“ (Winkler 2001: 72) Dies galt für Winkler bereits auf der Grundlage der bestehenden Verfassungsbestimmung vor dem 16. März 2003. Winkler geht also – wie bereits an anderer Stelle erwähnt – unhinterfragt von der Gültigkeit des Hausgesetzes aus. Damit akzeptiert er auch – entgegen der herrschenden Lehrmeinung und der Ansicht der Regierung - das Verfahren des Zustandekommens des

Hausgesetzes LGBl. 1993 Nr. 100 ohne Mitwirkung des Landtages. Auch ohne Mitwirkung des Landtages kann nach Winkler das Hausgesetz offenbar eine staatsrelevante Wirkung entfalten, da er neben der Autonomie des Fürstenhauses auch einen verfassungsrechtlichen Status des Hausgesetzes annimmt: „Die Verfassung macht in der Reichweite ihrer Verweisungen das Hausgesetz zu einem materiellen Bestandteil des Verfassungsrechts, obwohl dieses formal ein ausserverfassungsgesetzliches Regelgefüge ist, das der autonomen Willensbildung des Fürstenhauses unterliegt. Die Verfassung überlässt es dem Fürstenhaus, in seinem Hausgesetz verfassungsrelevante Fragen, wie die erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit und eine eventuelle Vormundschaft autonom zu regeln.“ (Winkler 2001: 72f.) Winkler öffnet die Gestaltungsfreiheit des Fürstenhauses aber noch weiter, indem auch alle weiteren Bestimmungen des Hausgesetzes unhinterfragt als verbindlich betrachtet werden, so etwa alle Disziplinierungsmassnahmen gegenüber dem Fürsten bis hin zur Absetzung (74). Winkler hält an gleicher Stelle auch fest, dass „der Fürst dem Familienrat des Fürstenhauses auch für seine Amtsführung verantwortlich (ist).“ Er erkennt darin aber offenbar überhaupt kein Problem. Die Einführung eines Misstrauensantrages des Volkes gegen den Fürsten beim Fürstenhaus ist in diesem Zusammenhang daher für Winkler auch nicht systemfremd, sondern lediglich ein Nachvollzug bzw. eine entsprechende Ergänzung der Verfassung zu den bereits im Hausgesetz normierten Regelungen, oder in den Worten von Winkler „ein nachrangiges, suppletorisches, systemkonformes konstruktives oder destruktives Mittel zur Abstellung eines Fehlverhaltens des Fürsten als Staatsoberhaupt, unter Aufrechterhaltung der monarchischen Staats- und Regierungsform der Verfassung.“ (Winkler 2001: 77; zur Kritik an der Meinung von Winkler vgl. auch Kühne 2002: 27, 35f., 51)

Die Idee des Verhältnisses zwischen Verfassung und Hausgesetz kann aus den Bemerkungen von Winkler im Kern rekonstruiert werden: Die Verfassung delegiert staatsrelevante Regelungsbereiche an das mit autonomen Regelungskompetenzen ausgestattete Fürstenhaus. Diese Haltung wird auch an anderer Stelle bei Winkler bekräftigt, wenn er im Zusammenhang mit der Treuepflicht des Landesfürsten nach Art. 7 LV („Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staats und übt sein Recht an der Staatsgewalt in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze aus“) schliesst: „Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch entsprechende Vorschriften des Hausgesetzes unter staatsrechtlich relevante, familienrechtliche Konsequenzen gestellt.“ (Winkler 2001: 172) Die „familienrechtliche“ Konsequenz bzw. der Entscheid spezifischer Gremien der Familie ist somit vorgelagert, die „staatsrechtliche“ Relevanz ist fallweise nachgelagert. Staatsrechtliche Problemlagen werden somit nicht staatsrechtlich, sondern familienrechtlich entschieden. Nach den weiter oben zitierten Passagen sind ausserdem nach Winkler nicht nur die gemäss Art. 3 LV festgestellten Regelungsbereiche, sondern darüber hinaus viele weitere aktuelle oder

auch künftig denkbare Regelungsbereiche mit staatlicher Relevanz im Hausgesetz normierbar und rechtlich verbindlich. Das heisst, dass generell familienrechtliche Entscheide im Fürstenhaus staatsrechtliche Relevanz haben können und allgemein verbindliche Wirkung entfalten können. Für Winkler stellt dies offenbar kein Problem dar, weder in Bezug auf die Systemkonformität mit der Verfassung, noch in Bezug auf Demokratiegebote, Transparenz von Entscheidungsverfahren und Entscheidungen, klare Bezeichnung von Staatsorganen usw.

Schliesslich ist auch zu fragen, wie die Publikation des Hausgesetzes im Landesgesetzblatt zu erklären ist. Die Publikation des Hausgesetzes als LGBl. 1993 Nr. 100 erfolgte mit Gegenzeichnung des Regierungschefs. Wenn Winkler wie gesehen das Hausgesetz als Familienrecht eines autonomen Fürstenhauses einstuft, erübrigt sich jedoch sowohl eine Gegenzeichnung des Regierungschefs wie auch eine Publikation im Landesgesetzblatt. Dies würde selbstverständlich auch für künftige Hausgesetze oder Änderungen im Hausgesetz gelten. Die Gegenzeichnung des Regierungschefs ist also keineswegs eine Absicherung in Bezug auf Änderungen im Hausrecht. Entweder ist sie gar nicht nötig und das Fürstenhaus kann weitgehend nach Belieben sowohl Entscheide auf der Grundlage des Hausgesetzes fassen oder auch Änderungen im Hausgesetz vornehmen. Falls aber eine Gegenzeichnung aus nicht offensichtlichen Gründen notwendig sein sollte, stellt dies immer noch eine weit schwächere Absicherung gegen Beschlüsse des Fürstenhauses dar, als wenn zusätzlich der Landtag oder das Volk seine Zustimmung erteilen müsste. Auch diese Problematik wird von Winkler nicht aufgegriffen. Nach der Argumentationslogik von Winkler würde eine amtliche Publikation mit Gegenzeichnung des Regierungschefs nur in Form einer Mitteilung – etwa wie die Handschreiben oder Verfügungen des Fürsten – Sinn geben. Die Verfügung würde lediglich darüber informieren, dass ein Hausgesetz beschlossen wurde und eventuell auch den Text des Familiensatzung zur Kenntnisnahme enthalten. Eine Gegenzeichnung des Regierungschefs wäre nur für die Verfügung, und zwar wegen der Publikation im amtlichen Gesetzblatt, nicht aber für das Hausgesetz selbst notwendig bzw. zulässig. Weder der Fürst als Landesfürst noch der Regierungschef haben die Kompetenzen, ein Hausgesetz zu verabschieden oder diesem Rechtswirksamkeit zu verleihen.

Winkler äusserte sich noch ein weiteres Mal zum Hausgesetz, nämlich in seiner Replik auf das Memorandum von Batliner/Kley/Wille (Winkler 2002). Anstatt sich auf die Formulierung „durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes“, wie es der Vorschlag des Fürstenhauses vorsah, zu beziehen, stützte er sich auf die überholte Formulierung „durch das Fürstenhaus in der Form des Hausgesetzes“. Das ändert aber am Gehalt der Aussagen von Winkler nicht viel. Zentral bleibt die uneingeschränkte Anerkennung der Autonomie des Hauses in Winklers Sichtweise, kombiniert mit der

verfassungsrechtlichen Verbindlichkeit hausgesetzlicher Regelungen. Das liest sich wie folgt.

Winkler (2002: 105):

„Die Regelung des Art. 3 LV bildet ... den äusseren Rahmen für die Zuständigkeit des Fürstenhauses, bestimmte und damit begrenzte verfassungsrelevante Materien der Hausgesetze mit Verbindlichkeit auch für die Verfassung autonom zu ordnen.“ Etwas unpräzise heisst es weiter unten: „Durch die Vorschrift des Art. 3 LV 1921 erhalten vor allem die darin genannten Bereiche der Hausgesetze gemäss ihrem hausrechtlichen Regelungsstand zusätzlich die Verbindlichkeit von Landesverfassungsrecht.“

Winkler bestätigt seine sonst bereits bekannten Ansichten: Die Änderung des Wortlauts von Art. 3 LV bedeute keine substantielle Änderung, sondern nur eine definitorische Klarstellung (109ff.; 121), das autonome Satzungsrecht des Fürstenhauses werde bestätigt (112), eine Mitwirkung des Landtages in Fragen des Hausrechts ist für ihn nicht zwingend, selbst wenn dies bis 1993 geübte Praxis gewesen sei (113f.). Eine Zustimmung des Landtages oder des Volkes sei nur notwendig, wenn die verfassungsrechtlich relevanten Bestimmungen des Hausgesetzes geändert würden, wie dies etwa mit dem vorgeschlagenen Misstrauensantrag des Volkes (Art. 13 neu) der Fall sei – somit Bestimmungen im Hausgesetz, die sich auf Verfassungsbestimmungen berufen, die zum gegebenen Zeitpunkt noch gar nicht realisiert waren. Solange diese Zustimmung nicht vorliege, sei eine entsprechende Bestimmung des Hausgesetzes aber keineswegs nichtig, sondern ermangle nur im staatsrelevanten Bereich der Verbindlichkeit und Anwendbarkeit (112). Offensichtlich fallen für Winkler das Disziplinierungsrepertoire des Fürstenhauses, die Aufteilung von Fürstenfunktionen auf mehrere Personen usw. nicht in die Kategorie staatsrelevanter Bestimmungen, die eine Zustimmung des Landtages benötigen.

8.2 Verfassungskommission des Landtages (2001-2002)

Nach der ersten Lesung der Regierungsvorlage zur Abänderung der Verfassung im Dezember 2001 setzte der Landtag eine neue Verfassungskommission ein, die neuerdings das Gespräch mit dem Fürstenhaus suchen sollte. Dieser Kommission gehörten Klaus Wanger (FBP), Markus Büchel (FBP), Helmut Konrad (FBP), Peter Wolff (VU) und Ingrid Hassler-Gerner (VU) an. Im Unterschied zur ersten Verfassungskommission (1997-2000) konnte sich die zweite Verfassungskommission nicht auf einen gemeinsamen Schlussbericht einigen. Während die FBP-Vertreter als Mehrheit in der Kommission weitere Fortschritte und Annäherungen feststellten, kritisierten die VU-Vertreter als Minderheit, dass sich am Kerngehalt nicht sehr viel geändert habe (Landtag 2002/Minderheitsbericht: 25) . Ihren Minderheitsbericht begründeten sie damit, dass die Mehrheit einen Kommissionsbericht verabschieden wolle, der „die Inhalte der Kommissionsarbeit nur unvollständig und im Ergebnis

teilweise unzutreffend wiedergibt, und der vor allem wesentliche Aspekt der Behandlung der Regierungsvorlage durch die Kommission nicht oder nur unvollständig erwähnt“ (Landtag 2002/Minderheitsbericht: 3).

Aus den veröffentlichten Arbeitspapieren der Landtagskommission geht hervor, dass grosse Unsicherheit hinsichtlich hausrechtlicher Fragen herrschte. Im Arbeitspapier der Verfassungskommission zuhanden des Landesfürsten vom 29. April 2002 (Landtag 2002/Beilage 1: 1) hiess es zu Art. 3, dass man noch auf Abklärungen seitens der Regierung warte. Unklarheit bestehe auch in Bezug auf das Verhältnis von Art. 3, Art. 13ter und dem Hausgesetz. Es wurde der Vorschlag gemacht, auch die Formulierung „die Behandlung eines Misstrauensantrages gegen den Landesfürsten“ in Art. 3 aufzunehmen (Landtag 2002/Beilage 1/Anhang: 2). In einem weiteren Arbeitspapier vom 17. Juni 2002 wartete die Kommission immer noch auf die Stellungnahme der Regierung zu Art. 3 (Landtag 2002/Beilage 4: 3).

8.2.1 Mehrheitsbericht der FBP-Vertreter

Der Mehrheitsbericht erwähnt zu Art. 3, dass im Landtag verschiedene Fragen gestellt worden seien. Der Verfassungskommission sei von Seiten der Regierung ein Papier unterbreitet worden, das sich mit einzelnen Fragen auseinandersetze. Die Thematik habe aber aus Zeitgründen in der Kommission nicht behandelt werden können. Die Regierung nehme anlässlich der Behandlung der Initiative des Landesfürsten und des Erbprinzen im Landtag dazu Stellung (Landtag 2002/Bericht: 23). Es ist allerdings erstaunlich, dass die Ungewissheit in diesen zentralen Fragen eine Zustimmung zur Vorlage des Fürstenhauses nicht hinausgezögert hat.

8.2.2 Minderheitsbericht der VU-Vertreter

Im Minderheitsbericht werden zunächst die rund 70 im Landtag anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage zur Verfassungsänderung aufgeworfenen Fragen aufgelistet, davon 11 Fragen zu Art. 3 LV (neu). Weiter hinten im Bericht heisst es: „Die im Zusammenhang mit Artikel 3 (Hausgesetz) bei der Landtagssitzung im Dezember 2001 angesprochenen zahlreichen Probleme konnten aus den zuvor angeführten Gründen im Rahmen der Kommissionsarbeit überhaupt nicht behandelt werden. Das Regierungspapier vom 09.07.2002 gibt dazu teilweise Auskunft, die mit dieser Bestimmung verbundenen rechtlichen Probleme werden durch den vorliegenden Vorschlag aber nicht gelöst.“ (Landtag 2002/Minderheitsbericht: 25)

8.3 Stellungnahmen der Regierung

Die Haltung der Regierung zu Art. 3 LV, Art. 3 (neu), dem Hausrecht generell und dem Hausgesetz LGBL. 1993 Nr. 100 geht im wesentlichen aus drei Dokumenten hervor: der

Interpellationsbeantwortung von 1995 (Regierung 1995), der Stellungnahme der Regierung vom 9. Juli 2002 zu Fragen betreffend Artikel 3 (Hausgesetzthematik), die als Antwortentwürfe deklariert wurden (Landtag 2002/Minderheitsbericht/Anhang 8), sowie der Stellungnahme der Regierung zu den in der ersten Lesung vom Dezember 2001 aufgeworfenen Fragen (Regierung 2002). Teilweise wurde auf die Haltung der Regierung bereits weiter oben eingegangen. Ob der Bedeutung der Haltung der Regierung als offizieller Stelle erscheint es aber als angemessen, hier nochmals ausführlicher darauf einzugehen. Die Stellungnahmen aus dem Jahr 2002 beziehen sich stark auf die Interpellationsbeantwortung aus dem Jahr 1995 und belegen damit die Kontinuität in der Argumentation der Regierung, auch wenn in der Zwischenzeit ein Regierungswechsel stattgefunden hat. Dies ist deswegen bemerkenswert, weil nicht nur die VU-Alleinregierung von einer FBP-Alleinregierung abgelöst wurde, sondern weil damit auch eine den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses kritisch eingestellte Regierung durch eine Regierung abgelöst wurde, die die Vorschläge des Fürstenhauses kaum verändert als Regierungsvorlage in den Landtag einbrachte und aktiv unterstützte. Die Meinung der Regierung lässt sich in folgenden Punkten knapp zusammenfassen, die am deutlichsten aus der Stellungnahme der Regierung vom 9. Juli 2002 hervorgeht. Die folgenden Rechtsmeinungen (Seitenzahl in Klammer) beziehen sich auf diese Stellungnahme (Landtag 2002/Minderheitsbericht/Anhang 8).

Art. 3 LV bedeutet eine verfassungsrechtliche Anerkennung des regierenden Fürstenhauses Liechtenstein als Inhaber des Thrones. (1)

Art. 3 LV verweist bezüglich der erblichen Thronfolge, der Volljährigkeit und der Vormundschaft auf die Hausgesetze als eine ausserhalb der staatlichen Gesetzgebung stehende Rechtsquelle. (1)

Das Hausgesetz als solches hat keinen Verfassungsrang. Nur diejenigen Materien des Hausgesetzes können Bestandteil der Verfassung im materiellen Sinn werden, deren Regelungen die Verfassung der Autonomie des Fürstenhauses vorbehält. Dies aber auch nur dann und insoweit, als der Landtag seine Zustimmung zu diesen staatsrelevanten Hausgesetzbestimmungen erteilt. (4)

Die Autonomie des Fürstenhauses ist staatlich anerkannt, was auch (Allein-)Kompetenzen zur Erlassung und Abänderungen der Hausgesetze einschliesst. (1)

Die Regelung der privaten familiären Angelegenheiten liegt im Autonomiebereich des Fürstenhauses. In diesem Bereich hat die fürstliche Familie die volle Gestaltungsfreiheit im Rahmen der Rechtsordnung. (10)

Die Hausgesetze des Fürstenhauses sind auf überkommenem Fürstenrecht beruhende, autonome Familiensatzungen im Bereich des Eherechts sowie des Familien-, Vermögens- und Erbrechts. (2)

Grundsätzlich entfalten die Hausgesetze aber nur Rechtswirkung für die Mitglieder des Fürstenhauses. Sie haben keine Allgemeinverbindlichkeit, mit Ausnahme der beim Erlass der Verfassung von 1921 bestehenden Regelungen, soweit sie die Thronfolge, Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft (Art. 3 LV) betreffen. (2)

Eine Zustimmung des Landtages ist nur notwendig, wenn im Hausgesetz betreffend die Materie von Art. 3 (Thronfolge etc.) Änderungen vorgenommen werden und diese rechtswirksam werden sollen. Sonst bleiben sie schwebend unwirksam. (7)

Art. 3 LV kann durch den Verfassungsgesetzgeber jederzeit geändert werden. Der Verfassungsgeber kann somit den Bereich, der durch das Hausgesetz geregelt wird, ausweiten, einschränken oder ganz aufheben. Dadurch wird das Hausgesetz aber nicht geändert. (4)

Im Hausgesetz kann keine allgemeinverbindliche Bestimmung betreffend die Einschränkung der Abänderung der Verfassung aufgenommen werden, da die Verfassung keine entsprechende Kompetenz zugunsten des Hausgesetzes festlegt. (4f.)

Durch Art. 3 (neu) und Art. 112 (neu) erfolgte keine Anerkennung der Hausgesetzbestimmungen in toto – weder direkt noch indirekt. Vielmehr werden durch diese Verfassungsbestimmungen diejenigen Bereiche festgelegt, in denen eine Regelung durch die Hausgesetze erfolgt. (3)

Nach allgemeiner Lehrauffassung wird autonomem Satzungsrecht grundsätzlich Gesetzesrang zuerkannt. (3)

Das Fürstenhaus ist kein Verfassungsorgan. Es ist eine autonome Familienkorporation (das Hausgesetz verwendet den Begriff „Familiengemeinschaft“). Die Formulierung von Art. 3 (neu) („... durch das Fürstenhaus...“) stellt lediglich klar, dass das Hausgesetz vom Fürstenhaus erlassen wird. (7)

Die gesetzgebende und richterliche Kompetenz des Fürstenhauses entfaltet grundsätzlich nur Rechtswirkungen für die Mitglieder des Fürstenhauses. Die Auffassung, das Fürstenhaus werde durch Art. 3 (neu) zu einem Oberstaatsorgan über dem Volk und dem Staatsoberhaupt erhoben, wird von der Regierung nicht geteilt. (8)

Mit dem Begriff „sui generis“ wird klargestellt, dass es sich um eine Rechtsquelle ausserhalb der staatlichen Gesetzgebung handelt. (8)

Das Fürstenhaus ist nur Gesetzgebungsorgan innerhalb des Familienverbandes, womit grundsätzlich kein Widerspruch zur EMRK und dem sonstigen Völkerrecht besteht. Vielmehr werden die dort verankerten Grundsätze im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung vollumfänglich berücksichtigt. Auch die Mitglieder des Fürstenhauses können sich ungeachtet der hausgesetzlichen Bestimmungen auf die in der EMRK verankerten Menschenrechte berufen. (11)

Einer Publikation des Hausgesetzes im Landesgesetzblatt steht nichts entgegen. Es ist in Art. 3 (Kundmachungsgesetz) nicht ausdrücklich vorgesehen, aber im Grundsatz von Art. 1 (Kundmachungsgesetz) heisst es, dass rechtsetzende Vorschriften im Landesgesetzblatt kundgemacht werden. (12)

Die Frage der Publikation ist von der Frage der Rechtswirksamkeit zu trennen. Allgemeine Rechtskraft können die einzelnen Bestimmungen der Hausgesetze nur erlangen, soweit ihnen der Landtag zugestimmt hat und die betreffenden Bestimmungen publiziert wurden. (13)

Der Zustimmungsbeschluss des Landtages wurde bis dato nicht gefasst, weshalb der Hausgesetz 1993 Nr. 100 keine Rechtskraft gegenüber jedermann zukommt. (9)

Mit der Zustimmung zu Art. 3 (neu) findet keine rechtliche Bestätigung des Hausgesetzes 1993 statt. Eine solche Bestätigung könnte nur durch die Zustimmung des Landtages zu den einzelnen Bestimmungen dieses Hausgesetzes erfolgen. (12)

Die Stellungnahme der Regierung enthält teilweise Widersprüche. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass in Bezug auf die Ungültigkeit des Hausgesetzes eine klare Haltung eingenommen wird, ohne daraus aber eine weitere Problematisierung zu abzuleiten oder Lösungsalternativen aufzuzeigen.

8.4 Weitere Stellungnahmen

Weitere Stellungnahmen zur Frage der Bedeutung von Art. 3 (neu) und des Hausrechts im Rahmen der Diskussion über eine Verfassungsrevision stammen von Gerard Batliner (Batliner 2001), Gerard Batliner gemeinsam mit Herbert Wille und Andreas Kley (Batliner u.a. 2002), sowie Josef Kühne (2002).

8.4.1 Diskussionsbeitrag von Gerard Batliner

Der Diskussionsbeitrag von Gerard Batliner (2001) basiert auf Vorträgen aus dem Jahr 2000, die mit Blick auf die Verfassungsvorschläge des Fürstenhauses vom 1. März 2002 (Grünes Büchlein) überarbeitet und aktualisiert wurden. Dem Art. 3 (neu) widmet sich Batliner in Kapitel X. (Batliner 2001: 80-90). Er stellt fest:

Mit Art. 3 (neu) sollen die tatsächlichen Verhältnisse der ungültigen Teile des Hausgesetzes LGBl. 1993 Nr. 100 saniert werden. Überdies soll die Zuständigkeit des Fürstenhauses verankert werden, inskünftig die Hausgesetze allein und ohne Landtag mit verbindlicher Wirkung für den gesamten Staat erlassen und ändern zu können. (83)

In Art. 3 (neu) wird neben dem bisherigen Staatsorgan „Landesfürst“ neu auch das „Fürstenhaus“ als solches formell in den Status eines verfassungsunmittelbaren Staatsorgans erhoben. (83, 89)

Im Hausgesetz werden weit über die Bestimmungen des Art. 3 (Thronfolge etc.) hinaus staatsrelevante Regelungen getroffen (Kompetenzen des Familienrates und der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses, Behandlung eines Misstrauensantrages, usw.) (84ff.)

Das Hausgesetz enthält eine Reihe von diskriminierenden Bestimmungen, die den Menschenrechten widersprechen (Namensentzug, Diskriminierung der Frauen usw.). (86f.)

Das Hausgesetz masst sich richterliche Kompetenzen an (Bevormundung, Namensentzug usw.). (86ff.)

Das Hausgesetz masst sich an, ohne Gesetzesgrundlage staatliche Leistungen einzufordern (Rechtshilfe des Gerichtes für ein familieninternes Disziplinarverfahren, Rücksichtnahme bei Staatsverträgen, Publikationen im Landesgesetzblatt) (85, 87, 88)

Einige Punkte im Diskussionsbeitrag von Batliner müssen hinterfragt werden. In der Frage der Diskriminierung von Mitgliedern des Fürstenhauses ist zu bedenken, dass die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht und nach der in diesem Aufsatz entwickelten Auffassung als Privatvertrag anzusehen ist, der letztlich im Klagefall von den ordentlichen Gerichten beurteilt werden müsste. Daher gilt der Grundrechtsschutz einschliesslich den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auch für die Mitglieder des Fürstenhauses. Damit ist auch angedeutet, dass es ein

familieninternes Gerichtsverfahren nicht gibt, sondern allenfalls familieninterne Entscheidungen und Verfahrenswege, deren Reichweite im Privatrecht abgesteckt ist. Der im Hausgesetz formulierte Versuch, den Staat in die Pflicht zu nehmen, kann im Grunde genommen ebenfalls ignoriert werden. In Kombination mit dem Recht des Landesfürsten, die Regierung jederzeit zu entlassen, ist allerdings zu attestieren, dass sich in der Praxis für Handlungen des Fürstenhauses ein weites Feld öffnet. Fraglich ist auch, ob mit den neuen Verfassungsbestimmungen das Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 saniert worden ist. Es gibt auch gute Gründe zur Annahme, dass für die Rechtsverbindlichkeit staatsrelevanter Bestimmungen weiterhin die Zustimmung des Landtags oder des Volkes notwendig ist, und sich die Autonomie des Hauses auf die Formulierungen der hausgesetzlichen Bestimmungen bezieht. Aber auch diesbezüglich dürfte die starke Stellung des Fürsten und des Fürstenhauses dazu führen, dass die Interpretationshoheit – nicht die Interpretationskompetenz – in der Verfassungsauslegung auf Seiten des Fürstenhauses liegt.

8.4.2 Memorandum von Batliner, Kley und Wille

Das Memorandum vom 19. August 2002 zur Frage der Vereinbarkeit des Entwurfs zur Abänderung der Verfassung gemäss der „Fürsteninitiative“ vom 2. August 2002 zuhanden des Demokratie-Sekretariates (Batliner u.a. 2002) fasst die wesentlichen Kritikpunkte am Revisionsvorschlag des Fürstenhauses vor dem Hintergrund der Verpflichtungen aus dem Statut des Europarates und der Europäischen Menschenrechtskonvention zusammen. Das Memorandum wurde von 51 Ko-Unterzeichnern zusammen mit den verfügbaren einschlägigen Grundlagen, Dokumenten, Gutachten etc. an den Europarat geschickt mit der Bitte, den Revisionsvorschlag zu prüfen. Die Anfrage wurde im Europarat an die Kommission für Demokratie durch Recht (die sogenannte Venedig-Kommission) zur Stellungnahme weitergeleitet (siehe weiter unten). Ein Kapitel des Memorandums widmet sich dem Art. 3 (neu) (Batliner u.a. 2002: 17-20). Im Wesentlichen werden die Bedenken des Diskussionspapiers von Batliner wiederholt.

Das Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 soll integral saniert werden. (18)

Durch Art. 3 und Art. 13ter soll das Fürstenhaus als solches neu als Verfassungsorgan eingesetzt werden. Damit werde das Fürstenhaus als ein in Europa singuläres, familienjunta-ähnliches, erbliches oberstes Staatsorgan über den Fürsten und das Volk gesetzt und die Monarchie im Kern verabschiedet. Gegenüber dem Hausgesetzgeber Fürstenhaus habe der Fürst nur ein aufschiebendes Veto, während er im Staat ein absolutes Veto besitze. (18)

Die verfassungsmässigen Kompetenzen des Fürstenhauses würden möglicherweise die Selbstdefinition des Fürstenhauses (Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust derselben), die

Selbstorganisation (Stimmrecht, Verfahren, Beschlussfassung) und die besondere Regelung des Absetzungsverfahrens gemäss Art. 13ter (neu) implizieren. (18)

Der Schritt könne ohne Zustimmung des Landesfürsten nicht rückgängig gemacht werden (Veto), auch sei das Hausgesetz im Vorschlag notstandsfest erklärt. (19)

Das Hausgesetz errichte für die fürstliche Familie eine quasi-staatliche, vom liechtensteinischen Staat exemte autonome Ordnung (Parallelverfassung), entreisse dem Staat Kompetenzen und überwältige die staatliche Verfassung (Überverfassung). Dies wird mit verschiedenen hausgesetzlichen Bestimmungen illustriert: Rangfestlegung im Verhältnis zur staatlichen Normenhierarchie (Art. 1 HG), Definition materieller Schranken für die Verfassung (Art. 18 Abs. 2 HG), Verpflichtung für staatsvertragsschliessende Organe (Art. 18 Abs. 2 HG), Formulierung von Verpflichtungen für den Staat wie Veröffentlichungsgebote (Art. 14 Abs. 2 lit. e HG) oder Amts- und Rechtshilfepflicht (Art. 8 Abs. 2), Kompetenzverleihung an das Fürstenhaus zur Absetzung des Staatsoberhauptes (Art. 14 HG) sowie mehrfache Kompetenzübertragung auf den Fürsten in Bezug auf Mitglieder des Fürstenhauses (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4, Art. 8 Abs. 3 lit. d, Art. 17 Abs. 1, Art. 7 HG). (19)

Daraus leiten die Autoren die folgenden Probleme in Bezug auf die Verpflichtungen des Statuts des Europarates und der EMRK ab: „Infolge Etablierung einer demokratischen (ohne Zustimmung des Fürsten oder Fürstenhauses) nicht rückkorrigierbaren erblichen Familienherrschaft über dem Volk und dem Fürsten mit Gesetzgebungsbefugnissen sowie einer vom Staat abgespaltenen, eigenen, staatsähnlichen autonomen Parallel- und Überverfassung: Missachtung Demokratieprinzip und Art. 3 ZP EMRK, Infragestellung der Vorherrschaft und Einheit der Verfassung (Rechtsstaatsprinzip), sowie Missachtung EMRK bezüglich Privat- und Familienleben, richterliche Zuständigkeiten etc. (Art. 6, 8, 12, 14 EMRK).“ (19f.)

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass ohne Vetorecht des Landesfürsten mit der Verfassungsänderung vom 16. März 2003 die Monarchie grundsätzlich auf legalem Wege abgeschafft werden kann, selbst wenn der Verfahrensweg nicht besonders einfach und durchdacht ist. Grundsätzlich kann auch die Verfassung unter Mitwirkung der in dieser Frage massgeblichen Verfassungsorgane – Landesfürst und Landtag bzw. Volk – jederzeit geändert werden, ohne dass das Fürstenhaus dagegen bindende Einwände erheben könnte. Der Einfluss des Fürstenhauses könnte aber dahingehend wirksam werden, als dem Fürsten mit der Disziplinierung und Absetzung gedroht werden kann oder dieser Schritt auch tatsächlich vollzogen wird. Der Familienrat bzw. die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses stehen also nicht über dem Volk, aber sie stehen letztlich über dem Fürsten. Dadurch ist ein Kern der Monarchie – der Aspekt des Alleinherrschers – beseitigt und ein familien-dynastisches System eingeführt. Inwiefern sich dies in der Praxis als wirkliche Mitbestimmungsinstanz einführen wird, bleibt abzuwarten. Es ist auch noch offen, ob die Disziplinierungsmöglichkeiten gegen den Fürsten in seiner Funktion als Landesfürst tatsächlich rechtswirksam sind. Es ist auch problematisch, das Hausrecht als Parallel- oder Überverfassung zu taxieren. Zunächst ist es einmal nichts anders als ein Familienstatut. Das Neue dürfte darin

liegen, dass vor 1992 und der folgenden Verfassungsauseinandersetzung bis hin zur Volksabstimmung vom 16. März 2003 der Staat im zentralen Blickfeld der Verfassung stand. In diesem Zentrum gab es zwei (dualistische) Pole: den Fürsten und das Volk. Seit 1992 hat sich diese Optik verschoben, der Fürst hat sich als Vertreter des Fürstenhauses, und weniger als Staatsoberhaupt positioniert. In der Verfassungsordnung Liechtensteins begegnen sich nun der Staat mit dem Staatsvolk und das Fürstenhaus mit dem Fürsten als Regierer, der gleichzeitig das Staatsoberhaupt Liechtensteins ist (aber nicht sein muss). Dadurch hat sich eine Polarität zwischen dem Volk und dem Haus Liechtenstein ergeben. Beide Bereiche sind weitgehend getrennt, haben aber als Überschneidungsfläche den Fürsten als Staatsoberhaupt.

Im Prinzip geht es also nicht um eine Über- oder Unterordnung des Volkes oder des Fürstenhauses, sondern um eine parallele Existenz, die allerdings äusserst problematisch ist, da sich auf Seiten des Fürstenhauses die privaten und die staatsrelevanten Bereiche schlecht trennen lassen. Die familiären Autonomiebestrebungen des Hauses unter Fürst Hans-Adam II. als Regierer haben zu einer Verschiebung des Schwerpunktes geführt. Das Haus Liechtenstein sieht die Familieninteressen als prioritär an. Die Funktion des Staatsoberhauptes ist insofern der Stellung und Funktion des Regierers des Hauses untergeordnet. Aus staatlicher Optik ist dies selbstverständlich nicht der Fall. Der Staat Liechtenstein sieht sich prinzipiell nicht dem Hause Liechtenstein untergeordnet. Das Hausgesetz ist entsprechend auch weniger eine Parallel- oder Überverfassung, sondern vor dem Hintergrund der Schwerpunktverschiebung des Fürstenhauses eine zunehmend problematisch und konflikthaft werdende Verlängerung der Verfassung in einen privaten Regelungskontext.

8.4.3 Diskussionsbeitrag von Josef Kühne

Kühne, der 1982 bis 1999 Richter am Staatsgerichtshof in Liechtenstein war, wendet sich in seiner Abhandlung (2002) einmal der Aufhebung des bisherigen Art. 112 LV, im zweiten Teil (S. 29-61) dem Hausgesetz LGBl. 1993 Nr. 100 zu. Er gelangt dabei zu den folgenden Schlussfolgerungen (Kühne 2002: 60f.).

- „1. Die Liechtensteinische Landesverfassung enthält keine Verfassungsgrundlage für eine, ohne Mitwirkung der demokratisch-parlamentarischen Organe, autonome verfassungs-ungebundene Rechtsetzungskompetenz des Landesfürsten oder des Fürstenhauses.
2. Gegenüber der in Wortlaut und Sinngehalt der Verfassung von 1921 und in der modernen Staatslehre begründeten ‚monistischen Konstruktion‘ der Staatsgewalt findet eine ‚dualistische Theorie‘ als ein ‚Duales Trennungs-System‘ in der Verfassung keine Deckung und gewährt keine Grundlage für eine ausserverfassungsgesetzliche Rechtsetzung durch ein oberstes Organ.
3. Abänderungen oder Ergänzungen der Landesverfassung betreffend staatsrechtlich relevante Dynastie- oder Thronrechte der auf Grund Art. 3 LV als materieller Bestandteil des Verfassungsrechtes in Geltung stehenden Hausgesetze, können nur auf dem Wege der in Art. 111

und 65 der Verfassung bestimmten und gewährleisteten Art und Weise der Verfassungsgesetzgebung getroffen werden.

4. Dem ‚Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993‘ LGBI. 100/1993 kommt mangels Verfassungsgrundlage keine rechtlich verbindende Kraft zu.

5. Die Gegenzeichnung des nicht verfassungsmässig erlassenen ‚Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993‘ in der Publikation LGBI. 1993 Nr. 100 durch den Regierungschef ist ohne Verfassungsgrundlage erfolgt, sie ist verfassungswidrig, rechtsunwirksam und ungültig.

6. Die Publikation des ‚Hausgesetzes des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993‘, in LGBI. 1993 Nr. 100 betrifft keine verbindliche Rechtsverfügung im Sinne des Kundmachungsgesetzes, sie ist gesetzwidrig und rechtlich unwirksam.

7. Das Hausgesetz vom 26. Oktober 1993, als ein ‚ausser-verfassungsgesetzliches Regelgefüge‘ autokratisch erlassen, erscheint mit der demokratisch-parlamentarischen Grundstruktur der konstitutionellen Monarchie ebenso wenig vereinbar wie mit den demokratischen Grundprinzipien der auch von Liechtenstein geschlossenen Europäischen Integrationsverträge.

8. Die Bestimmungen der auf Grund Art. 3 der Verfassung geltenden ‚Hausgesetze‘ stehen in der Letztfassung des Verfassungsgesetzes LGBI. 1984 Nr. 28 unverändert in Kraft. Ein ohne Verfassungsgrundlage nichtiges ‚Hausgesetz vom 26. Oktober 1993‘, kann weder die geltenden ‚Hausgesetze‘ aufheben, ersetzen oder derogieren noch durch eine Nennung laut Art. 3 des Verfassungsvorschlages des Fürstenhauses in Verfassungsrang rezipiert werden.“

Die Ausführungen Kühnes beziehen sich auf Art. 3 LV in der alten Version. Die Frage ist, ob die Einschätzung betreffend der einseitigen Kompetenzen des Fürstenhauses auf Abänderung von staatsrelevanten Bestimmungen im Hausgesetz durch die neue Formulierung ins Wanken gerät. Man darf jedoch damit rechnen, dass die Argumentation Kühnes mit dem Verweis auf die konstitutionelle Monarchie und den dualistischen Grundgedanken der Verfassung von 1921 auch für die Formulierung von Art. 3 (neu) Bestand haben wird. Demnach wäre weiterhin davon auszugehen, dass für staatsrelevante Bestimmungen im Hausgesetz die Zustimmung der Verfassungsorgane notwendig ist, um ihnen Rechtskraft zukommen zu lassen.

8.4.4 Expertenbericht der Venedig-Kommission

Am 9. September 2002 richteten 53 Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner die Bitte an den Europarat (zuhanden des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates), die Fürsteninitiative auf ihre Vereinbarkeit mit den europäischen Grundsätzen zu überprüfen (Demokratie-Sekretariat 2002). Der Europarat delegierte die Prüfaufgabe an die Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission). Diese Kommission, welcher mehr als 40 Verfassungsrechtler aus allen Mitgliedstaaten des Europarates angehören, behandelte die Anfrage in ihrer Sitzung vom 13./14. Dezember 2002 und verabschiedete dabei ihre Expertenmeinung („Opinion“), die in

mancherlei Hinsicht ein Demokratiedefizit in der Fürsteninitiative feststellte. Das Hausgesetz wurde von der Venedig-Kommission in ihrem Bericht (Council of Europe 2002) ebenfalls kurz gestreift. Es heisst dort unter Punkt 33 (deutsche Übersetzung aus dem Englischen durch den Autor):

„Gemäss Art. 3 (neu) des Vorschlages des Fürstenhauses könnte das Fürstenhaus selbst, ohne Einbezug des Landtages, mit Gesetz Bereiche regeln wie die Thronfolge. Dieses Gesetz könnte durch Änderungen der Verfassung nicht geändert werden. Diese vorgeschlagene Regelung ist erstaunlich. Die Thronfolge ist ein wesentliches Element in jeder konstitutionellen Monarchie und muss in der Verfassung geregelt sein.“ (Council of Europe 2002: 10)¹

8.5 Zusammenfassung

Das Hausgesetz ist in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand von wissenschaftlichen Analysen und politischen Diskussionen geworden. Angesichts der in diesem Aufsatz dargestellten, vielschichtigen Problematik erscheint die Auseinandersetzung mit dem Thema jedoch als hochgradig ungenügend. Die Rechtswissenschaft ist sich in der Einschätzung überhaupt nicht einig. Das allein wäre Grund genug, im Rahmen einer Verfassungsrevision, in welcher das Hausgesetz in mehreren Artikeln betroffen ist, eine gründliche gutachterliche Überprüfung vorzunehmen. Das Hausgesetz und die damit zusammenhängenden Implikationen waren jedoch nirgends Teil eines gutachterlichen Auftrages. Daher wurde diese Thematik in vielen Beiträgen höchstens gestreift, sofern sie überhaupt erwähnt wurde. Die politischen Instanzen – Landtag und Regierung einschliesslich der Landtagskommission – haben sich dieses Themas ebenfalls kaum angenommen. Schliesslich hat das Thema auch die öffentliche Diskussion nie entscheidend geprägt. Die Verfassungsauseinandersetzung, nicht zuletzt auch geführt mit dem Argument, Klarheit in den Verfassungsbestimmungen zu schaffen, fand daher vor dem Hintergrund einer Interpretationsvielfalt in der Frage des Hausgesetzes statt, die selbst zwischen Fürstenhaus und Regierung unterschiedliche Positionen erkennen lässt. Die systemverändernde Komponente, die im Revisionsvorschlag des Fürstenhauses steckt, ging dabei klanglos in der Verfassungsdiskussion unter. Es wurde sogar von allen Seiten der Dualismus in der Staatsform und das monarchische Prinzip beschworen, ohne zu erkennen, dass sich beide unerkannt durch die Hintertüre zu verabschieden anschickten. Der Dualismus wird in Frage gestellt durch die mindestens nach Meinung des Fürstenhauses einseitige Rechtsetzungskompetenz in allen Teilen des Hausgesetzes mit damit verbundener Rechtswirksamkeit. Das monarchische Prinzip wird durch die

¹ „According to the revised Art. 3 proposed by the Princely House the Princely House itself may, without the involvement of the Diet, regulate by law issues such as the succession to the throne. Amendments to the Constitution could not amend this law. This proposed rule is astonishing. Succession to the throne is an essential element in any constitutional monarchy and has to be regulated by the Constitution.“

hausgesetzliche Unterordnung des Fürsten unter das Fürstenhaus, vertreten durch den Familienrat bzw. die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses, verletzt. Diese werden somit direkt oder indirekt als Verfassungsorgan etabliert, sind aber dem Einfluss der demokratischen Gewalt im Staat völlig entzogen und mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet.

9 Feststellungen und Fragen zum Hausgesetz

In diesem Schlusskapitel werden in einer Art Zusammenfassung wesentliche Feststellungen und Frage aufgelistet, soweit sie sich aus den Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln ergeben. Da die Materie selbst sehr vielschichtig und facettenreich ist, soll die Anordnung der nachfolgenden Abschnitt keine Systematik ausdrücken, sondern bedeutende Aspekte oder auch Fragen in den Vordergrund rücken. Die Argumentationen in den vorangegangenen Kapiteln werden an dieser Stelle nicht mehr ausgeführt.

Fürstenhaus statt Fürst

Es ist kein Zufall, dass der amtierende Fürst häufig im Namen des Fürstenhauses spricht. Tatsächlich ist er gemäss Hausgesetz oberster Vertreter des Fürstenhauses, welchem er in seinen drei Funktionen verantwortlich ist. Der Fürst ist nicht dem Volk Liechtensteins verantwortlich, sondern einzig dem Fürstenhaus. Das Fürstenhaus dagegen ist politisch niemandem verantwortlich.

Schleichende Veränderung der Staatsform

Es wurde darauf hingewiesen, dass durch die faktische Unterstellung des Staatsoberhauptes unter den Familienrat bzw. die stimmberechtigten Mitglieder des Hauses das Wesen der Monarchie beseitigt wird. Ob man nun formell diese Entscheidungsgremien als Staatsorgane mit Verfassungsrang bezeichnen will oder nicht, bleibt doch die Tatsache bestehen, dass sie das Staatsoberhaupt absetzen können, und zwar aus Gründen, die nicht nur in der Amtsführung als Staatsoberhaupt, sondern auch im schädlichen Verhalten gegenüber dem Hause Liechtenstein liegen können. Die heutige, dualistische Staatsform wird insofern im Kern durch eine familien-dynastische Staatsform ersetzt, für die es vermutlich historisch kein Vorbild gibt. Es bleibt die Frage, ob dies mit Art. 2 LV („... konstitutionelle Erbmonarchie auf parlamentarischer und demokratischer Grundlage...“) vereinbar ist.

Dualismus zwischen Fürst und Volk wird verzerrt

Selbstredend verschwindet mit der Einzigartigkeit der Position des Fürsten auch der bekannte Dualismus zwischen Fürst und Volk. Der Gegenpart in der bipolaren, konsensorientierten Verfassungskonstruktion Liechtensteins wird mit Art. 3 (neu) der Verfassung das Fürstenhaus. Der Dualismus zwischen Fürst und Volk ist bereits mit der Publikation des Hausgesetzes von 1993 geschwächt worden, da im Hausgesetz staatsrelevante Bereiche geregelt worden sind, ohne den Landtag einzubeziehen. Aufgrund der starken Stellung des Fürsten im Staat ist die Vorstellung, dass das Fürstenhaus völlig autonom handeln kann, durchsetzbar. Damit ist auch das Fürstenhaus mit seinen Organen faktisch zu einem Verfassungsorgan geworden, dessen künftiger Einfluss momentan noch nicht abschätzbar ist. Selbst wenn sich in der Praxis nicht viel ändern würde, bleibt die Macht des Fürstenhauses bestehen, ausser es würde Konsens darüber hergestellt, dass alle staatsrelevanten Entscheidungen im Fürstenhaus nach dem Prinzip des Dualismus erfolgen, also unter Einbezug des Landtags bzw. des Volkes.

Rechtstaat betroffen

Obwohl neben verschiedenen Rechtsexperten selbst die Regierung die Gültigkeit des Hausgesetzes in seinen staatsrelevanten Teilen bestreitet, kann kaum ein Zweifel bestehen, dass das Fürstenhaus gemäss den Bestimmungen dieses Hausgesetzes handelt – auch in den staatsrelevanten Bereichen. Es besteht wenig Aussicht, dass sich die Rechtsauffassung der Regierung durchsetzen wird. Somit ist im Landesgesetzblatt 1993 Nr. 100 ein Hausgesetz publiziert, dem die Regierung die Rechtswirksamkeit abspricht.

Paralleljustiz und Parallelverfassung?

Zu den vielen ungeklärten Fragen rund um das Hausgesetz zählt auch die Frage, welchen rechtlichen Stellenwert die Instanzenwege und Kompetenzen innerhalb des Fürstenhauses haben. Dem Wortlaut des Hausgesetzes ist nicht exakt zu entnehmen, inwieweit das Fürstenhaus sich legitimiert fühlt, etwa zivilstandsamtliche Handlungen vorzunehmen (Namensänderung, Eheschliessung) oder Recht zu sprechen. Je nach Interpretation der entsprechenden Bestimmungen kann man Aspekte einer Parallelverfassung und einer Paralleljustiz identifizieren. Dies würde aber den Prinzipien eines Verfassungsstaates und auch der Menschenrechte widersprechen, weshalb eher davon auszugehen ist, dass diese Kompetenzen dem Fürstenhaus nicht zustehen. In der Praxis ist dies aber durchaus denkbar und wird vielleicht auch bereits praktiziert.

Einheit des „Fürsten“ in Frage gestellt

Dadurch, dass die drei Funktionen des Fürsten von Liechtenstein – Regierer des Hauses, Staatsoberhaupt und Vorsitzender der Stiftungen – getrennt werden können, steht auch die Einheit des „Fürsten“ auf dem Spiel. Es ist hausgesetzlich nicht ausgeschlossen, dass die drei Funktionen oder auch Teile davon auf verschiedene Personen aufgeteilt

werden. Die Frage, wer dann über wem steht, ist nicht beantwortet. Nachdem das Fürstenhaus den Eindruck erweckt, in einem autonomen Status gegenüber dem Staates zu stehen und das Fürstenhaus ohnehin über dem Fürsten steht (egal in welcher Funktion), ist sogar anzunehmen, dass der Regierer des Hauses gegebenenfalls über dem Staatsoberhaupt steht.

Konflikt zweier Systeme

Hinter den genannten Spannungen und Friktionen steht der Grundkonflikt zweier Systeme. Das Staatssystem Liechtenstein verweist auf das Fürstenhaus und die Hausgesetze, behält aber im Mittelpunkt die staatliche Optik. Das Haus steht nicht über dem Staat oder ausserhalb des Staates, sondern ist Teil des Staates mit bestimmten Rechten und Pflichten. Die private Seite des Fürstenhauses ist davon ausgeklammert. Das Fürstenhaus sieht sich hingegen als unabhängiges System mit einer Randaufgabe, in Liechtenstein das Staatsoberhaupt zu stellen (Familienautonomie ist wichtiger, als das Staatsoberhaupt zu stellen...). Aus dem Blickwinkel des Fürstenhauses ist der Staat Liechtenstein von zweitrangiger Bedeutung. Das Fürstenhaus sieht sich nicht als Teil des Staates, sondern als autonome Familiengemeinschaft. Durch die Ein- und Unterordnung des Fürsten unter die Familiengemeinschaft ist auch der Fürst als Staatsoberhaupt zuerst Familienvertreter und erst in zweiter Linie Staatsvertreter.

Menschenrechte in Frage gestellt?

Die allfällige Verletzung von Menschenrechten im Hausgesetz kann noch nicht definitiv beurteilt werden. Auch in dieser Beziehung stehen einige Fragen im Raum. Die Mitgliedschaft im Fürstenhaus beruht auf Freiwilligkeit, weshalb sich die Familienmitglieder auch den familieninternen Regeln entziehen können. Trotzdem bestehen einige Diskriminierungen (Frauen, Uneheliche), die man als Verstoss gegen staatliche Diskriminierungsverbote sehen kann. Es bleibt auch offen, ob sich der Rechtsweg von Betroffenen auf die familieninternen Instanzen beschränkt. In diesem Falle - also im Falle eines systematischen Umgehens von ordentlichen Gerichten - wäre eine Paralleljustiz eingeführt, was nicht nur mit den rechtsstaatlich Prinzipien unvereinbar wäre, sondern allenfalls auch zu eklatanten Verstössen gegen die Menschenrechte führen könnte.

10 Schlussbemerkungen

Trotz der Länge, die die schriftliche Ausfertigung eines Vortrages in der Erwachsenenbildung Stein-Egerta angenommen hat, sind noch nicht alle Aspekte der Hausgesetz-Thematik behandelt worden. Der Schwerpunkt der Darstellung lag auf dem Hausgesetz LGBI. 1993 Nr. 100, sowie dem wesentlichen Verweisartikel Art. 3 LV in verschiedenen Varianten. Weitere Verfassungsbestimmungen, die ebenfalls Verweise auf das Fürstenhaus oder das Hausgesetz enthalten – insbesondere in der vom Fürstenhaus vorgeschlagenen Neufassung – konnten nur am Rande gestreift werden. Ebenso musste die Gesamthematik der Verfassungsrevision mit einer Vielzahl umstrittener Bestimmungen, die sich nicht nur, aber insbesondere um die Frage nach der Machtverteilung im Staat auf die verschiedenen Staatsorgane drehten, weitgehend ausgeklammert bleiben. Die verfassungsrechtliche und politische Frage nach dem Aus- oder Abbau von demokratischen Rechten und monarchischen Befugnissen stellt jedoch einen wichtigen Begleit-aspekt der Diskussion über die Hausgesetzthematik dar. Dabei geht es nicht nur um den Wortlaut der Verfassung und der verschiedenen Verfassungsvorschläge, sondern auch um begleitende Kommentare, seien sie den verschiedenen Berichten direkt beigelegt, oder seien sie in Interviews, Landtagsdiskussionen, Stellungnahmen, Diskussionsveranstaltungen oder bei anderen Gelegenheiten geäußert worden. Dies alles würde aber den Rahmen dieses Aufsatzes bei weitem sprengen. Es sei daher nur abschliessend darauf hingewiesen, dass jeder Einzelaspekt der jüngeren Verfassungsdiskussion in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden sollte. Es ist aber auch notwendig, den einzelnen Aspekten selbst eine grössere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, wie dies versuchsweise in diesem ausführlicheren, schriftlichen Vortragsmanuskript getan wurde. Es bleibt abschliessend der Eindruck bestehen, dass sich bisher über die verfassungsrechtlichen und politischen Konsequenzen aus der Verfassungsrevision niemand wirklich ein vollständiges Bild gemacht hat. Wenn man den Werdegang der revidierten Bundesverfassung in der Schweiz mit dem Hauruck-Verfahren, das dem Werdegang in Liechtenstein anhaftet, vergleicht, kann man unschwer feststellen, dass mancherorts vor einem seriösen Blick in die Verfassungsthematik die Augen geradezu verschlossen wurden. Darüber kann auch die stattliche Menge an Publikationen, Kontroversen, Stellungnahmen, Leserbriefen, Gutachten usw. der letzten Jahre nicht hinwegtäuschen.

11 Literatur

- Batliner, Gerard (2000). *Der konditionierte Verfassungsstaat*, in: Kley, Roland/Möckli, Sivano (Hrsg.): *Geisteswissenschaftliche Dimensionen der Politik*. Festschrift für Alois Ricklin zum 65. Geburtstag. Bern/Stuttgart/Wien. Paul Haupt. S. 388-419.
- Batliner, Gerard (2001). *Die Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten (vom 1. März 2001)*. Ein Diskussionsbeitrag. Eschen. Typoskript.
- Batliner, Gerard/Kley, Andreas/Wille, Herbert (2002). *Memorandum zur Frage der Vereinbarkeit des Entwurfs zur Abänderung der Verfassung*. Eschen/Bern/Balzers. Typoskript.
- Breitenmoser, Stephan (2000). *Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses und der Verfassungskommission des Landtages des Fürstentums Liechtenstein zur Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein*. Muttenz. Typoskript.
- Bundesverfassungsgericht. BverfG. + BvR 1937/97 vom 21. Februar 2000.
- Council of Europe (2002). *Opinion on the amendments to the constitution of Liechtenstein proposed by the Princely House of Liechtenstein*. European Commission for Democracy through Law (Venice Commission). Opinion no. 227/2002. Strasbourg.
- Demokratie-Sekretariat (2002). *Brief von 53 Unterzeichnern an den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates betr. Verfassungsinitiative des Fürsten von Liechtenstein - Bitte um Überprüfung* (2. September 2002). Schaan.
- Freie Liste (1996). *Vorschlag für eine neue Verfassung*. Typoskript/www.freieliste.li
- Frowein, Jochen Abr. (2000). *Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses des Fürstentums Liechtenstein zur Abänderung der Verfassung des Fürstentums vom 2. Februar 2000*. Heidelberg. Typoskript.
- Funk, Bernd-Christian (2001). *Rechtsgutachten über Fragen der Reform der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein*. Wien. Typoskript.
- Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein (1995). *Stellungnahme von Fürst Hans-Adam II. zu den Hausgesetzen des Fürstenhauses ("Unterschiedliche Stellungnahmen von Regierung und Fürst Hans-Adam II.")*, in: *Liechtensteiner Volksblatt* vom 13. und 14. September 1995.
- Fürstenhaus (2000). *Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses vom 2. Februar 2000*. Vaduz. (Rotes Büchlein).
- Fürstenhaus (2001). *Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses vom 1. März 2001*. Vaduz. (Grünes Büchlein).
- Haas, Norbert (2002). *An das Monitoring Committee der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in Strasbourg* (Brief von Haas und 31 Mitunterzeichnern). Vaduz/Berlin.

- Hofmeister, Herbert (1990). *Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikommiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit*, in: Oberhammer, Eveline (Hrsg.): *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel*. Wien/München. Verlag für Geschichte und Politik/Oldenbourg. S. 46-63.
- Holtmann, Everhard (Hrsg.) (1991). *Politik-Lexikon*. München/Wien. Oldenbourg.
- Ignor, Alexander (1987). *Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassung*, in: Press, Volker/Willoweit, Dietmar (Hrsg.): *Liechtenstein: Fürstliches Haus und staatliche Ordnung*. Vaduz/München. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft/Oldenbourg. S. 465-485.
- Kleinwächter, Friedrich (1923). *Die neueste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein*, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht, Neue Folge, Band 42*. . . S. 356ff.
- Kley, Andreas (1998). *Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts*. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Vaduz.
- Kühne, Josef (2002). *Zu aktuellen Fragen des Liechtensteinischen Verfassungsrechtes*. Teil I: Zur Auslegung bzw. Aufhebung des Art. 112 Landesverfassung/Teil II.: Zum "Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993", LGBI 1993 Nr. 100 . Hard. Typoskript.
- Landtag des Fürstentums Liechtenstein (1994). *Interpellation vom 18. Januar 1994 betr. Hausgesetz des Fürstlichen Hauses vom 26. Oktober 1993*. Vaduz.
- Landtag des Fürstentums Liechtenstein (2000). *Bericht der Landtagskommission zur Erarbeitung von Vorschlägen über eine Revision der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921*. Vaduz.
- Landtag des Fürstentums Liechtenstein (2002). *Bericht der Landtagskommission (II) zur Erarbeitung von Vorschlägen über eine Revision der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921*. Vaduz.
- Loebenstein, Edwin (1985). *Die Stellvertretung des Landesfürsten gemäss Verfassung, Liechtenstein Politische Schriften Nr. 11*. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 69-117.
- Marxer, Otto Ludwig (1924). *Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein*, Diss. Innsbruck.
- Matscher, Franz (2001). *Liechtenstein: Europarechtliche und allgemein-völkerrechtliche Aspekte des neuen Verfassungsentwurfs des Fürstenhauses*. Vaduz. Typoskript.
- Oberhammer, Eveline (1981). *Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein*, Bd. 81. Verlag des Historischen Vereins. Vaduz. S. 111-129.
- Oberhammer, Eveline (1990). *Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes*, in: Oberhammer, Eveline (Hrsg.): *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel*. Wien/München. Verlag für Geschichte und Politik/Oldenbourg. S. 33-45.

- Oberhammer, Eveline (Hrsg.) (1990). *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*. Verlag für Geschichte und Politik/R. Oldenbourg. München.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1995). *Interpellationsbeantwortung Nr. 61/1995 betr. Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein*. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2002). *Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betr. Die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative zur Abänderung der Landesverfassung* Nr. 88/2002. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2002). *Stellungnahme der Regierung an den Landtag zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betr. die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen* (Nr. 135/2002). Vaduz.
- Rhinow, René (2000). *Rechtsgutachten im Rahmen der Verfassungsdiskussion im Fürstentum Liechtenstein* (in Zusammenarbeit mit Marc Schinzel und Michel Besson). Basel. Typoskript.
- Schmid, Georg (1978). *Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein*, in: Jahrbuch des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein, Bd. 78. Verlag des Historischen Vereins. Vaduz. S. 1-181.
- Schmid, Georg (1985). *Die Stellvertretung des Monarchen in den deutschen Erbmonarchien, insbesondere in Liechtenstein* in: Die Stellvertretung des Fürsten. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 11. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S.9-67.
- Steger, Gregor (1950) *Fürst und Landtag nach liechtensteinischem Recht*. Diss. Univ. Innsbruck. Vaduz.
- Wille, Herbert (2002). *Der parlamentarische Charakter der Regierung und die Amtsenthebung in der geltenden Verfassung*. BERN. Typoskript.
- Willoweit, Dietmar (1985). *Die Stellvertretung des Landesfürsten als Problem des liechtensteinischen Verfassungsverständnisses*, in: Die Stellvertretung des Fürsten. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 11. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 119-130.
- Winkler, Günther (2001). *Verfassungsrecht in Liechtenstein*. Wien/New York. Springer.
- Winkler, Günther (2002). *Das Memorandum. Eine kritische Analyse des Memorandums des Demokratie-Sekretariats im Vergleich zur Initiative des Fürstenhauses zur Landesverfassung - zum Statut des Europarates und zur Menschenrechtskonvention*. Wien. Typoskript.

12 ANHANG: Hausgesetz LGBI. 1993 Nr. 100

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1993 Nr. 100 ausgegeben am 6. Dezember 1993

Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein

vom 26. Oktober 1993

Präambel

Die Familie Liechtenstein hat sich seit Jahrhunderten ein eigenes Gesetz gegeben. Die alten Bestimmungen entsprachen teilweise nicht mehr den Ansprüchen der heutigen Zeit. Die Familie hat deshalb am 26. Oktober 1993 beschlossen, das bisherige Gesetz aufzugeben und in der Tradition der Familie ein neues zu beschliessen. Zur Tradition der Familie gehörte seit Jahrhunderten der katholische Glaube, der auch bei zukünftigen Entscheidungen als Richtschnur dienen soll, wobei die Glaubens- und Gewissensfreiheit des einzelnen zu respektieren ist. Wir bitten Gott und die Mutter Gottes, dass sie, wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft, unsere Familie und unser Land schützen mögen.

I. Das Fürstliche Haus Liechtenstein

Art. 1

Wesen und Mitgliedschaft

- 1) Das Fürstliche Haus Liechtenstein ist eine auf der Grundlage der bisherigen hausgesetzlichen Regelungen und auf der Stufe der Verfassung des Fürstentums gebildete und organisierte autonome Familiengemeinschaft. Sie umfasst Mitglieder kraft Geburt und Mitglieder kraft Eheschliessung.
- 2) Mitglieder kraft Geburt sind der Fürst und alle diejenigen, die in der männlichen Linie von Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760 bis 1836) abstammen und aus einer anerkannten Ehe hervorgegangen sind. Die von einer Prinzessin kraft Geburt erlangte Mitgliedschaft geht nicht verloren, wenn sie ihrerseits eine Ehe eingeht. Die in einer solchen Ehe geborenen Kinder erlangen jedoch nicht die Mitgliedschaft kraft Geburt.
- 3) Mitglieder kraft Eheschliessung werden die Fürstin und die Gemahlinnen der Prinzen, sofern die Ehe eine Anerkennung gemäss diesem Hausgesetz gefunden hat. Die kraft Eheschliessung erlangte Mitgliedschaft dauert auch während des Witwenstandes an. Sie erlischt im Falle der Wiederverehelichung der Witwe, sofern der Fürst auf ihren Antrag nicht etwas anderes bestimmt. Dasselbe gilt im Falle der Auflösung der Ehe dem Bande nach ab der Rechtskraft der hierüber ergangenen Entscheidung.
- 4) Die Mitgliedschaft im Fürstlichen Haus Liechtenstein beruht im übrigen auf Freiwilligkeit. Diese wird bei einem Mitglied kraft Geburt vermutet, solange es nach dem Eintritt der Volljährigkeit (Art. 6) nicht durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung gegenüber dem Fürsten und dem Familienrat auf seine Mitgliedschaft verzichtet hat. Diese Verzichtserklärung ist unwiderruflich und gilt nur für die Person des Verzichtenden.

Art. 2

Titel der Mitglieder des Fürstlichen Hauses

1) Der Fürst führt den Titel:

Fürst von und zu Liechtenstein, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein.

2) Die Fürstin führt den Titel:

Fürstin von und zu Liechtenstein, Herzogin von Troppau und Jägerndorf, Gräfin zu Rietberg. Dieser Titel verbleibt ihr auch während des Witwenstandes.

3) Der älteste Sohn des Fürsten - wenn er aber vor dem Fürsten mit Hinterlassung thronfolgefähiger Söhne sterben sollte, dessen ältester Sohn - führt den Titel:

Erbprinz von und zu Liechtenstein, Graf zu Rietberg.

4) Die übrigen Mitglieder des Hauses führen den Titel:

Prinz von und zu Liechtenstein, Graf zu Rietberg;

Prinzessin von und zu Liechtenstein, Gräfin zu Rietberg.

5) Die Mitglieder des Hauses haben die Anrede "Durchlaucht" und führen das Familienwappen, wie es im Wappengesetz vom 30. Juni 1982, LGBl. 1982 Nr. 58, abgebildet und beschrieben ist.

Art. 3

Staatsbürgerschaft

1) Alle Mitglieder des Hauses sind nach Massgabe des Gesetzes vom 1. September 1919, LGBl. 1919 Nr. 10, liechtensteinische Staatsbürger.

2) Der Fürst und der nächsterbfolgeberechtigte Agnat dürfen keine fremde Staatsbürgerschaft annehmen. Der zur Thronfolge Berufene muss zudem auf jede von früher her bestehende fremde Staatsbürgerschaft verzichten.

3) In allen anderen Fällen soll der Verzicht auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, mit oder ohne Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft, nur aus schwerwiegenden Gründen vorgenommen werden. Jedes Familienmitglied hat vor der Durchführung eines solchen Entschlusses unter Angabe von Gründen die Zustimmung des Fürsten zu beantragen. Ändern sich in der Folge die massgeblichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Familienmitglied beim Fürsten um die Wiedereinsetzung in die liechtensteinische Staatsbürgerschaft ansuchen.

4) Verstösse gegen diese Bestimmungen unterliegen der disziplinarischen Verantwortlichkeit nach diesem Hausgesetz.

Art. 4

Matrikenführung

1) Zur Matrikenführung über die Mitglieder des Fürstlichen Hauses ist das Sekretariat des Fürsten unter dessen Verantwortung berufen. Der Familienrat ist berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemässe Abwicklung der Matrikenführung zu kontrollieren.

2) Im einzelnen haben für die Matrikenführung die Grundsätze der das Zivilstandswesen regelnden liechtensteinischen Gesetze sinngemässe Anwendung zu finden, soweit diese zum Zwecke der Vollziehung der Regelungen dieses Hausgesetzes förderlich erscheinen. Die Matrikenführung soll es zusätzlich ermöglichen, jederzeit die Rangordnung der zur Thronfolge berufenen Mitglieder der Fürstlichen Familie ersichtlich zu machen (Art. 12 Abs. 1).

3) Zum Zwecke der ordnungsgemässen Matrikenführung sind alle Mitglieder des Fürstlichen Hauses verpflichtet, dem Sekretariat des Fürsten ohne Verzug und unter Anschluss der in Betracht kommenden Urkunden von allen Vorkommnissen Mitteilung zu machen, welche zu Eintragungen in die im Sekretariat des Fürsten geführten Zivilstandsregister führen können.

4) Soweit sich auf der Grundlage der Matrikenführung die Notwendigkeit zur Ausstellung von Dokumenten ergibt, werden diese vom Sekretariat des Fürsten verfasst und vom Fürsten unterzeichnet.

5) Die Matriken sind familienöffentlich. Auskünfte an Aussenstehende sind nach Bescheinigung eines rechtlichen Interesses nur mit Genehmigung des Fürsten zulässig.

Art. 5

Adoption und uneheliche Nachkommenschaft

1) Adoption kann zu keiner Mitgliedschaft im Fürstlichen Hause führen. Nur für den Fall, dass das Fürstenhaus im Mannesstamm erlöschen sollte, ist der letzte Fürst berechtigt, einen Erbprinzen zu adoptieren.

2) Sollte ein Mitglied des Fürstlichen Hauses trotzdem den Wunsch haben, eine aussenstehende Person zu adoptieren, so hat es dies dem Fürsten mitzuteilen. Dieser kann, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, der adoptierten Person einen anderen Namen sowie Wappen und Titel verleihen. Adoptionen innerhalb der Familie verändern die Thronfolgeordnung nicht.

3) Wird ein Mitglied des Fürstlichen Hauses von einer aussenstehenden Person adoptiert, so hat es - im Falle der Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigte - unter Angabe der Gründe die Zustimmung des Fürsten zu beantragen. Der Fürst entscheidet, ob das Familienmitglied weiter im Fürstlichen Hause verbleibt.

4) Für ausserehelich Geborene einer Prinzessin setzt der Fürst den Namen und gegebenenfalls auch Titel und Wappen fest. Wird ein uneheliches Kind eines Prinzen durch eine nachfolgende Eheschliessung legitimiert, bestimmt der Fürst über die Zugehörigkeit dieses legitimierten Kindes zum Fürstlichen Haus.

Art. 6

Volljährigkeit

1) Soweit nicht anders bestimmt, gilt für die Volljährigkeit der Mitglieder des Fürstlichen Hauses das liechtensteinische Gesetz. In Angelegenheiten des Hauses sind die männlichen Mitglieder von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an volljährig.

2) Aus wichtigen Gründen, insbesondere im Falle einer Thronfolge, Regentschaft oder Stellvertretung, kann der Fürst einzelne Mitglieder des Fürstlichen Hauses schon vor dem Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit als volljährig erklären. Ist der Fürst selber minderjährig oder handlungsunfähig, geht dieses Recht auf den Familienrat über.

Art. 7

Ehe

1) Beabsichtigt ein Mitglied des Fürstlichen Hauses zu heiraten, so hat es dies dem Fürsten mitzuteilen und die nach liechtensteinischem Recht benötigten Unterlagen samt einer schriftlichen unbedingten Erklärung des künftigen anderen Ehepartners beim Sekretariat des Fürsten einzureichen, dass der andere Ehepartner für sich und die aus der beabsichtigten Ehe entstammenden Nachkommen dieses Hausgesetz in allen Punkten als verbindlich anerkennt. Das Sekretariat überprüft die Unterlagen. Falls diese vollständig sind und der Fürst die Voraussetzungen zur Billigung der geplanten Eheschliessung für

gegeben erachtet, erklärt er sein Einverständnis. Der Fürst unterrichtet darüber sämtliche volljährigen Mitglieder des Fürstlichen Hauses unter ihrer zuletzt bekanntgegebenen Anschrift.

2) Innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Einverständniserklärung des Fürsten kann jedes volljährige Mitglied des Fürstlichen Hauses gegen die Eheschliessung schriftlich Einspruch erheben. Ein solcher Einspruch ist nur zulässig, soweit er sich auf den Mangel der Ehefähigkeit eines der Brautleute, auf das Bestehen eines Ehehindernisses oder darauf gründet, dass die Eheschliessung dem Ansehen, der Ehre oder der Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses oder des Fürstentums Liechtenstein schadet. Über den Einspruch entscheidet der Fürst nach Anhörung der Brautleute. Gegen seine Entscheidung stehen die in Art. 11 vorgesehenen Rechtsmittel mit der Massgabe offen, dass die Rechtsmittelfristen nur zwei Wochen betragen.

3) Unbeschadet des laut Abs. 2 vorgesehenen Verfahrens ist der Familienrat vom Fürsten unverzüglich von den erhobenen Einsprüchen in Kenntnis zu setzen.

4) Wird gegen die Einverständniserklärung des Fürsten (Abs. 1) kein Einspruch erhoben oder bleiben die erhobenen Einsprüche (Abs. 2) ohne Erfolg, so ist die beabsichtigte Ehe hausgesetzlich anerkannt. Hievon hat das Sekretariat der liechtensteinischen Öffentlichkeit entsprechende Mitteilung zu machen. Die hausgesetzliche Anerkennung verliert ihre Wirksamkeit, wenn die Trauung nicht innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt des Eintrittes der für die Anerkennung massgeblichen Voraussetzungen an, vorgenommen wird.

5) Die Trauung hat öffentlich in Anwesenheit des Fürsten, der auch einen Bevollmächtigten entsenden kann, sowie zweier mündiger Zeugen stattzufinden. Dabei haben sich die Brautleute im Rahmen ihres Ehekonsenses insbesondere ausdrücklich zu versprechen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu

leisten. Im übrigen sind die Gesetze des Trauungsortes zu beachten, soweit sie nicht dem liechtensteinischen *ordre public* widersprechen.

6) Das in den vorstehenden Abs. 1 bis 5 geregelte Verfahren ist sinngemäss auch im Falle einer vom Fürsten beabsichtigten Eheschliessung mit der Massgabe anzuwenden, dass die dort dem Fürsten zukommenden Rechte und Pflichten vom Familienrat auszuüben sind.

Art. 8

Disziplinäre Massnahmen gegen Mitglieder des Fürstlichen Hauses

1) Schadet ein Mitglied des Fürstlichen Hauses durch sein Verhalten dem Ansehen, der Ehre oder der Wohlfahrt des Hauses oder des Fürstentums Liechtenstein, so ist der Fürst zum disziplinarischen Einschreiten berechtigt und verpflichtet.

2) In dem vom Fürsten eingeleiteten Disziplinarverfahren ist dem betroffenen Familienmitglied zunächst Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den ihm zur Last gelegten Vorwürfen zu äussern. Sodann ist, soweit erforderlich, der Sachverhalt zu klären, wozu der Fürst auch die Amtshilfe der Regierung und die Rechtshilfe des Gerichtes in Anspruch nehmen kann. Abschliessend ist das betroffene Familienmitglied vom Fürsten auch persönlich anzuhören.

3) Sonach kann der Fürst gegen das betroffene Familienmitglied in einem schriftlich zu begründenden Erkenntnis folgende Disziplinar-massnahmen verhängen:

a) die Verwarnung;

b) die befristete Einstellung des Stimmrechtes sowie des aktiven und passiven Wahlrechtes;

c) den befristeten Entzug des Titels. In diesem Falle kann der Fürst, ohne dass insoweit ein Rechtsanspruch besteht, dem Betroffenen nach dessen Anhörung

einen Titel verleihen. Der Entzug des Titels schliesst die Einstellung des Stimmrechtes sowie des aktiven und passiven Wahlrechtes mit ein;

d) den befristeten Entzug des Namens und Titels. In diesem Falle bestimmt der Fürst dem Betroffenen nach dessen Anhörung einen neuen Namen. Im übrigen kommt Bst. c zur Anwendung.

4) Die Disziplinar massnahmen laut Abs. 3 Bst. b, c und d können für die Dauer von höchstens zwanzig Jahren verhängt werden.

5) Gegen das Disziplinarerkenntnis des Fürsten stehen dem betroffenen Familienmitglied, im Falle der Abänderung des Disziplinarerkenntnisses des Fürsten durch den Familienrat auch dem Fürsten, die im Art. 11 angeführten Rechtsmittel offen. Unbeschadet der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsmittels ist das betroffene Familienmitglied von der Mitwirkung an der Entscheidung der Rechtsmittelinstanzen ausgeschlossen.

6) Nach dem Eintritt der Rechtskraft ist das Disziplinarerkenntnis allen Familienmitgliedern bekanntzugeben.

7) Auch nach der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses bleibt der Betroffene mit den sich aus dem Erkenntnis ergebenden Einschränkungen Mitglied des Fürstlichen Hauses. Die Dauer dieser Einschränkungen ist stets vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung an zu berechnen. Sie endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Dauer der rechtskräftig gewordenen Disziplinar massnahme, ohne dass es eines weiteren Ausspruches des Fürsten bedarf. Das von der Disziplinar massnahme betroffene Familienmitglied tritt sonach ohne weiteres wieder in seine früheren Rechte ein.

8) Schliesst ein von einer Disziplinar massnahme laut Abs. 3 Bst. d betroffenes Familienmitglied während der Dauer dieser Massnahme die Ehe, so gilt Abs. 7 auch für die Ehegattin und die aus dieser Ehe stammenden Kinder, sofern die hausgesetzliche Anerkennung der Ehe gemäss Art. 7 erwirkt wurde.

9) Die vorzeitige Beendigung einer Disziplinar massnahme ist nur im Gnadenweg möglich. Das Recht der Begnadigung steht dem Fürsten zu. Vor

seiner Entscheidung hat er die Zustimmung der letzten mit der Disziplinarsache befasst gewesenen Instanz einzuholen. Ein Rechtsanspruch auf Begnadigung besteht nicht.

10) Die Verlängerung einer Disziplinar massnahme setzt ein weiteres Disziplinarverfahren voraus.

Art. 9

Die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses

1) In Angelegenheiten des Hausgesetzes sind alle männlichen, nach dem Hausgesetz volljährigen (Art. 6), voll handlungsfähigen und thronfolgeberechtigten Familienmitglieder stimmberechtigt. Der Thronverzicht und der Verzicht auf die Thronfolge (Art. 13), ferner der Verzicht auf die Ausübung der Regierungsgeschäfte (Art. 15 und 17) lässt das Stimmrecht unberührt.

2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind auch aktiv und passiv wahlberechtigt.

3) Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen:

a) Familienmitglieder, die sich durch Ablegung eines Gelübdes oder Übernahme bestimmter Verpflichtungen selbst der Ausübung gewisser Rechte begeben oder ihre Handlungsfreiheit eingeschränkt haben;

b) Familienmitglieder, die unter dem Einfluss eines Regimes stehen, das imstande ist, die Entschlussfreiheit des einzelnen aufzuheben oder zu beeinträchtigen; und

c) Familienmitglieder, die gemäss Art. 8 Abs. 3 Bst. b, c und d das Stimmrecht verloren haben.

4) Bei auftretenden Zweifeln entscheidet der Fürst über das Stimmrecht der einzelnen Familienmitglieder. Der Fürst hat diese Entscheidung dem

betroffenen Familienmitglied ohne Verzug unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Fürsten stehen dem Betroffenen, im Falle der Abänderung der Entscheidung durch den Familienrat auch dem Fürsten, die im Art. 11 angeführten Rechtsmittel offen, denen jedoch ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung zukommt. Wird dem betroffenen Familienmitglied das Stimmrecht im Rechtsmittelwege wieder zuerkannt, so können die in der Zwischenzeit ohne Mitwirkung dieses Familienmitgliedes gefassten Beschlüsse nicht aus dem Grunde angefochten werden, dass das betreffende Familienmitglied das Recht zur Stimmabgabe gehabt hätte.

5) Die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses bildet die oberste Entscheidungs- und Rechtsmittelinstanz innerhalb der Familie. Der Vorsitz gebührt dem Fürsten. Ihm obliegt auch die Durchführung der Abstimmungen. Diese sind geheim und erfolgen in der Regel auf der Grundlage einer den Stimmberechtigten gegebenen Sachverhaltsdarstellung samt Fragenkatalog auf schriftlichem Wege mittels Stimmzetteln (Zirkularabstimmung). Gelangt ein Stimmzettel nicht innerhalb von zwei Monaten zurück, so gilt dies als Stimmenthaltung des betreffenden Stimmberechtigten. Ein Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Zustimmung erklären. Betrifft eine Abstimmung die Abänderung einer Entscheidung des Fürsten im Rechtsmittelwege, eine Massnahme gegen den Fürsten oder eine Abänderung dieses Hausgesetzes, so ist für die Annahme des Antrages eine Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich. Ein Antrag gilt als gefallen, wenn er bei der Abstimmung nicht die für ihn in Betracht kommende Zahl von Zustimmungen erreicht.

6) Bei Abstimmungen, welche die Person oder die persönliche Rechtssphäre eines Familienmitgliedes unmittelbar betreffen, ist dieses Familienmitglied von der Ausübung des Stimmrechtes ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fürsten unbeschadet seiner Vorsitzendeneigenschaft.

7) Mit den Stimmen von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses kann vom Fürsten verlangt werden, ein Disziplinarverfahren gegen ein Familienmitglied im Sinne der Bestimmungen des Art. 8 durchzuführen. Ein solches Verlangen ist mit entsprechender Begründung schriftlich mit der benötigten Anzahl von Unterschriften beim Fürsten einzureichen. Falls der Fürst ohne ausreichende Begründung entweder binnen sechs Monaten überhaupt kein Verfahren gemäss Art. 8 einleitet oder ein eingeleitetes Verfahren binnen einem Jahr in erster Instanz nicht abschliesst, können die Antragsteller den Familienrat anrufen, an welchen die Entscheidungsbefugnis des Fürsten übergeht. Sinngemäss gilt die gleiche Regelung für Massnahmen gegen den Fürsten gemäss Art. 14 und 15 mit der Massgabe, dass im Verzögerungsfalle an die Stelle des Familienrates die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses tritt.

8) Der Fürst beruft nach Möglichkeit mindestens alle fünf Jahre einen Familientag ein, zu dem alle stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses eingeladen sind. Diese Familientage sollen dazu dienen, die gemeinsamen Bande zu erneuern und zu bekräftigen, Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu besprechen sowie Wahlen und Abstimmungen vorzunehmen, soweit die in Abs. 5 geregelte Zirkularabstimmung untunlich erscheint. Für Abstimmungen auf dem Familientag gelten die Bestimmungen über die Zirkularabstimmung sinngemäss mit der Massgabe, dass die Abstimmungsunterlagen, soweit erforderlich, zwei Monate vor dem Familientag auszusenden sind.

II. Der Familienrat

Art. 10

Die Wahl des Familienrates

- 1) Der Familienrat wird auf fünf Jahre gewählt und besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.
- 2) Die Wahl hat bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim in der Weise zu erfolgen, dass auf einer Liste alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses verzeichnet werden, von denen diese jeweils sechs Personen auswählen. Gewählt sind die drei Familienmitglieder mit der höchsten Anzahl der Stimmen. Die drei an Stimmenzahl Nächstgereihten werden Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Fürst kann nicht Mitglied des Familienrates sein. Im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Zirkularabstimmung gemäss Art. 9 Abs. 5.
- 3) Wird die Wahl anlässlich des Familientages (Art. 9 Abs. 8) durchgeführt, sind die Wahllisten zwei Monate vor dem Familientag auszusenden.
- 4) Scheidet ein Familienratsmitglied vorzeitig aus oder ist es verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt, im ersten Fall dauernd und im zweiten Fall vorübergehend, das jeweils nächstgereichte Ersatzmitglied an dessen Stelle.
- 5) Verliert ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Familienrates rechtskräftig sein Stimm- und Wahlrecht (Art. 8 oder 9), geht es auch seiner Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft im Familienrat für dessen laufende Funktionsperiode verlustig.
- 6) Wird der Familienrat infolge Verhinderungen oder auf andere Art und Weise dauernd beschlussunfähig, so ist für den Rest seiner laufenden Funktionsperiode die erforderliche Ergänzungswahl vorzunehmen. Für diese gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäss.

Art. 11

Aufgaben des Familienrates

- 1) Das nach der Thronfolgeordnung ranghöchste Mitglied des Familienrates (Art. 12 Abs. 1) übt dessen Vorsitz aus und leitet die Sitzungen und

Abstimmungen. Im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens gehen seine Rechte und Pflichten vertretungsweise auf das rangnächste Mitglied des Familienrates über. Ein Ersatzmitglied kann erst nach der Verhinderung oder dem Ausscheiden aller drei Mitglieder des Familienrates Vertreter des Vorsitzenden werden.

- 2) Jedes Familienratsmitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden die Einberufung des Familienrates zu verlangen.

- 3) Neben den anderen in diesem Hausgesetz aufgezählten Aufgaben ist der Familienrat insbesondere die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen, die der Fürst im Rahmen dieses Hausgesetzes gefällt hat. Jedes betroffene Mitglied des Fürstlichen Hauses kann innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidungsausfertigung schriftlich gegen die Entscheidung des Fürsten Berufung beim Familienrat einlegen. Bevor der Familienrat über die Berufung entscheidet, ist er verpflichtet, eine Stellungnahme des Fürsten einzuholen, für welche ebenso eine Frist von zwei Monaten zur Verfügung steht. Berufungen gegen Entscheidungen des Fürsten, welche nicht im Zusammenhang mit dem Hausgesetz stehen, hat der Familienrat als unzulässig zurückzuweisen.

- 4) Zulässige Berufungen haben, soweit dieses Hausgesetz nicht etwas anderes bestimmt, eine aufschiebende Wirkung.

- 5) Gegen Entscheidungen des Familienrates kann der Fürst oder jedes betroffene Familienmitglied innerhalb von zwei Monaten bei der Gesamtheit der stimmberechtigten Familienmitglieder (Art. 9) Revision einlegen. Für das Revisionsverfahren sind die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sinngemäss mit der Massgabe anzuwenden, dass das Recht einer Stellungnahme dem Revisionsgegner zusteht.

- 6) Sinkt die Zahl der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses unter zwölf ab, ruht die Einrichtung des Familienrates. Diesfalls gehen alle Kompetenzen des Familienrates auf die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses über.

III. Der Fürst

Art. 12

Die Thronfolge

- 1) Für die Thronfolge gilt gemäss diesem Hausgesetz der Grundsatz der Primogenitur. Danach ist stets der Erstgeborene der ältesten Linie zur Thronfolge berufen. Das Alter einer Linie wird nach ihrer Abstammung vom Fürsten Johann I. von Liechtenstein (1760 bis 1836) beurteilt. Der Rang der männlichen Mitglieder des Fürstlichen Hauses richtet sich nach dem Rang ihres Thronfolgerechtes. Die sich daraus ergebende Rangordnung ist bei der Matrikenführung festzuhalten (Art. 4 Abs. 2).
- 2) Die weiblichen Mitglieder des Fürstlichen Hauses haben anstelle eines Ranges ein Vortrittsrecht. Dieses richtet sich bei den weiblichen Mitgliedern kraft Geburt (Art. 1 Abs. 2) nach ihrem Geburtsdatum innerhalb der in Abs. 1 näher bezeichneten Linien. Bei den weiblichen Mitgliedern kraft Eheschliessung (Art. 1 Abs. 3) bestimmt sich das Vortrittsrecht nach dem Rang des Ehegatten im Rahmen der Thronfolgeordnung.
- 3) Die Thronfolge kann nur antreten, wer gemäss diesem Hausgesetz stimm- und wahlberechtigt ist.
- 4) Der nach der Thronfolgeordnung berufene Fürst vereinigt in sich die Funktion des Staatsoberhauptes, des Regierers des Fürstlichen Hauses und des Vorsitzenden in den Fürstlichen Stiftungen. Diese drei Funktionen können mit Ausnahme des im Art. 17 Abs. 5 geregelten besonderen Falles nicht getrennt werden.
- 5) Als Staatsoberhaupt des Fürstentums Liechtenstein stehen dem Fürsten die in der Landesverfassung nach dem Stande des Inkrafttretens dieses Hausgesetzes näher bezeichneten Rechte und Pflichten zu.

6) Als Regierer des Fürstlichen Hauses wacht der Fürst über dessen Ansehen, Ehre und Wohlfahrt gemäss den in diesem Hausgesetz festgelegten Rechten und Pflichten. Dabei stehen ihm der Familienrat und die Gesamtheit der stimmberechtigten Familienmitglieder zur Seite.

7) Als Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen und Nutzniesser des Fürstlichen Vermögens wird der Fürst, soweit die Erträgnisse des Vermögens dies gestatten, in Not geratene Mitglieder des Fürstlichen Hauses unterstützen.

Art. 13

Thronverzicht und Verzicht auf die Thronfolge

- 1) Verzichtet der Fürst auf den Thron, so hat er dies ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Erbprinzen oder Thronfolger, dem Familienrat und dem Regierungschef zu erklären. Der Thronverzicht ist unwiderruflich und im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen.
- 2) Es ist jedem Prinzen freigestellt, nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit (Art. 6) auf die Thronfolge durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung gegenüber dem Fürsten und dem Familienrat zu verzichten. Der Verzicht ist unwiderruflich und gilt nur für die Person des Verzichtenden. Die Thronfolge der übrigen Mitglieder des Fürstlichen Hauses wird dadurch nicht berührt.
- 3) Verzichtet der Fürst auf den Thron oder ein Prinz auf die Thronfolge, so können dessen Gattin und dessen nach dem Verzicht geborene Nachkommen den Rang (Art. 12 Abs. 1) und das Vortrittsrecht (Art. 12 Abs. 2), die ihnen ohne die Verzichtserklärung gebührt hätten, erst hinter dem durch die Verzichtserklärung zum Fürsten Aufgerückten, dessen Gattin und dessen Nachkommen einnehmen.

Art. 14

Disziplinäre Massnahmen gegen den Fürsten

1) Schadet der Fürst durch sein Verhalten dem Ansehen, der Ehre oder der Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses oder des Fürstentums Liechtenstein, so ist der Familienrat zum disziplinären Einschreiten gegen den Fürsten berechtigt und verpflichtet.

2) In dem gegen den Fürsten eingeleiteten Disziplinarverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 8 sinngemäss mit folgenden Massgaben:

a) Die sonst in die Hand des Fürsten gelegten verfahrensrechtlichen Befugnisse stehen dem Familienrat zu;

b) Von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Fürsten ist der Regierungschef unter Bekanntgabe der Gründe sowie unter Anschluss der hierzu erstatteten Äusserung des Fürsten vertraulich zu verständigen;

c) Gegen den Fürsten kann als Disziplinarstrafe nur die Verwarnung oder die Absetzung verhängt werden. Dabei setzt die Verhängung der Disziplinarstrafe der Absetzung voraus, dass entweder die gegen den Fürsten verhängte Disziplinarstrafe der Verwarnung erfolglos geblieben ist, weil der Fürst das ihm zur Last gelegte Fehlverhalten weiter fortsetzte, oder das Fehlverhalten des Fürsten nach Art, Umfang, Dauer oder Folgen so schwerwiegend war, dass die Verhängung der Disziplinarstrafe der Verwarnung von vornherein als offenbar unzureichend angesehen werden musste;

d) Im Falle der Rechtskraft ist das Disziplinarerkenntnis allen Mitgliedern des Fürstenhauses und dem Regierungschef zuzustellen;

e) Lautet das Disziplinarerkenntnis auf Absetzung des Fürsten, so ist es ausserdem im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Art. 15

Amtsenthebung und Entmündigung des Fürsten

1) Wird der Fürst infolge eines schweren körperlichen oder seelischen Leidens auf Dauer unfähig, die ihm nach diesem Hausgesetz zustehenden Rechte und

Pflichten zur Förderung des Ansehens, der Ehre oder der Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses oder des Fürstentums Liechtenstein auszuüben, oder treten auf Dauer Umstände nach Art. 9 Abs. 3 Bst. a oder b ein, so hat der Familienrat nach sorgfältiger Klärung des Sachverhaltes den Fürsten zum Thronverzicht aufzufordern.

2) Kann oder will der Fürst dieser Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommen oder muss der Versuch einer Kontaktnahme mit dem Fürsten von vornherein als aussichtslos erscheinen, so hat der Familienrat ein Amtsenthebungs- oder ein Entmündigungsverfahren einzuleiten. Für das Amtsenthebungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2, für das Entmündigungsverfahren jene des liechtensteinischen Rechtes, jeweils mit folgenden Massgaben:

a) Soweit sich der Fürst nicht selbst vertreten kann, ist ihm vom Familienrat aus dem Kreis der geeigneten stimmberechtigten Familienmitglieder, ausgenommen der nächstberufene Thronfolger und dessen Nachkommen, ein vorläufiger Verfahrensbeistand zu bestellen;

b) Das die dauernde Amtsunfähigkeit des Fürsten begründende körperliche oder seelische Leiden muss durch die Gutachten zweier voneinander unabhängiger Sachverständiger bestätigt werden;

c) Mit dem Amtsenthebungsverfahren kann auch ein Entmündigungsverfahren verbunden werden.

3) Sind die im Abs. 1 bezeichneten Behinderungen des Fürsten zwar nur vorübergehend aber doch so schwerwiegend, dass wichtige Interessen des Fürstlichen Hauses oder des Fürstentums Liechtenstein eine Abhilfe notwendig erscheinen lassen, so ist der Fürst vom Familienrat aufzufordern, im Sinne der Bestimmungen des Art. 17 Abs. 5 durch die Bestellung eines Regenten oder Stellvertreters Abhilfe zu schaffen. Ist der Fürst hiezu innerhalb angemessener Frist nicht bereit, so gehen das Recht und die Pflicht zur Abhilfe auf den Familienrat über.

Art. 16

Misstrauensantrag gegen den Fürsten

1) Wurde vom liechtensteinischen Volk gegen den Fürsten ein nach der Verfassung zulässiger Misstrauensantrag beschlossen und mitgeteilt, so ist er nach Art. 14 oder nach Art. 15 mit folgenden Massgaben beschleunigt zu erledigen:

a) Dem Familienrat kommt kein Entscheidungs-, sondern nur ein Antragsrecht zur Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses zu. Dieses hat der Familienrat binnen zwei Monaten bei sonstigem Verlust des Antragsrechtes auszuüben;

b) Die Entscheidung der Gesamtheit stimmberechtigter Mitglieder des Fürstlichen Hauses hat zeitlich in einer Weise zu erfolgen, dass die gesamte Dauer des nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahrens einschliesslich der Verständigung nach Abs. 2 sechs Monate nicht übersteigt. Im Falle einer Überschreitung dieser Frist gilt der Misstrauensantrag ohne weiteres als abgelehnt.

2) Von der getroffenen Entscheidung oder sonstigen Erledigung samt der erforderlichen Begründung ist das nach der Verfassung berufene Organ des liechtensteinischen Volkes ungesäumt in Kenntnis zu setzen.

Art. 17

Vormundschaft und Regentschaft

1) In den Fällen, in denen für einen liechtensteinischen Staatsangehörigen ein Vormund oder ein Beistand zu bestellen ist, ist auch für ein Mitglied des Fürstlichen Hauses ein Vormund oder ein Beistand zu bestellen. Hiefür sind die Bestimmungen des liechtensteinischen Rechtes sinngemäss mit der Massgabe anzuwenden, dass anstelle des Richters der Fürst entscheidet. Bei dieser Entscheidung hat der Fürst, soweit nicht schwerwiegende Gründe

dagegen sprechen, soweit als möglich auf die Vorschläge der nächsten Angehörigen des unter Vormundschaft oder Beistandschaft zu stellenden Familienmitgliedes Bedacht zu nehmen. Dasselbe gilt sinngemäss für den Fall, dass für den Fürsten, die Fürstin oder eines ihrer Kinder ein Vormund oder ein Beistand zu bestellen ist; dies jedoch mit der Massgabe, dass anstelle des Fürsten der Familienrat zu entscheiden hat.

2) Wurde der Fürst rechtskräftig gemäss Art. 14 abgesetzt oder gemäss Art. 15 seines Amtes enthoben oder entmündigt, werden seine Rechte und Pflichten bis zum Eintritt der Thronfolge von einem Regenten ausgeübt. Die Regentschaft erlangt das nach der Thronfolgeordnung nächstberufene stimmberechtigte Mitglied des Fürstlichen Hauses. Solange der Fürst minderjährig ist oder ein anderes minderjähriges Mitglied des Fürstlichen Hauses in der Thronfolge vor dem Regenten steht, hat der Familienrat das Recht, den Regenten beim Vorliegen schwerwiegender Gründe abzusetzen. Hiezu ist das in Art. 14 geregelte Verfahren sinngemäss mit der Massgabe anzuwenden, dass es für die Absetzung des Regenten einer vorhergehenden Verwarnung nicht bedarf. Wurde der Regent ohne sein Verschulden zur Ausübung seines Amtes unfähig, so hat der Familienrat den Regenten seines Amtes zu entheben. Nach der Absetzung oder Enthebung des Regenten wird, solange die Voraussetzungen für eine Regentschaft noch andauern, das nach der Thronfolgeordnung nächstberufene stimmberechtigte Mitglied des Fürstlichen Hauses Regent.

3) Der Eintritt, die Beendigung oder Veränderung der Regentschaft ist nach Rechtskraft allen Mitgliedern des Fürstlichen Hauses sowie dem Regierungschef bekanntzugeben und im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen.

4) Der Regent kann nicht zum Vormund oder Beistand des minderjährigen Fürsten oder des minderjährigen Erbprinzen bestellt werden.

5) Dem Fürsten steht es frei, das nach der Thronfolgeordnung nächstberufene stimmberechtigte Mitglied des Fürstlichen Hauses als Regenten oder Stellvertreter einzusetzen. Diese Regentschaft oder Stellvertretung kann sich

auf alle drei in Art. 12 erwähnten Funktionen oder aber auf Teile davon erstrecken.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Stellung des Hausgesetzes und künftige Änderungen

- 1) Dieses Hausgesetz tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.
- 2) Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein kann das Hausgesetz weder verändern noch aufheben. Dasselbe gilt für die vom Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge. In diese ist, soweit erforderlich, ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.
- 3) Eine Änderung des Hausgesetzes kann nur auf Antrag des Fürsten, des Familienrates oder von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses beschlossen werden. Zur Annahme des Antrages ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses notwendig. Erfolgte die Annahme der Änderung aufgrund eines Antrages des Familienrates oder der erforderlichen Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Fürstlichen Hauses, so kann der Fürst innerhalb von zwei Monaten sein Veto gegen die Beschlussfassung einlegen. In diesem Falle ist aber der Fürst verpflichtet, zugleich einen ausgearbeiteten Gegenvorschlag vorzulegen. Falls sich der Fürst und die Initianten innerhalb von weiteren zehn Monaten nicht auf einen gemeinsamen Text einigen können und über diesen gemeinsamen Text abstimmen lassen, haben die stimmberechtigten Familienmitglieder über beide Vorschläge abzustimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fürstlichen Hauses kann dabei seine Stimme nur jeweils einem der beiden Vorschläge geben oder aber beide

Vorschläge ablehnen. Bei dieser Abstimmung gilt jener Vorschlag als angenommen, der die Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht hat.

4) Das Hausgesetz und seine Änderungen sind im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen.

gez. Hans-Adam

gez. Markus Büchel

Fürstlicher Regierungschef

